

## **G e s e t z e n t w u r f**

### **der Landesregierung**

#### **Thüringer Familienfördergesetz**

##### **A. Problem und Regelungsbedürfnis**

Die Zukunft Thüringens liegt in den nachfolgenden Generationen des Landes. Kinder werden in Familien geboren und erhalten hier ihre grundlegende Erziehung. Familien sind auch in Thüringen die Keimzelle der Gesellschaft. Familienförderung hat daher beim Gesetzgeber Priorität. Auch das Ziel der Chancengleichheit im Sinne der Chancengerechtigkeit der Geschlechter dient einem gesellschaftlichen Ausgleich, der hilft, eine noch humanere und lebensbejahendere Gesellschaft herbeizuführen. Bei vielen jüngeren Menschen wird der durchaus vorhandene Wunsch nach einem Kind oder mehreren Kindern nur unzureichend verwirklicht. Hierbei spielen sowohl wirtschaftliche Erwägungen als auch steigende Anforderungen bei der Erziehung von Kindern eine Rolle. Es sind aber auch die Rahmenbedingungen wie Familienfreundlichkeit von Politik und Verwaltung, Schwangerenberatung sowie Schutz von Kindern vor Gewalttaten im sozialen Nahraum von Bedeutung. Die Hilfe für von Gewalt bedrohte Frauen bleibt auch bei bestehenden Möglichkeiten, beispielsweise der Wegweisung von Männern als Täter, aktuell.

§ 16 Abs. 3 des Achten Buches Sozialgesetzbuch (SGB VIII) sieht zur allgemeinen Förderung der Erziehung in der Familie bezüglich des Inhalts und des Umfangs der Aufgaben eine Regelung durch Landesrecht vor. Dies ist bisher in Thüringen nicht verwirklicht.

Mit der Zielsetzung der Stärkung der Elternkompetenz verbindet sich notwendigerweise das Bestreben, Eltern mehr Wahlfreiheit hinsichtlich ihrer Bemühungen um das Kindeswohl, insbesondere mit Blick auf die Vereinbarkeit von Familie und Beruf zu ermöglichen. Angesichts der Lage der öffentlichen Haushalte stellt sich die Frage, wie wünschenswerte Standards aufrechterhalten und zugleich Synergieeffekte erzielt werden können.

Das Kindertageseinrichtungsgesetz vom 25. Juni 1991 (GVBl. S. 113) in der zurzeit geltenden Fassung bedarf der Überarbeitung, weil sowohl die fachliche Weiterentwicklung im Bereich der frühkindlichen Förderung als auch die Notwendigkeit eines effizienten Einsatzes der finanziellen Ressourcen des Landes und der Kommunen dies erfordern.

Im Bericht der Enquete-Kommission "Erziehung und Bildung in Thüringen" vom 19. März 2004 wird empfohlen, für den Elementarbereich einen verbindlichen Bildungsrahmenplan zu entwickeln und die Kindertageseinrichtungen als Anlaufstelle für Unterstützungsmaßnahmen für Eltern zu nutzen. Dies bedeutet eine Erweiterung des Auftrags der Kindertageseinrichtungen, die der Verankerung des Bildungsgedankens im Elementarbereich Rechnung trägt.

In Thüringen gibt es unterschiedliche Quellen mit unterschiedlichen Angaben zur Kapazität, zum Bedarf und zur Auslastung. So werden in einer Statistik des Landesamts für Statistik etwa 84 000 Plätze in Kindertageseinrichtungen (Kapazität) ausgewiesen. Damit stehen in Thüringen mehr Plätze zur Verfügung, als Anspruch und Bedarf entsteht. Die Kosten für einen Platz in einer Kindertageseinrichtung werden pro Monat mit einem Betrag zwischen etwa 300 Euro bis etwa 620 Euro (Personal- und Sachkosten) angegeben. Aus einer Umfrage des Gemeinde- und Städtebundes lässt sich auf einen durchschnittlichen Betrag in Höhe von etwa 438 Euro pro Platz und Monat schließen. Die Finanzierung des Landes erfolgt auf der Grundlage des vom Landesjugendamt bestätigten Bedarfsplans für ein Kindergartenjahr. Das Land beteiligt sich anteilig an den notwendigen Kosten für das anerkannte pädagogische Personal und gewährt den freien Trägern Zuschüsse zu den Sachkosten auf der Grundlage aller im Bedarfsplan ausgewiesenen Plätze, ohne dass die tatsächliche Inanspruchnahme ausreichend Berücksichtigung findet. Der Bedarfsplan erfasst stets den höchsten Bedarf an Plätzen in Kindertageseinrichtungen - dies sind etwa 79 000 Plätze im Jahr - und somit auch an Personal- und Sachkosten. Die tatsächliche Auslastung liegt aber nach Angaben des Landesjugendamtes im September bei nur etwa 70 000 und erst im Juni bei etwa 79 000 Plätzen. Nach Angaben des Landesamts für Statistik vom 30. Mai 2005 besuchten im März 2004 64 100 Kinder im Alter bis zum Schuleintritt einer Kindertageseinrichtung.

Im Ergebnis führt dies zu erheblichen Verunsicherungen bei der Ermittlung der Berechnungsgrundlage und gleichzeitig zu nicht kalkulierbaren Betriebskosten für die Kommunen und das Land. Bei der derzeitigen Finanzierung von Kindertageseinrichtungen kann die gebotene Klarheit im Haushaltsvollzug nicht gewahrt werden.

Die Umstellung auf eine Finanzierung, die die Haushaltsklarheit wahrt und gleichzeitig die bisherigen Betreuungsmöglichkeiten in hoher Qualität erhält, ist notwendig.

Da die durch das Achte Buch Sozialgesetzbuch vorgegebene Gewährleistungsverantwortung der Landkreise und kreisfreien Städte auch wegen der bereits heute eintretenden Auswirkungen der demografischen Entwicklung eine immer größere praktische Bedeutung gewinnt, ist eine gesetzliche Neuorientierung unter Wahrung der Interessen der kreisangehörigen Städte und Gemeinden notwendig.

Die mit dem Tagesbetreuungsbaugesetz (TAG) in das Achte Buch Sozialgesetzbuch aufgenommenen Regelungen sehen qualitative Kriterien im Bereich der Betreuung von unter dreijährigen Kindern vor, deren Beachtung zwar in Thüringen derzeit gegeben, aber auch für die Zukunft gesetzlich abzusichern ist. Hier hat der Landesgesetzgeber eine wichtige Aufgabe zu erfüllen.

Das Bundesverwaltungsgericht hat am 15. Juli 2004 entschieden, dass alle Beratungsstellen, die Schwangerschaftsberatung und/oder Schwangerschaftskonfliktberatung anbieten, einen Anspruch auf eine Landesförderung in Höhe von mindestens 80 vom Hundert der notwendigen Personal- und Sachausgaben haben, solange nicht durch den Landesgesetzgeber entsprechende Kriterien für die Auswahl der Beratungsstellen festgelegt worden sind. Dies muss in einem Ausführungsgesetz auf der Grundlage des § 4 Abs. 3 des Schwangerschaftskonfliktgesetzes (SchKG) erfolgen, wobei an der seit Jahren bewährten Struktur in Thüringen festgehalten werden soll.

## B. Lösung

Ein Artikelgesetz, dessen einzelne Gesetze oder Rechtsänderungen folgende Zwecke erfüllen:

- ein Ausführungsgesetz zu § 16 SGB VIII,
- die gesetzliche Verankerung und Zusammenführung besonderer Vernetzungsmaßnahmen auf dem Feld der Familienbildung sowie die Festschreibung sozialer Hilfsmaßnahmen für Familien; dabei werden auch eine Verwaltungsvereinfachung und das Auftreten von Synergieeffekten bei Qualitätsverbesserung erreicht,
- die gesetzliche Verankerung von bestehenden frauen- und gleichstellungspolitischen Fördermaßnahmen und Einrichtungen,
- die Verknüpfung des Thüringer Erziehungsgeldes mit den verfügbaren Formen frühkindlicher außerfamiliärer Betreuung bei Wahlfreiheit der Eltern, für ihr zwei bis drei Jahre altes Kind entweder den Platz in einer Kindertageseinrichtung, Kindertagespflege oder alternativ die für diese Zwecke ansonsten bereitgestellte Landesleistung bei eigener Betreuung der Kinder in der Form des Thüringer Erziehungsgeldes selbst in Anspruch zu nehmen,
- Reform des Kindertageseinrichtungsgesetzes; die Reform wird über die Novellierung des Gesetzes sowohl in Bezug auf Bildungsinhalte als auch hinsichtlich der Finanzierung von Kindertageseinrichtungen realisiert,
- das Alter der Kinder, in dem in Thüringen ein Rechtsanspruch auf einen Kindergartenplatz besteht, wird auf zwei Jahre abgesenkt; damit entfällt in diesem Alter die Überprüfung eines notwendigen Bedarfs im Einzelfall, wie er im Achten Buch Sozialgesetzbuch vorgegeben ist,
- der Landeszuschuss zur Finanzierung der Kindertageseinrichtungen wird künftig an die Landkreise und kreisfreien Städte nach einem bestimmten Schlüssel pro dort lebendem Kind nach Altersgruppen, und damit an ihrem unterschiedlichen Betreuungsbedarf orientiert, pauschal ausgereicht. Dieses schafft die notwendige Haushaltsklarheit bei der Ausreichung der Landeszuschüsse. Das Land gewährt künftig Mittel unterhalb des Rechtsanspruchs für Kinder zwischen zwei und zehn Jahren und für nicht von der Eingliederungshilfe erfasste Kinder zur besonderen Betreuung. Ergänzt werden diese Ausgaben um Mittel zur Infrastruktur und zur Finanzierung der Praktikantenausbildung. Die Verzahnung zwischen familiärer und außerfamiliärer Kinderbetreuung im Alter von zwei bis drei Jahren wird durch ein Wahlrecht der Eltern zwischen Inanspruchnahme eines Platzes in einer Tageseinrichtung für Kinder sowie der Kindertagespflege und des Thüringer Erziehungsgeldes gewährleistet. Der örtliche Träger der öffentlichen Jugendhilfe führt der Entscheidung der Eltern entsprechend den Landeszuschuss in Höhe von 150 Euro pro Kind entweder dem einen oder dem anderen Zweck zu. Die Durchführung der Maßnahmen zur Kinderbetreuung erfolgt unter der Gewährleistungsverpflichtung des örtlichen Trägers der öffentlichen Jugendhilfe durch die Gemeinden auf der Grundlage eines in Verantwortung der jeweiligen Landkreise erstellten Bedarfsplans. Das Gesetz erfüllt außerdem eine Forderung des Gemeinde- und Städtebundes, der in seinen Wahlprüfsteinen zur Landtagswahl 2004 eine kinderbezogene Pauschale zur Finanzierung der Kinderbetreuung gefordert hat.
- Aufnahme einer Übergangsregelung zur Finanzierung der Kindertageseinrichtungen wegen der Strukturumstellung für sechs Monate,
- Aufnahme einer Übergangsregelung zur Fortführung der Finanzierung für die zusätzlichen Fachkräfte wegen der Strukturumstellung bis zum 31. Juli 2008,

- Einführung einer Landesstiftung "FamilienSinn" für Familienbildung und Familienhilfe; das vorliegende Gesetz entspricht der Entschlieung des Thüringer Landtags vom 24. Februar 2005,
- ein Landesausführungsgesetz zur Schwangerschaftskonfliktberatung auf der Grundlage des § 4 Abs. 3 SchKG zur Regelung der staatlichen Anerkennung von Beratungsstellen, die Schwangerschaftskonfliktberatung nach § 5 SchKG durchführen, sowie Festlegung von Kriterien zur Auswahl der Beratungsstellen für die Landesförderung,
- Konkretisierung der Aufgaben im Bereich des Kinderschutzes.

### C. Alternativen

keine

### D. Kosten

Das Land fördert bereits die in dem Gesetz genannten Zwecke. Die gesetzliche Verankerung erfolgt nach Maßgabe des Haushalts. Mehrkosten entstehen durch das Gesetz in allen Teilen nicht.

Folgende Kosten entstehen jährlich bei der Umsetzung des Kindertageseinrichtungsgesetzes für das Land im Einzelnen, wenn man von einer jährlichen Geburtenzahl von 17 000 Kindern ausgeht:

Alter	Bemessungsgrundlage	Kinderzahl	jährliche Kosten
0 – 2	15% der Kinder dieser Altersgruppe je 100 Euro/monatlich	5 100	6 120 000 Euro
2 – 3	50% der Kinder dieser Altersgruppe, die einen Anspruch nach diesem Gesetz realisieren, je bis zu einem Betrag i. H. v. 150 Euro/monatlich*	8 500	bis zu 15 300 000 Euro **
3 - 6 ½	100 % der Kinder dieser Altersgruppe je 100 Euro/monatlich	59 500	71 400 000 Euro
6 ½ - 10 Hort nach KitaG	4 % der Kinder dieser Altersgruppe je 50 Euro/monatlich	2 720	1 632 000 Euro
Förderung von Kindern mit erhöhtem Förderbedarf	in der jeweiligen Altersgruppe	3 290	1 974 000 Euro
0 – 2	0,675% der Kinder je 50 Euro/monatlich		
2 – 3	2,25% der Kinder je 50 Euro/monatlich		
3 – 6 ½	4,5% der Kinder je 50 Euro/monatlich		
Infrastrukturpauschale	1 000 Euro je geborenem Kind/jährlich		17 000 000 Euro
Ausbildung der Praktikanten pro Jahr 250			1 650 000 Euro
<b>Summe</b>			<b>115 076 000 Euro</b>

\* Prognose zur Anzahl der Kinder, die voraussichtlich Kindertagesbetreuung in Anspruch nehmen werden.

\*\* Die aufgeführten 15,3 Millionen Euro umfassen auch die Finanzierung eines Platzes in einer Kindertageseinrichtung oder die Kindertagespflege für Kinder, deren Eltern nicht erziehungsgeldberechtigt sind. Für die Kinder, für welche Erziehungsgeld bezahlt wird, sind bis zu 15,3 Millionen Euro zu veranschlagen. Für alle Kinder, deren Eltern erziehungsgeldberechtigt sind, ist die in § 3 Abs. 1 des Thüringer Landeserziehungsgeldgesetzes normierte Stufung nach der Kinderzahl zu berücksichtigen. Hierfür sind 7,4 Millionen Euro zu veranschlagen. Die Gesamtsumme der für alle Kinder nach dem Thüringer Landeserziehungsgeldgesetz und dem Kindertageseinrichtungsgesetz aufzuwendenden Mittel beträgt somit 38 Millionen Euro.

In diesem Ansatz ist berücksichtigt, dass derzeit etwa 50 Prozent aller zwei- bis dreijährigen Kinder eine Kindertageseinrichtung besuchen oder die Kindertagespflege in Anspruch nehmen. Der Anteil der unmittelbar in die Einrichtungen fließenden finanziellen Mittel erhöht sich in dem Maße, wie der Anteil der Zwei- bis Dreijährigen, die in Kindertageseinrichtungen oder in Kindertagespflege betreut werden, zunimmt. Im Weiteren ist zu berücksichtigen, dass die so genannte Infrastrukturpauschale für eine Übergangszeit befristet bis 2007 auch zur Finanzierung der Kosten der Kindertageseinrichtungen verwendet werden kann. Bei der Kalkulation der Kosten orientiert sich die Landesregierung an den durchschnittlichen Personalkosten von 240 Euro pro Platz in einer Tageseinrichtung.

Im Jahr 2006 stehen hierzu ergänzend die Mittel für Investitionen für Kindertageseinrichtungen in Höhe von 1,3 Millionen Euro unter Berücksichtigung der in diesem Bereich geplanten Maßnahmen und gebundenen Verpflichtungsermächtigungen zur Verfügung. Die Finanzierung der Praktikanten erfolgt so lange, wie eine tarifrechtliche Bindung besteht.

Obwohl sich, bezogen auf den einzelnen Kindergartenplatz, die Ausgaben des Landes nicht reduzieren, sind mit der Umstellung auf die kindbezogene Finanzierung Einsparungen verbunden. Diese ergeben sich aus der Streichung des Sachkostenzuschusses in Höhe von 20,45 Euro pro ausgewiesenem Platz an freie gemeinnützige Träger, durch den Verzicht auf die Übernahme der zusätzlich anerkannten Personalkosten für die Betreuung von behinderten Kindern im Rahmen der Finanzierung von Kindertageseinrichtungen, durch die Kürzung des Betriebspraktikums der Praktikanten auf 20 Wochen sowie durch den Verzicht auf eine gruppenbezogene Finanzierung der Personalkosten.

Für eine Übergangszeit von sechs Monaten wird wegen der Strukturumstellung bei der Finanzierung der Kindertagesbetreuung die bisherige Finanzierung im Grundsatz weitergeführt. Eine Fortführung der bisherigen Finanzierung in angemessener Höhe ermöglicht den Trägern eine Umstellung auf die neuen Finanzierungsgrundsätze. Der Personalkostenzuschuss reduziert sich im 1. Quartal 2006 um fünf Prozent, im 2. Quartal um weitere fünf Prozent. Die Sachkostenzuschüsse an die freien Träger reduzieren sich auf zehn Euro pro Kind monatlich.

In den unten genannten Haushaltsansätzen sind auch in den Jahren 2007 und 2008 die Kosten für die weitere Fortführung der Finanzierung der zusätzlichen Fachkräfte nach § 25 Abs. 5 des Kindertageseinrichtungsgesetzes enthalten.

Damit entstehen für die Finanzierung des Kindertageseinrichtungsgesetzes insgesamt folgende Kosten für das Land:

Jahr 2006: 135,3 Mio. Euro  
(126,0 Mio. Euro  
+ 1,3 Mio. Euro Investitionen im KFA (VE)  
+ 0,4 Mio. Euro Tagespflege  
+ bis zu 7,6 Mio. Euro nach dem Thüringer Erziehungsgeldgesetz für das 2. Halbjahr)

Jahr 2007: 121,8 Mio. Euro  
Jahr 2008: 117,8 Mio. Euro

Die Kosten in den Folgejahren sind ausschließlich abhängig von der Anzahl der in Thüringen geborenen und lebenden Kinder.

Das Gesetz sieht eine Beobachtungs- und Anpassungsklausel vor, nach der die tatsächlich angefallenen Kosten der Kindertagesbetreuung un-

ter Berücksichtigung der Leistungen nach dem Thüringer Erziehungsgeldgesetz jährlich ermittelt werden. Der Landtag wird über die entstandenen Kosten und über die Erfahrungen mit den Regelungen unterrichtet.

**E. Zuständigkeit**

Federführend hinsichtlich des Artikels 4 ist das Kultusministerium, im Übrigen das Ministerium für Soziales, Familie und Gesundheit.

**FREISTAAT THÜRINGEN**  
**DER MINISTERPRÄSIDENT**

An die  
Präsidentin des Thüringer Landtags  
Frau Prof. Dr.-Ing. habil. Dagmar Schipanski  
Jürgen-Fuchs-Straße 1

99096 Erfurt

Erfurt, den 6. September 2005

Sehr geehrte Frau Präsidentin,

hiermit überreiche ich den von der Landesregierung beschlossenen Entwurf des

"Thüringer Familienfördergesetzes"

mit der Bitte um Beratung durch den Landtag in den Plenarsitzungstagen am 15./16. September 2005.

Die Übersendung des Gesetzentwurfs erfolgt auch in Erfüllung der Nummern 1, 2 und 3 der Entschließung zum Thüringer Haushaltsstrukturgesetz, Beschluss des Thüringer Landtags vom 24. Februar 2005 (Drucksache 4/681).

Mit freundlichen Grüßen

Dieter Althaus

**Thüringer Familienförderungsgesetz****Inhaltsübersicht**

- Artikel 1 Thüringer Familienförderungssicherungsgesetz
- Artikel 2 Thüringer Chancengleichheitsförderungsgesetz
- Artikel 3 Änderung des Thüringer Landeserziehungsgeldgesetzes
- Artikel 4 Thüringer Kindertageseinrichtungsgesetz
- Artikel 5 Thüringer Gesetz über die Errichtung der Stiftung "FamilienSinn"
- Artikel 6 Thüringer Schwangerschaftskonfliktgesetz
- Artikel 7 Änderung des Thüringer Kinder- und Jugendhilfe-Ausführungsgesetzes
- Artikel 8 Neubekanntmachung
- Artikel 9 In-Kraft-Treten, Außer-Kraft-Treten

Der Landtag hat das folgende Gesetz beschlossen:

**Artikel 1**  
**Thüringer Gesetz**  
**zur Sicherung der Familienförderung**  
**(Thüringer Familienförderungssicherungsgesetz**  
**-ThürFamFöSiG-)**

**Inhaltsübersicht**

- § 1 Zweck des Gesetzes
- § 2 Förderung von Familienleistungen als öffentliche Aufgabe
- § 3 Begriffsbestimmungen
- § 4 Landesfamilienförderplan
- § 5 Elternakademie
- § 6 Beteiligung von Familien, Kindern und Jugendlichen an kommunalen Planungen und Vorhaben
- § 7 Familienbericht
- § 8 Bereiche der Förderung
- § 9 Zweck der Förderung von Bildungsangeboten
- § 10 Gegenstand der Förderung von Bildungsangeboten
- § 11 Grundsätze der Förderung von Bildungsangeboten
- § 12 Zweck der Förderung von Familienerholung und Familienfreizeit
- § 13 Gegenstand der Förderung von Familienerholung und Familienfreizeit
- § 14 Grundsätze der Förderung von Familienerholung und Familienfreizeit
- § 15 Zweck der Förderung von Familienverbänden
- § 16 Grundsätze der Förderung von Familienverbänden
- § 17 Zweck der Förderung von Familienzentren
- § 18 Grundsätze der Förderung von Familienzentren
- § 19 Zweck der Förderung von Investitionen
- § 20 Gegenstand der Förderung von Investitionen
- § 21 Grundsätze der Förderung von Investitionen
- § 22 Zweck der Förderung der "Thüringer Stiftung Hilfe für schwangere Frauen und Familien in Not"
- § 23 Gegenstand der Förderung der "Thüringer Stiftung Hilfe für schwangere Frauen und Familien in Not"
- § 24 Gleichstellungsbestimmung

§ 1  
Zweck des Gesetzes

Zweck des Gesetzes ist die Förderung von Familien mit Hauptwohnung oder gewöhnlichem Aufenthalt in Thürin-

gen unmittelbar sowie mittelbar durch die Förderung familienfreundlicher Lebensbedingungen. Es soll damit auch bewirkt werden, die Abwanderung von jungen Menschen und Familien zu vermeiden und deren Zuzug nach Thüringen zu bewirken. Insbesondere sollen

1. die Familienleistungen der freien Maßnahmeträger unterstützt und ein Beitrag zur Erhaltung oder Schaffung der dafür erforderlichen Einrichtungen geleistet werden und
2. bei Maßnahmen der Landesregierung die Belange der Familien berücksichtigt werden.

## § 2

### Förderung von Familienleistungen als öffentliche Aufgabe

(1) Familienleistungen werden vom Land nach Maßgabe des Landeshaushalts gefördert.

(2) Die so geförderten Familienleistungen sollen so eingesetzt werden, dass sie sich, wenn möglich, ergänzen und durch ihr Zusammenwirken in ihrer jeweiligen Zweckbestimmung verstärken.

(3) Bei Stellenneubesetzungen im Landesdienst soll bei gleicher Eignung, Befähigung und fachlicher Leistung und bei vorrangiger Beachtung anderer gesetzlicher Auswahlkriterien das Personensorgerecht für in häuslicher Gemeinschaft mit dem Bewerber lebende Kinder und deren Anzahl zu dessen Gunsten berücksichtigt werden.

## § 3

### Begriffsbestimmungen

Im Sinne dieses Gesetzes sind Familienleistungen die Familienbildung und die Familienhilfe. Familienbildung ist jede Maßnahme zum Zweck der Bildung, der Unterrichtung und des seelischen Ausgleichs, die die Beziehungs- und Erziehungsfähigkeit im angebrachten Bezug auf Partnerschaft, Ehe und Familie stärkt. Familienhilfe ist jede Maßnahme zur Vermeidung oder Behebung von Notlagen von Schwangeren und Familien.

## § 4

### Landesfamilienförderplan

Die Landesregierung beschließt in jeder Legislaturperiode einen Landesfamilienförderplan, der den voraussichtlichen Bedarf an Einrichtungen und Maßnahmen der Familienbildung und Familienhilfe von überregionaler Bedeutung ausweist. Die Bestimmungen des Achten Buches Sozialgesetzbuch (SGB VIII) zur Jugendhilfeplanung des überörtlichen Trägers der öffentlichen Jugendhilfe bleiben unberührt.

## § 5

### Elternakademie

(1) Die Elternakademie berät die Landesregierung bei den Planungen im Bereich der Familien- und der Elternbildung zur Vorbereitung des Landesfamilienförderplans nach § 4 und des Familienberichts nach § 7. Die Elternakademie hat außerdem insbesondere folgende Aufgaben:

1. die Förderung der Zusammenarbeit der Träger der Familien- und der Elternbildung und deren Beratung,

- insbesondere in Angelegenheiten der fachlichen Qualitätssicherung,
2. die Bekanntmachung der Angebote der Familienbildung,
  3. die Beratung des für Familienförderung zuständigen Ministeriums hinsichtlich der Förderung von Maßnahmen der Familienbildung und von Familienleistungen.

(2) Mitglieder (Auditoren) der Elternakademie können Vertreter der Wissenschaft und von auf dem Gebiet der Elternbildung tätigen, vom Land anerkannten Trägern der Erwachsenenbildung und solchen Trägern der Familienbildung und Familienhilfe sein, die die Gewähr für eine dauerhafte Tätigkeit in den Tätigkeitsfeldern nach § 8 Abs. 1 Nr. 1 bis 4 sowie im Bereich der Kindertageseinrichtungen bieten. Jedes dieser Tätigkeitsfelder soll nach Möglichkeit durch mindestens ein Mitglied vertreten sein; die Einbeziehung weiterer geeigneter Tätigkeitsfelder ist möglich. Die Höchstzahl der Auditoren der Elternakademie sollte neun nicht übersteigen. Die Geschäfte der Elternakademie werden durch eine Koordinierungsstelle geführt, deren Leiter (Kordinator) durch das für Familienförderung zuständige Ministerium berufen wird. Die Auditoren und der Kordinator bilden ein Kollegium gleichberechtigter Mitglieder und geben der Elternakademie eine Geschäftsordnung. Für die Leitung der Sitzungen, die Vertretung gegenüber den Trägern und die Berichterstattung gegenüber dem für Familienförderung zuständigen Ministerium ernennt dieses einen Präsidenten und einen Vizepräsidenten der Elternakademie. Die Auditoren, der Präsident und der Vizepräsident sind ehrenamtlich tätig.

(3) Das für Familienförderung zuständige Ministerium beruft die Auditoren der Elternakademie grundsätzlich für eine Amtszeit von fünf Jahren. Das Kollegium der Elternakademie wird zu seinen Tagungen durch das für Familienförderung zuständige Ministerium einberufen; Träger der Elternbildung und Träger der Familienbildung sollen mindestens einmal jährlich zu einem Gedankenaustausch von dem für Familienförderung zuständigen Ministerium zu einem Forum der Elternakademie eingeladen werden.

(4) Näheres zur Arbeitsweise der Elternakademie wird durch Rechtsverordnung des für Familienförderung zuständigen Ministeriums geregelt.

#### § 6

##### Beteiligung von Familien, Kindern und Jugendlichen an kommunalen Planungen und Vorhaben

Die Gemeinden sollen bei Vorhaben, die die Interessen von Familien, Kindern und Jugendlichen berühren, diese im Rahmen gesetzlicher Beteiligungsverfahren besonders berücksichtigen und dabei geeignete Vereinigungen und fachkundige Personen anhören.

#### § 7

##### Familienbericht

In jeder Legislaturperiode legt die Landesregierung dem Landtag einen Bericht über die Lage, den Zustand und die Entwicklung der Familien im Land, auch auf der Grundlage der durch die für Statistik zuständige Landesbehörde zur Verfügung zu stellenden Daten und unter besonderer

Berücksichtigung der demographischen Entwicklung, vor. Dabei ist auch die Förderung der Familien, insbesondere die Förderung durch das Land, zu berücksichtigen. Der Bericht soll auch Ausführungen zum Fortschritt bei der Umsetzung dieses Gesetzes enthalten. Der Bericht umfasst auch die Ergebnisse der Berichterstattung nach § 25 Kindertagesstättengesetz.

#### § 8

##### Bereiche der Förderung

(1) In Ausführung des § 16 SGB VIII werden im Einzelnen insbesondere folgende Bereiche gefördert:

1. Familienbildungsangebote,
2. Familienerholung und Familienferienstätten,
3. Familienverbände,
4. Familienzentren und
5. Investitionen von Familieneinrichtungen und Einrichtungen der Familienhilfe.

(2) Die Förderung nach Absatz 1 wird von der Stiftung "FamilienSinn" wahrgenommen.

(3) Das Land fördert die Arbeit der Thüringer Stiftung "Hilfe für schwangere Frauen und Familien in Not".

#### § 9

##### Zweck der Förderung von Bildungsangeboten

Zweck der Förderung ist es, auf der Grundlage des § 82 SGB VIII Angebote zur Förderung der Erziehung in der Familie nach § 16 Abs. 2 Nr. 1 SGB VIII anzuregen und zu unterstützen, um Familien in ihrer Erziehungskompetenz zu stärken.

#### § 10

##### Gegenstand der Förderung von Bildungsangeboten

Gefördert werden Bildungsangebote, die

1. auf Interessen, Bedürfnisse und Erfahrungen von Familien in unterschiedlichen Lebenslagen eingehen,
2. die Familien zur Mitarbeit in Erziehungseinrichtungen und in Formen der Selbst- und Nachbarschaftshilfe befähigen und bei Bedarf die sozialpädagogische Betreuung der Kinder einschließen,
3. insbesondere junge Familien befähigen, Konflikte und Krisen zu vermeiden und zu bewältigen oder
4. junge Menschen auf Ehe, Partnerschaft und das Zusammenleben mit Kindern vorbereiten.

#### § 11

##### Grundsätze der Förderung von Bildungsangeboten

(1) Antragsberechtigt sind die Träger der freien Jugendhilfe.

(2) Die Teilnehmer an den Bildungsangeboten sollen ihre Hauptwohnung in Thüringen haben.

(3) Das Bildungsangebot soll vorrangig in Thüringen stattfinden.

(4) Vorwiegend sollen Angebote gefördert werden, bei denen Kinder einbezogen sind. Die sozialpädagogische Betreuung ist dann zu gewährleisten.

(5) Das Nähere, insbesondere Art und Umfang der Förderung sowie das Förderverfahren, wird durch Rechtsverordnung des für Familienförderung zuständigen Ministeriums geregelt.

#### § 12

##### Zweck der Förderung von Familienerholung und Familienfreizeit

(1) Zweck der Förderung ist es, Familien, die eine gemeinsame Erholung oder ein gemeinsames Bildungs- oder Freizeiterlebnis aus eigenen Mitteln nicht bestreiten können, eine Erholung während gemeinsamer Ferien oder gemeinsame Freizeit- und Bildungserlebnisse durch eine andere geeignete Maßnahme im Sinne des § 16 Abs. 2 Nr. 3 SGB VIII zu ermöglichen. Gefördert werden sollen insbesondere kinderreiche Familien und Familien, in denen Menschen mit Behinderung leben. Bei der Förderung werden die Regelungen des Sozialgesetzbuchs herangezogen.

(2) Die Förderung erfolgt mit dem Ziel der Vertiefung des Zusammenhalts der Familien und der Bindung zwischen den Familienmitgliedern durch gemeinsame Freizeit- und Bildungserfahrungen sowie des Neuerlebens der partnerschaftlichen Beziehungen der Eltern, um Mütter, Väter und andere Erziehungsberechtigte zu befähigen, ihre Erziehungsverantwortung besser wahrnehmen zu können.

#### § 13

##### Gegenstand der Förderung von Familienerholung und Familienfreizeit

Förderfähig sind der Aufenthalt in einer Familienerholungseinrichtung, die Teilnahme an Vorhaben der Familienerholung oder andere geeignete Maßnahmen zur Ermöglichung einer gemeinsamen Bildungs- und Freizeiterfahrung für Familien.

#### § 14

##### Grundsätze der Förderung von Familienerholung und Familienfreizeit

(1) Gefördert werden Familien mit Hauptwohnung oder gewöhnlichem Aufenthalt in Thüringen, wenn ihnen für mindestens zwei Kinder Kindergeld oder vergleichbare Leistungen im Sinne des Einkommensteuergesetzes gewährt werden. Davon abweichend können Familien in besonderen Situationen bereits beim Vorhandensein nur eines Kindes gefördert werden.

(2) Die Familie soll die Erholung oder die Familienfreizeit- oder -bildungsmaßnahme möglichst gemeinsam durchführen.

(3) Bei der Förderung können neben den Eltern gegebenenfalls auch Großeltern berücksichtigt werden.

(4) Das Nähere, insbesondere Umfang der Förderung sowie das Verfahren, wird durch Rechtsverordnung des für Familienförderung zuständigen Ministeriums geregelt.

## § 15

## Zweck der Förderung von Familienverbänden

(1) Zweck der Förderung ist die Gewährleistung der Tätigkeit der in Thüringen wirkenden Familienverbände auf der Grundlage des § 16 SGB VIII.

(2) Gefördert wird ein landesweit tätiger Verband, sofern er nachfolgende Ziele anstrebt:

1. die Stärkung und Erhaltung von Ehe und Familie als grundlegende Lebensgemeinschaften unserer Gesellschaft, einschließlich der Unterstützung Alleinerziehender,
2. die Thematisierung familienpolitischer Anliegen gegenüber Parlament, Regierung und anderen gesellschaftlichen Kräften,
3. die Information der Familien über familienpolitische Ziele und Angebote des jeweiligen Verbandes,
4. die Durchführung von Angeboten der Familienbildung und
5. die Beratung und Hilfestellung für Familien in besonderen Situationen.

## § 16

## Grundsätze der Förderung von Familienverbänden

(1) Antragsberechtigt sind die im Arbeitskreis Thüringer Familienorganisationen zusammengeschlossenen Familienorganisationen, die als Landesverbände überregionale Aufgaben in Thüringen wahrnehmen, einem Bundesverband angehören und gemeinnützig tätig sind.

(2) Das Nähere, insbesondere Art und Umfang der Förderung sowie das Verfahren, wird durch Rechtsverordnung des für Familienförderung zuständigen Ministeriums geregelt.

## § 17

## Zweck der Förderung von Familienzentren

(1) Zweck der Förderung ist es, in Abstimmung mit den örtlichen Trägern der öffentlichen Jugendhilfe ein bedarfsorientiertes Angebot an Familienzentren auf der Grundlage des § 16 SGB VIII zu entwickeln.

(2) Familienzentren sollen als Orte der Begegnung sowie des Erfahrungs- und Meinungsaustausches Möglichkeiten zum offenen und ungezwungenen Kontakt schaffen. Sie bieten Maßnahmen der Familienbildung sowie familienbezogene Informationen und Vermittlungsangebote für Beratungen an und leisten Unterstützung beim Aufbau von Familienselbsthilfe und Eigeninitiative.

(3) Familienzentren mit ihrer Anlauf-, Orientierungs- und Stützfunktion dienen dem Erhalt und der Unterstützung von Familien, der Stärkung ihrer Leistungskraft und der Schaffung von Bedingungen der Hilfe zur Selbsthilfe, unter denen Familien ihr Leben selbst verantwortlich gestalten können.

## § 18

## Grundsätze der Förderung von Familienzentren

(1) Antragsberechtigt sind freie, gemeinnützige Träger von Familienzentren.

(2) Förderungsfähig sind Personal- und Sachausgaben von Familienzentren.

(3) Das Nähere, insbesondere Umfang der Förderung sowie das Verfahren, wird durch Rechtsverordnung des für Familienförderung zuständigen Ministeriums geregelt.

#### § 19

##### Zweck der Förderung von Investitionen

Mit der Förderung sollen investive Vorhaben der Familien-einrichtungen und Einrichtungen der Familienhilfe unterstützt und ermöglicht werden, um eine bedarfsgerechte Versorgung der Familien mit wohnortnahen Angeboten anzustreben.

#### § 20

##### Gegenstand der Förderung von Investitionen

Als förderungsfähige Einrichtungen kommen insbesondere in Betracht:

1. Familienerholungseinrichtungen (Familienferienstätten, -feriendörfer, -erholungsheime),
2. überörtliche Familienfreizeit- und -bildungsstätten,
3. Zentren der Familien- und Jugendhilfe,
4. Erziehungs-, Ehe-, Familien- und Lebensberatungsstellen,
5. Schwangerschaftskonfliktberatungsstellen,
6. Einrichtungen nach § 19 SGB VIII und
7. Familienzentren.

#### § 21

##### Grundsätze der Förderung von Investitionen

(1) Antragsberechtigt sind gemeinnützige Träger von Einrichtungen, die kein Beteiligungs- oder Mitgliedschaftsverhältnis zu einer kommunalen Körperschaft unterhalten. Die Vorhaben privater gewerblicher Träger werden nicht gefördert.

(2) Das Nähere, insbesondere Art und Umfang der Förderung sowie das Verfahren, wird durch Rechtsverordnung des für Familienförderung zuständigen Ministeriums geregelt.

#### § 22

##### Zweck der Förderung der "Thüringer Stiftung Hilfe für schwangere Frauen und Familien in Not"

Zweck der Förderung ist es, die "Thüringer Stiftung Hilfe für schwangere Frauen und Familien in Not" zu einer sich selbst tragenden Institution auszubauen und sie bei der Erfüllung ihrer satzungsgemäßen Stiftungszwecke zu unterstützen.

#### § 23

##### Gegenstand der Förderung der "Thüringer Stiftung Hilfe für schwangere Frauen und Familien in Not"

(1) Gefördert werden der weitere Aufbau des Grundstockvermögens sowie die Bereitstellung von Mitteln zur Vergabe von Stiftungsleistungen insbesondere für die folgenden Zwecke:

1. Unterstützung von schwangeren Frauen, die sich in einer Not- und Konfliktlage an eine Schwangerschaftsberatungsstelle wenden,
2. Hilfe für Familien, die sich in einer außergewöhnlichen Notlage befinden, die nicht aus eigener Kraft und mit Hilfe gesetzlicher Leistungen bewältigt werden kann, sowie
3. Erstattung der Kosten für anonyme Geburten in Thüringer Kliniken mit geburtshilflichen Abteilungen, wenn diese im Zusammenhang mit einer anonymen Entbindung entstanden sind und aufgrund der Wahrung der Anonymität der Mutter nicht durch andere Leistungsträger übernommen werden.

(2) Am Ende eines Haushaltsjahres nicht verausgabte Fördermittel sind dem Stiftungsvermögen zuzuführen.

(3) Die Vergabe der Stiftungsmittel erfolgt auf der Grundlage von Vergabebegrundsätzen, die der Stiftungsrat beschließt.

§ 24  
Gleichstellungsbestimmung

Status- und Funktionsbezeichnungen in diesem Gesetz gelten jeweils in männlicher und weiblicher Form.

**Artikel 2**  
**Thüringer Gesetz**  
**zur Förderung der Chancengleichheit von Frauen**  
**und Männern und zur Förderung von Frauenhäusern**  
**(Thüringer Chancengleichheitsförderungsgesetz)**

§ 1  
Ziel des Gesetzes

Ziel des Gesetzes ist es, ein tragfähiges Netz der Information, Beratung und Hilfe zu fördern, das zur Umsetzung des Verfassungsgebotes der Gleichstellung von Frauen und Männern und zu mehr Chancengerechtigkeit beiträgt.

§ 2  
Förderung als öffentliche Aufgabe

Das Land fördert Einrichtungen und Maßnahmen nach Maßgabe des Landeshaushaltes.

§ 3  
Förderung von Gleichstellungsmaßnahmen

- (1) Nach diesem Gesetz können Maßnahmen gefördert werden, die
1. Menschen mit Familienpflichten konkrete lebenspraktische Hilfen zur Vereinbarkeit von Familie und Beruf vermitteln,
  2. der Prävention häuslicher Gewalt dienen und dazu beitragen, dass Opfer von häuslicher Gewalt rasche und kompetente Hilfe und Unterstützung erfahren,
  3. bei Benachteiligungen aufgrund des Geschlechts über die Rechte und konkreten Handlungsmöglichkeiten beraten,
  4. Bildungsangebote insbesondere für Frauen enthalten, die die berufliche Entwicklung und die berufliche Wiedereingliederung nach einer Familienpause fördern,
  5. zur Entwicklung gegenseitiger Unterstützung und zu

einem guten Verhältnis zwischen Frauen und Männern in allen Altersgruppen beitragen,

6. der Umsetzung von Gender-Mainstreaming dienen,
7. dem landesweiten Zusammenschluss und der Förderung der Zusammenarbeit von Frauenverbänden in Thüringen dienen.

(2) Antragsberechtigt sind gemeinnützige rechtsfähige Personenvereinigungen des privaten Rechts und Körperschaften des öffentlichen Rechts mit Sitz in Thüringen.

(3) Näheres, insbesondere über Art und Umfang der Förderung von Gleichstellungsmaßnahmen sowie das Verfahren, wird durch Rechtsverordnung des für die Gleichstellung von Frau und Mann zuständigen Ministeriums geregelt.

#### § 4

##### Förderung von Frauenhäusern und Frauenschutzwohnungen

(1) Frauenhäuser und Frauenschutzwohnungen, die Frauen und deren Kindern, die von Gewalt bedroht oder betroffen sind, Schutz gewähren, werden vom Land gefördert.

(2) Frauenhäuser und Frauenschutzwohnungen müssen von dem örtlichen Träger der Sozialhilfe und der regional zuständigen Gleichstellungsbeauftragten befürwortet und als notwendig anerkannt sein.

(3) Antragsberechtigt sind gemeinnützige rechtsfähige Personenvereinigungen des privaten Rechts und Körperschaften des öffentlichen Rechts mit Sitz in Thüringen.

(4) Näheres, insbesondere über Art und Umfang der Förderung von Frauenhäusern und Frauenschutzwohnungen sowie das Verfahren, wird durch Rechtsverordnung des für die Gleichstellung von Frau und Mann zuständigen Ministeriums geregelt.

#### § 5

##### Förderung von Frauenzentren

(1) Frauenzentren werden vom Land gefördert, wenn diese parteiunabhängig arbeiten und allen Frauen offen stehen. Sie müssen Unterstützungs-, Informations- und Beratungsangebote für Frauen als Hilfe zur Selbsthilfe und in besonderen Lebenslagen anbieten.

(2) Frauenzentren müssen von der regional zuständigen Gleichstellungsbeauftragten befürwortet und als notwendig anerkannt sein.

(3) Antragsberechtigt sind gemeinnützige rechtsfähige Personenvereinigungen des privaten Rechts und Körperschaften des öffentlichen Rechts mit Sitz in Thüringen.

(4) Näheres, insbesondere über Art und Umfang der Förderung von Frauenzentren sowie das Verfahren, wird durch Rechtsverordnung des für die Gleichstellung von Frau und Mann zuständigen Ministeriums geregelt.

**Artikel 3**  
**Änderung des**  
**Thüringer Landeserziehungsgeldgesetzes**

Das Thüringer Landeserziehungsgeldgesetz in der Fassung vom 23. Januar 2001 (GVBl. S. 1) wird wie folgt geändert:

1. Die Überschrift erhält folgende Fassung:

"Thüringer Erziehungsgeldgesetz"

2. § 1 wird wie folgt geändert:

a) In der Einleitung wird das Wort "Landeserziehungsgeld" durch die Worte "Erziehungsgeld nach diesem Gesetz" ersetzt.

b) In Nummer 1 wird die Verweisung "§ 5 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2" durch die Verweisung "§ 5 Abs. 1 Satz 1" ersetzt und die Angabe "in der Fassung vom 31. Januar 1994 (BGBl. I S. 180) in der jeweils geltenden Fassung" gestrichen.

- c) Nummer 2 erhält folgende Fassung:

"2. Anspruch auf Bundeserziehungsgeld nur deshalb nicht hatte, weil im Anspruchszeitraum kein Wohnsitz oder gewöhnlicher Aufenthalt in Deutschland bestand oder weil die Einkommensgrenze überschritten war oder eine volle Erwerbstätigkeit im Sinne des Bundeserziehungsgeldgesetzes ausgeübt wurde und die sonstigen Voraussetzungen zum Bezug von Erziehungsgeld nach den Bestimmungen des Bundeserziehungsgeldgesetzes erfüllt."

3. Die §§ 2 und 3 erhalten folgende Fassung:

"§ 2  
Beginn und Ende des Anspruchs

(1) Erziehungsgeld wird ab dem Tag nach der Vervollendung des zweiten Lebensjahres bis zum Tag der Vervollendung des dritten Lebensjahres gezahlt. Soweit eine Kindertageseinrichtung oder Kindertagespflege für Teile von Lebensmonaten in Anspruch genommen wird, reduziert sich das Erziehungsgeld pro Kalendertag um ein Dreißigstel des Monatsbetrags.

(2) Erziehungsgeld wird auf schriftlichen Antrag gewährt, rückwirkend höchstens für sechs Monate vor Antragstellung. Mit der Antragstellung gibt der Antragsteller eine Erklärung ab, dass im Zeitraum des Leistungsbezugs die Erziehung und Betreuung des Kindes in vollem Umfang gewährleistet ist. Vor Erreichen der Altersgrenze nach Absatz 1 Satz 1 endet der Anspruch auf Erziehungsgeld mit dem Ablauf des Lebensmonats, in dem eine der Anspruchsvoraussetzungen entfallen ist.

(3) § 4 Abs. 1 Satz 2 BErzGG findet keine Anwendung.

## § 3

## Höhe des Erziehungsgeldes

(1) Das Erziehungsgeld beträgt:

1. für das erste Kind 150 Euro,
  2. für das zweite Kind 200 Euro,
  3. für das dritte Kind 250 Euro und
  4. für das vierte und jedes weitere Kind 300 Euro
- monatlich. Für die Festlegung der Ordnungszahl der Kinder nach Satz 1 ist die Kindergeldberechtigung maßgeblich.

(2) Besteht für ein Kind ein Anspruch auf 150 Euro, so werden für die Zeit der Inanspruchnahme einer Kindertageseinrichtung oder Kindertagespflege monatlich die 150 Euro an den örtlichen Träger der öffentlichen Jugendhilfe gezahlt. Besteht für ein Kind ein Anspruch auf mindestens 200 Euro, so werden für die Zeit der Inanspruchnahme einer Kindertageseinrichtung oder Kindertagespflege monatlich 150 Euro an den örtlichen Träger der öffentlichen Jugendhilfe und der verbleibende Betrag an den Berechtigten gezahlt.

(3) Der örtliche Träger der öffentlichen Jugendhilfe kann bis zu 150 Euro an die nach § 1 Anspruchsberechtigten auszahlen, soweit er diesen Betrag zur Finanzierung der Kindertageseinrichtung oder Kindertagespflege nicht benötigt. Der sich hiernach ergebende Betrag wird anteilig an die nach § 1 Anspruchsberechtigten ausgezahlt. Hierbei bestimmt sich die Höhe des Zahlungsbetrages nach dem Betreuungsumfang. Falls er diesen Betrag nicht an die nach § 1 Anspruchsberechtigten auszahlt, hat er ihn für weitere Zwecke der Kinderbetreuung auszugeben."

4. Nach § 3 wird folgender § 3 a eingefügt:

## "§ 3 a

## Entfallen des Anspruchs

Der Anspruch auf das Erziehungsgeld kann entfallen, wenn im Sinne des § 27 des Achten Buches Sozialgesetzbuch eine dem Wohl des Kindes entsprechende Erziehung nicht gewährleistet ist oder eine Erklärung nach § 2 Abs. 2 Satz 2 nicht abgegeben wird. Der Anspruch auf eine Betreuung in einer Kindertageseinrichtung oder in einer Kindertagespflege sowie der Anspruch des örtlichen Trägers der öffentlichen Jugendhilfe auf die Zahlung von monatlich 150 Euro pro Kind bleiben unberührt. In den Fällen des Satzes 1 ist der örtliche Träger der öffentlichen Jugendhilfe zu hören."

5. In § 4 wird das Wort "Landeserziehungsgeld" durch die Worte "Erziehungsgeld nach diesem Gesetz" sowie die Verweisung "§ 54 Abs. 5 des Ersten Buches Sozialgesetzbuch" durch die Verweisung "§ 54 Abs. 3 des Ersten Buches Sozialgesetzbuch" ersetzt.

6. § 5 Abs. 2 erhält folgende Fassung:

"(2) Obere Fachaufsichtsbehörde ist das Landesverwaltungsamt. Oberste Fachaufsichtsbehörde ist das für Familienpolitik zuständige Ministerium."

7. § 7 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 1 wird wie folgt geändert:

aa) In Nummer 1 werden die Worte "und mit § 6 Abs. 1" gestrichen und das Komma durch das Wort "oder" ersetzt.

bb) In Nummer 2 wird das Wort "oder" nach dem Wort "mitteilt" durch einen Punkt ersetzt.

cc) Nummer 3 wird aufgehoben.

b) Absatz 3 erhält folgende Fassung:

"(3) Verwaltungsbehörden im Sinne des § 36 Abs. 1 Nr. 1 des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten sind die nach § 5 Abs. 1 und 2 Satz 1 zuständigen Behörden."

8. § 8 erhält folgende Fassung:

"§ 8  
Übergangsbestimmungen

(1) Für die vor dem 1. Juli 2004 geborenen Kinder sind die Bestimmungen des Thüringer Landeserziehungsgeldgesetzes in der bis zum 30. Juni 2006 geltenden Fassung anzuwenden; für sie besteht kein Anspruch auf Erziehungsgeld nach dem zum 1. Juli 2006 in Kraft tretenden Thüringer Erziehungsgeldgesetz. Für die in Satz 1 genannten Kinder wird bei Inanspruchnahme einer Kindertageseinrichtung oder Kindertagespflege an den örtlichen Träger der öffentlichen Jugendhilfe monatlich 150 Euro pro Kind gezahlt.

(2) Das mit der Aufgabe der Fachaufsicht betraute Personal des Landesamtes für Soziales und Familie ist in das Landesverwaltungsamt zu überführen.

(3) Die Vereinbarung zwischen dem Land und den kreisfreien Städten und den Landkreisen über die Kostenerstattung für das Datenverarbeitungsverfahren zur Zahlbarmachung des Bundes- und Landeserziehungsgeldes bleibt unberührt."

9. Nach § 8 wird folgender neue § 9 eingefügt:

"§ 9  
Gleichstellungsbestimmung

Status- und Funktionsbezeichnungen in diesem Gesetz gelten jeweils in männlicher und weiblicher Form."

**Artikel 4****Thüringer Gesetz**

**über die Bildung, Erziehung und Betreuung von Kindern in Tageseinrichtungen und in Tagespflege als Ausführungsgesetz zum Achten Buch Sozialgesetzbuch - Kinder- und Jugendhilfe - (Thüringer Kindertageseinrichtungsgesetz - ThürKitaG -)**

**Inhaltsübersicht****Erster Abschnitt****Rechtsanspruch, Ziele und Aufgaben, Allgemeines**

- § 1 Begriffsbestimmungen
- § 2 Anspruch auf Kindertagesbetreuung
- § 3 Freiwilligkeit
- § 4 Wahlrecht
- § 5 Träger
- § 6 Ziele und Aufgaben der Kindertageseinrichtungen
- § 7 Integrative Förderung behinderter und von Behinderung bedrohter Kinder
- § 8 Kindertagespflege
- § 9 Erlaubnis und Aufsicht

**Zweiter Abschnitt****Mitwirkung in Kindertageseinrichtungen**

- § 10 Kindermitwirkung
- § 11 Elternmitwirkung
- § 12 Aufgabe des Trägers

**Dritter Abschnitt****Organisation und Betrieb der Kindertageseinrichtungen**

- § 13 Organisation der Kindertageseinrichtungen
- § 14 Öffnungs- und Betreuungszeiten
- § 15 Räumliche Ausstattung
- § 16 Personalausstattung
- § 17 Fortbildung
- § 18 Gesundheitsfürsorge

**Vierter Abschnitt****Finanzierung**

- § 19 Gewährleistung des Angebots und Bedarfsplanung
- § 20 Finanzierung der Kindertagesbetreuungsangebote
- § 21 Landeszuschüsse zur Kindertagesbetreuung
- § 22 Elternbeiträge
- § 23 Infrastrukturpauschale für Kinder
- § 24 Modellprojekte

**Fünfter Abschnitt****Verordnungsermächtigungen, Übergangs- und Schlussbestimmungen**

- § 25 Unterrichtsklausel
- § 26 Verordnungsermächtigungen
- § 27 Übergangsbestimmungen
- § 28 Gleichstellungsbestimmung

**Erster Abschnitt**  
**Rechtsanspruch, Ziele und Aufgaben, Allgemeines**

§ 1  
Begriffsbestimmungen

(1) Kindertageseinrichtungen im Sinne dieses Gesetzes sind familienunterstützende Einrichtungen, in denen Kinder tagsüber gebildet, erzogen und betreut werden. Sie gliedern sich in

1. Kinderkrippen für Kinder bis zu zwei Jahren,
2. Kindergärten für Kinder vom vollendeten zweiten Lebensjahr bis zum Schuleintritt,
3. Kinderhorte für schulpflichtige Kinder und
4. gemeinschaftlich geführte Einrichtungen für Kinder verschiedener Altersgruppen.

Kindertageseinrichtungen, die nicht ganztätig arbeiten, müssen nicht zwingend gebäudebezogen sein.

(2) Kindertagespflege ist eine familiennahe Form der Bildung, Erziehung und Betreuung von Kindern, insbesondere von Kindern bis zu zwei Jahren, im Haushalt der Tagespflegeperson, der Eltern oder in anderen geeigneten Räumen oder im Rahmen eines besonderen Betreuungsbedarfs ergänzend zur Kindertageseinrichtung.

(3) Kindertagesbetreuung ist die Bildung, Erziehung und Betreuung von Kindern nach den Absätzen 1 und 2. Sie kann im Verbund oder in Kombination mit anderen Angeboten der Kinder- und Jugendhilfe, des Schulwesens oder der Sozialhilfe durchgeführt werden. Betreuungsangebote in Verantwortung der Eltern, die durch Fachkräfte unterstützt und zeitweise angeleitet werden, sind insbesondere Spielkreise und Eltern-Kind-Gruppen.

(4) Eltern im Sinne dieses Gesetzes sind die jeweiligen Erziehungsberechtigten.

§ 2  
Anspruch auf Kindertagesbetreuung

(1) Jedes Kind mit gewöhnlichem Aufenthalt in Thüringen hat vom vollendeten zweiten Lebensjahr bis zum Abschluss der Grundschule einen Rechtsanspruch auf Bildung, Erziehung und Betreuung in einer Kindertageseinrichtung. Für Kinder bis zum vollendeten zweiten Lebensjahr ist ein bedarfsgerechtes Angebot vorzuhalten, wenn ihre familiäre Situation, insbesondere die Erwerbstätigkeit, die häusliche Abwesenheit wegen Erwerbssuche, die Teilnahme an einer Maßnahme der Arbeitsförderung nach § 3 des Dritten Buches Sozialgesetzbuch oder die Aus- und Fortbildung der Eltern oder ein besonderer Erziehungsbedarf eine Tagesbetreuung erfordern.

(2) Der Anspruch nach Absatz 1 Satz 1 richtet sich gegen den Landkreis oder die kreisfreie Stadt als örtlichem Träger der öffentlichen Jugendhilfe, in der das Kind seinen gewöhnlichen Aufenthalt hat. Er gilt als erfüllt, wenn ein Platz in einer für das Kind zumutbar erreichbaren Kindertageseinrichtung angeboten wird. Für Schüler der Grundschule gilt der Anspruch mit der Betreuung in Horten an Schulen nach § 10 des Thüringer Schulgesetzes als erfüllt. Für eine Übergangszeit von längstens vier Monaten kann der Anspruch nach Absatz 1 Satz 1 für Kinder im

Alter zwischen zwei und drei Jahren auch durch Kindertagespflege erfüllt werden; der örtliche Träger der öffentlichen Jugendhilfe kann für die Aufnahme in die Kindertageseinrichtungen Stichtage festlegen. Für Kinder bis zur Vollendung des zweiten Lebensjahres wird das nach Absatz 1 Satz 2 vorzuhaltende Angebot durch die Bereitstellung von Plätzen in Kindertageseinrichtungen und in Kindertagespflege gewährleistet; Satz 1 gilt entsprechend.

(3) Der örtliche Träger der öffentlichen Jugendhilfe hat darauf hinzuwirken, dass in einer Tageseinrichtung für Kinder vom vollendeten zweiten Lebensjahr bis zur Einschulung ein bedarfsgerechtes Angebot an Ganztagsplätzen sowie für Kinder bis zum Abschluss der Grundschule ein bedarfsgerechtes Betreuungsangebot zur Verfügung steht.

### § 3 Freiwilligkeit

Der Besuch von Kindertageseinrichtungen ist freiwillig. Die mit öffentlichen Mitteln geförderten Tageseinrichtungen stehen allen Kindern unabhängig von der religiösen, weltanschaulichen und pädagogischen Ausrichtung des Trägers offen.

### § 4 Wahlrecht

(1) Die Eltern haben das Recht, im Rahmen freier Kapazitäten zwischen den verschiedenen Kindertageseinrichtungen sowie den Angeboten der Kindertagespflege am Ort ihres gewöhnlichen Aufenthalts oder an einem anderen Ort zu wählen. Das Wahlrecht ist vor Erstellung des Bedarfsplans gegenüber dem örtlichen Träger der öffentlichen Jugendhilfe auszuüben. Im Ausnahmefall kann es auch noch nach Erstellung des Bedarfsplans ausgeübt werden, insbesondere bei Arbeitsplatzwechsel oder Umzug der Eltern.

(2) Der Wahl soll entsprochen werden, sofern dies nicht mit unverhältnismäßigen Mehrkosten verbunden ist.

(3) Bei der Ermittlung der Mehrkosten dürfen auf freie Platzkapazitäten im Zuständigkeitsbereich des örtlichen Trägers der öffentlichen Jugendhilfe entfallende Personalkosten in der Regel nicht berücksichtigt werden, wenn die Ausübung des Wahlrechts unter Angabe der gewünschten Kindertageseinrichtung mindestens sechs Monate vor Aufnahme des Kindes in die Kindertageseinrichtung mitgeteilt wurde.

### § 5 Träger

Träger von Tageseinrichtungen können sein:

1. anerkannte Träger der freien Jugendhilfe,
2. kommunale Träger,
3. sonstige juristische Personen, deren Zweck das Betreiben einer Tageseinrichtung ist und deren Tätigkeit nicht auf Gewinnerzielung gerichtet ist, und
4. sonstige Träger, insbesondere Elterninitiativen und Betriebe.

Gemeinden können gemeinsam Kindertageseinrichtungen betreiben.

## § 6

## Ziele und Aufgaben der Kindertageseinrichtungen

(1) In Anerkennung der vorrangigen Verantwortung der Eltern für die Bildung, Erziehung und Betreuung ihrer Kinder haben die Kindertageseinrichtungen einen familienergänzenden Bildungs-, Erziehungs- und Betreuungsauftrag und ermöglichen den Kindern Erfahrungen über den Familienrahmen hinaus. Durch Bildungs- und Erziehungsangebote wird die Gesamtentwicklung der Kinder altersgerecht und entwicklungsspezifisch gefördert. Insbesondere sollen der Erwerb sozialer Kompetenzen, wie Selbstständigkeit, Verantwortungsbereitschaft und Gemeinschaftsfähigkeit, Toleranz und Akzeptanz gegenüber anderen Menschen, Kulturen und Lebensweisen sowie Kreativität und Fantasie gefördert werden. Grundlage für die gesamte Arbeit ist ein von dem für Kindertageseinrichtungen zuständigen Ministerium erarbeiteter Bildungsplan, der für Kindertageseinrichtungen, für Tagespflege und für Schulen pädagogische Schwerpunkte festlegt und zu einem aufeinander aufbauenden Bildungssystem zusammenführt.

(2) Die Kindertageseinrichtungen nehmen ihren Auftrag zum Wohl des Kindes im ständigen engen Austausch mit den Eltern wahr und gewährleisten deren Anspruch auf Information und Beratung hinsichtlich aller Fragen zur Entwicklung ihres Kindes. Eltern werden durch das pädagogische Fachpersonal auf Angebote zur Familienbildung sowie der Frühförderung hingewiesen. Dazu kooperieren die Kindertageseinrichtungen mit geeigneten Einrichtungen in ihrem Sozialraum.

(3) In Umsetzung der im Bildungsplan aufgeführten Ziele und Aufgaben erstellt jede Einrichtung eine für sie verbindliche pädagogische Konzeption, die fortzuschreiben ist. Die Konzeption soll auch Aussagen zur Gestaltung der Zusammenarbeit mit den Schulen sowie mit den Angeboten der Familienbildung und -beratung im Einzugsbereich enthalten.

(4) Die Kindertageseinrichtungen sollen auf der Basis kontinuierlicher Selbstevaluation unter Einbeziehung der Eltern und in Verbindung mit internen Zielvereinbarungen konsequent und systematisch an der Weiterentwicklung der Qualität arbeiten.

(5) Das pädagogische Fachpersonal in der Kindertageseinrichtung und in der Schule soll eng zusammenarbeiten.

## § 7

## Integrative Förderung behinderter und von Behinderung bedrohter Kinder

Kinder mit Behinderung und solche, die von einer Behinderung bedroht sind, sollen in Kindertageseinrichtungen gemeinsam mit Kindern ohne Behinderung betreut und gefördert werden. Die Gruppengröße und die personelle Besetzung sind den besonderen Anforderungen im Einzelfall anzupassen. Zu diesem Zweck sollen die Träger der öffentlichen Jugendhilfe mit den Trägern der Sozialhilfe bei der Planung, konzeptionellen Ausgestaltung und Finanzierung des Angebots zusammenarbeiten.

§ 8  
Kindertagespflege

(1) Anstelle oder in Ergänzung der Bildung, Erziehung und Betreuung in einer Tageseinrichtung können Kinder, insbesondere im Alter von unter zwei Jahren, in Kindertagespflege vermittelt werden. Dem Wahlrecht der Eltern bei der Auswahl einer geeigneten Betreuungsmöglichkeit soll weitestgehend entsprochen werden. Nach Vollendung des dritten Lebensjahres des Kindes sollen die Eltern auf eine altersentsprechende Bildung, Erziehung und Betreuung in einer Tageseinrichtung verwiesen werden.

(2) Eine Tagespflegeperson darf nicht mehr als fünf Kinder in Tagespflege betreuen.<sup>\*)</sup> Zur Betreuung von bis zu zehn Kindern kann die Kindertagespflege auch in Zusammenarbeit von mehreren Tagespflegepersonen erfolgen.

(3) Die Eignung von Tagespflegepersonen sowie das Vorliegen der kindgerechten Räumlichkeiten prüft der örtliche Träger der öffentlichen Jugendhilfe oder eine von ihm beauftragte Stelle.

(4) Der örtliche Träger der öffentlichen Jugendhilfe wirkt darauf hin, dass die Rechte und Pflichten aus dem Tagespflegeverhältnis zwischen der Tagespflegeperson und den Eltern vertraglich geregelt werden. Im Fall einer öffentlichen Förderung schließt er zusätzlich eine Vereinbarung mit der Tagespflegeperson ab. Die Vereinbarungen nach den Sätzen 1 und 2 sollen insbesondere die Erstattung der Aufwendungen der Tagespflegeperson, die Vergütung der Erziehungsleistung und den Abschluss einer Unfall- und Haftpflichtversicherung für Schäden, die im Zusammenhang mit der Tagespflege eintreten können, regeln.

§ 9  
Erlaubnis und Aufsicht

(1) Der Betrieb von Kindertageseinrichtungen bedarf der Erlaubnis nach § 45 des Achten Buches Sozialgesetzbuch (SGB VIII). Zuständige Behörde für die Erteilung der Erlaubnis ist das Landesjugendamt. § 22 des Thüringer Kinder- und Jugendhilfe-Ausführungsgesetzes bleibt unberührt.

(2) Kindertagespflege bedarf der Erlaubnis nach § 43 SGB VIII<sup>\*)</sup>; zuständig für die Erteilung der Erlaubnis ist das Jugendamt.

(3) Die Kindertageseinrichtungen unterstehen der staatlichen Aufsicht. Aufsichtsbehörde ist das Landesjugendamt. Die staatliche Aufsicht gewährleistet die Einhaltung der Rechtsvorschriften und bietet fachliche Beratung an.

(4) Es ist die Aufgabe des Jugendamtes, die Aufsicht und fachliche Beratung durch das Landesjugendamt durch begleitende Beratungsangebote für die Kindertageseinrichtungen zu ergänzen. Im Rahmen dieser ergänzenden Beratung sollen insbesondere Anregungen für die pädagogische Arbeit und die wirtschaftliche Betriebsführung vermittelt werden.

<sup>\*)</sup> vorbehaltlich einer entsprechenden Änderung des SGB VIII

## Zweiter Abschnitt Mitwirkung in Kindertageseinrichtungen

### § 10 Kindermitwirkung

Die Kinder wirken ihrem Entwicklungsstand entsprechend bei der Gestaltung des Alltags in der Kindertageseinrichtung mit. Dazu soll ihnen regelmäßig Gelegenheit gegeben werden.

### § 11 Elternmitwirkung

(1) Die Eltern haben das Recht, an Entscheidungen der Kindertageseinrichtung mitzuwirken und dazu einen Elternbeirat zu bilden; über dieses Recht sind die Eltern durch den Träger der Einrichtung jährlich zu informieren. Der Elternbeirat fördert die Zusammenarbeit zwischen dem Träger der Einrichtung, den Eltern und den anderen an der Bildung, Erziehung und Betreuung der Kinder Beteiligten sowie das Interesse der Eltern für die Arbeit der Einrichtung. Dazu wählen die Eltern der Kinder einer Gruppe aus ihrer Mitte einen Elternvertreter und seinen Stellvertreter. Die gewählten Elternvertreter bilden den Elternbeirat.

(2) Der Elternbeirat ist vom Träger und der Leitung der Einrichtung rechtzeitig und umfassend über wesentliche Entscheidungen in Bezug auf die Kindertageseinrichtung zu informieren und insbesondere vor Entscheidungen über

1. das pädagogische Konzept der Tageseinrichtung,
  2. die räumliche und sächliche Ausstattung,
  3. die personelle Besetzung,
  4. den Haushaltsplan der Tageseinrichtung,
  5. die Gruppengröße und -zusammensetzung,
  6. die Hausordnung und Öffnungszeiten,
  7. die Elternbeiträge sowie
  8. einen Trägerwechsel
- anzuhören.

(3) Entscheidungen, die die Eltern in finanzieller Hinsicht außerhalb der regelmäßigen Elternbeiträge berühren, bedürfen der Zustimmung durch den Elternbeirat. Hierzu zählen insbesondere

1. die Planung und Gestaltung von Veranstaltungen für die Kinder und Eltern,
2. die Verpflegung in der Einrichtung sowie
3. die Teilnahme an Modellprojekten.

(4) Zur Wahl der Elternvertreter lädt die Leitung der Kindertageseinrichtung ein. Die Wahl hat bis zum 30. September des Jahres stattzufinden. Sie kann schriftlich und geheim durchgeführt werden. Der Elternbeirat kann sich eine Geschäftsordnung geben, die seine Arbeit regelt. Er informiert die Eltern, die Leitung und den Träger der Kindertageseinrichtung über seine Tätigkeit.

### § 12 Aufgabe des Trägers

(1) Der Träger ist verpflichtet, die Zusammenarbeit aller Beschäftigten sowie ihr Zusammenwirken mit den Eltern und anderen Partnern im Sozialraum zu unterstützen und anzuregen. Über wesentliche Belange der Kindertageseinrichtung sind die Eltern rechtzeitig zu informieren.

(2) Der Träger sichert die Information aller Beschäftigten zur Wahrnehmung ihrer Aufgaben in der Tageseinrichtung und die erforderliche fachliche Abstimmung zwischen seinen Tageseinrichtungen. Er trägt die Verantwortung für die inhaltliche und organisatorische Arbeit in der Tageseinrichtung.

**Dritter Abschnitt  
Organisation und Betrieb  
der Kindertageseinrichtungen**

§ 13

Organisation der Kindertageseinrichtungen

(1) Die Kindertageseinrichtungen können entsprechend ihrem pädagogischen Profil unterschiedlich organisiert sein. Die Bildung von altersgleichen, altersgemischten oder integrativen Gruppen ist möglich. Eine angebotsbezogene innere Öffnung der Gruppen ist anzustreben.

(2) Erfolgt die Gliederung der Tageseinrichtung in Gruppen nach dem Alter der Kinder, so ist durch geeignete Maßnahmen darauf hinzuwirken, den Kindern Erfahrungen im Zusammenleben mit anderen Altersgruppen zu ermöglichen.

(3) Die Organisation der Tageseinrichtung sowie die Gestaltung des Dienstplans und des Tagesablaufs soll Kontinuität und Verlässlichkeit der Beziehungen zwischen pädagogischem Fachpersonal und Kindern gewährleisten.

§ 14

Öffnungs- und Betreuungszeiten

Die Kindertageseinrichtungen sollen bedarfsgerechte Öffnungszeiten anbieten, die am Kindeswohl orientiert sind. Der Lebensrhythmus der Kinder sowie die Arbeitszeiten der Eltern der aufzunehmenden Kinder sind zu berücksichtigen. Unabhängig von der Öffnungszeit der Einrichtung soll die Betreuungszeit des einzelnen Kindes in der Regel zehn Stunden nicht überschreiten.

§ 15

Räumliche Ausstattung

Die Räume, Anlagen, Außenflächen und sonstige Einrichtungen der Kindertageseinrichtungen müssen baulich, funktionell und ausstattungsmäßig so beschaffen sein, dass sie eine am Kindeswohl orientierte angemessene Betreuung, Pflege, Förderung sowie Erziehung und Bildung ermöglichen, die Sicherheit der Kinder gewährleisten und den Aufgaben nach § 6 genügen.

§ 16

Personalausstattung

(1) Kindertageseinrichtungen müssen über die notwendige Zahl geeigneter pädagogischer Fachkräfte verfügen. Fachkräfte in diesem Sinne sind staatlich anerkannte Erzieher sowie Diplompädagogen und Diplomsozialpädagogen/-sozialarbeiter, jeweils mit dem Schwerpunkt "frühkindliche Pädagogik", oder Absolventen fachlich entsprechender Bachelor- oder Magisterstudiengänge, staatlich anerkannte Heilpädagogen und Heilerziehungspfleger, darüber hinaus sind Fachkräfte in diesem Sinne für die Arbeit in

Kinderkrippen Krippenerzieher, für die Arbeit in Kindergärten Kindergärtner und für die Arbeit in Kinderhorten Hortenerzieher sowie Unterstufenlehrer mit der Befähigung zur Arbeit in Heimen und Horten. Das für Kindertageseinrichtungen zuständige Ministerium kann generell oder im Einzelfall weitere staatliche oder nicht staatliche Ausbildungs- und Prüfungsnachweise als gleichwertig anerkennen.

(2) Die Bemessungsgröße für die pädagogische Arbeit in der Kindertageseinrichtung ist

1. eine pädagogische Fachkraft für jeweils sieben Kinder im Alter von null bis zwei Jahren,
2. eine pädagogische Fachkraft für jeweils zehn Kinder im Alter zwischen zwei und drei Jahren,
3. eine pädagogische Fachkraft für jeweils 15 Kinder nach Vollendung des dritten Lebensjahres bis zur Einschulung,
4. 0,6 Stellen einer pädagogischen Fachkraft für jeweils 20 Kinder im Grundschulalter.

Daraus ergibt sich für die in Satz 1 genannten Altersgruppen ausgehend von einer Betreuung im Umfang von neun Stunden ein Personalschlüssel von 0,161 Vollzeitbeschäftigten je Kind nach Nummer 1, von 0,113 Vollzeitbeschäftigten je Kind nach Nummer 2, von 0,075 Vollzeitbeschäftigten je Kind nach Nummer 3 sowie ausgehend von einer Betreuung im Umfang von vier Stunden ein Personalschlüssel von 0,03 Vollzeitbeschäftigten je Kind nach Nummer 4. Zu diesem Personalschlüssel werden zusätzlich Stellenanteile für Leitungstätigkeit im Umfang von 0,005 Vollzeitbeschäftigten je Kind sowie für Vor- und Nachbereitung im Umfang von 0,0025 Vollzeitbeschäftigten je Kind berechnet. Der örtliche Träger der öffentlichen Jugendhilfe kann in Einzelfällen einen höheren Fachkräftebedarf zulassen.

(3) Für jede Kindertageseinrichtung ist eine besonders geeignete pädagogische Fachkraft als Leiter einzusetzen. Eine besondere Eignung liegt vor, wenn eine Qualifikation nach Absatz 1 für alle Altersstufen mit entsprechender Berufserfahrung oder die Qualifikation zum Diplompädagogen, Diplomsozialpädagogen/-sozialarbeiter oder Absolventen mit entsprechendem Bachelor- oder Magisterabschluss nachgewiesen werden kann.

#### § 17 Fortbildung

(1) Die Fortbildung der pädagogischen Fachkräfte der Kindertageseinrichtung ist Aufgabe des Landes und der Träger. Das Land kommt dieser Aufgabe dadurch nach, dass es Fortbildungsmaßnahmen anbietet und die Qualifizierung des Unterstützungssystems nach Maßgabe des Landeshaushalts unterstützt.

(2) Das Unterstützungssystem umfasst alle verfügbaren, abrufbaren und organisierten Angebote zur eigenverantwortlichen Qualitätsentwicklung in Kindertageseinrichtungen, insbesondere Fachberatung durch das Landesjugendamt, die Jugendämter und die freien Träger sowie Konsultationseinrichtungen und Multiplikatoren.

(3) Der örtliche Träger der öffentlichen Jugendhilfe bietet Fachberatung und Fortbildung insbesondere für kommunale Träger an und koordiniert trägerübergreifende Fortbildungen. Er arbeitet eng mit dem Unterstützungssystem für Kindertageseinrichtungen und dem Unterstützungssystem für Grundschulen zusammen.

(4) Die Fachkräfte sind zur Fortbildung verpflichtet. Der Träger hat den Fachkräften die Teilnahme an der Fortbildung zu ermöglichen.

§ 18  
Gesundheitsfürsorge

(1) Bei der Aufnahme eines Kindes in einer Kindertageseinrichtung ist durch die Eltern eine ärztliche oder amtsärztliche Bescheinigung über die gesundheitliche Eignung des Kindes zum Besuch der Tageseinrichtung vorzulegen, wobei den Eltern die Vervollständigung der empfohlenen Impfungen anzuraten ist.

(2) Einmal jährlich führt der öffentliche Gesundheitsdienst mit Zustimmung der Eltern in der Tageseinrichtung eine ärztliche und eine zahnärztliche Vorsorgeuntersuchung der Kinder durch. Die Eltern können an der Untersuchung teilnehmen; sie sind über das Ergebnis zu informieren.

(3) Im Interesse der gesunden Entwicklung der Kinder ist das Rauchen in der Kindertageseinrichtung nicht gestattet.

(4) Der Träger der Kindertageseinrichtung gewährleistet die regelmäßige Versorgung der Kinder mit warmem Mittagessen.

**Vierter Abschnitt**  
**Finanzierung**

§ 19  
Gewährleistung des Angebots und Bedarfsplanung

(1) Der örtliche Träger der öffentlichen Jugendhilfe hat die Aufgabe, die Kindertagesbetreuung nach § 2 zu gewährleisten. Kreisangehörige Gemeinden werden nach Maßgabe des Bedarfsplans nach Absatz 3 Satz 1 und 2 zur Durchführung der Förderung von Kindern in Tageseinrichtungen dadurch herangezogen, dass sie für den im Bedarfsplan jeweils festgelegten Einzugsbereich die zur Erfüllung des Anspruchs nach § 2 Abs. 1 erforderlichen Plätze bereitstellen (bereitstellende Gemeinden). Zu den bereitstellenden Gemeinden gehören auch solche, die gemeinsam mit anderen Gemeinden die Aufgaben der Kindertagesbetreuung wahrnehmen. Gemeinden, die im Bedarfsplan nicht als bereitstellende Gemeinde aufgenommen sind, können vom örtlichen Träger der öffentlichen Jugendhilfe die Aufnahme in den Bedarfsplan verlangen, wenn sie nachweisen, dass sie nach betriebswirtschaftlichen Grundsätzen eine Kindertageseinrichtung finanzieren können. Die Gemeinden nehmen diese Aufgabe als Pflichtaufgabe im eigenen Wirkungskreis wahr.

(2) Weitere Gemeinden, die im Bedarfsplan nicht als bereitstellende Gemeinde aufgenommen sind, können Aufgaben der Kindertagesbetreuung als freiwillige Aufgabe im eigenen Wirkungskreis wahrnehmen.

(3) Die örtlichen Träger der öffentlichen Jugendhilfe stellen für ihr Gebiet einen Bedarfsplan für die Kindertagesbetreuung in Tageseinrichtungen und in Tagespflege auf und schreiben ihn rechtzeitig fort. Der Bedarfsplan weist die bereitstellenden Gemeinden, die Einrichtungen sowie die Plätze aus, die zur Erfüllung des Anspruchs nach § 2 er-

forderlich sind. Die Einrichtungen werden von den bereitstellenden Gemeinden jeweils für ihren Einzugsbereich festgelegt. Bei der Aufstellung findet das für die anspruchsberechtigten Kinder vorgehaltene Betreuungsangebot in Einrichtungen außerhalb der Jugendhilfe Beachtung.

(4) Bei der Bedarfsplanung sind die örtlichen Lebensbedingungen, die sich auf den Bedarf an Kindertagesbetreuung auswirken, insbesondere die Wirtschafts- und Sozialstruktur im Planungsgebiet zu berücksichtigen. Hierbei sind die Erreichbarkeit, die tatsächliche Inanspruchnahme von Tageseinrichtungen und Tagespflege sowie das Wahlrecht nach § 4 zu beachten. Der Anteil der Kinder mit Behinderungen ist zu berücksichtigen.

(5) Der Bedarfsplan ist nach Anhörung der Elternbeiräte der Tageseinrichtungen im Benehmen mit den örtlichen Trägern der freien Jugendhilfe und den Gemeinden aufzustellen. Er ist mit den benachbarten Trägern der öffentlichen Jugendhilfe abzustimmen. Die Pläne werden in den Gemeinden öffentlich ausgelegt.

#### § 20

##### Finanzierung der Kindertagesbetreuungsangebote

(1) Die Kosten der Kindertagesbetreuung werden durch Zuschüsse des örtlichen Trägers der öffentlichen Jugendhilfe, durch die Gemeinden, durch Elternbeiträge und nach Möglichkeit durch Eigenleistungen des Trägers gedeckt. Örtlich zuständig für die Gewährung des Zuschusses nach Absatz 2 ist jeweils der örtliche Träger der öffentlichen Jugendhilfe, in dessen Zuständigkeitsbereich die Einrichtung gelegen ist.

(2) Der örtliche Träger der öffentlichen Jugendhilfe gewährt der bereitstellenden Gemeinde einen Zuschuss pro belegtem Platz in Höhe von mindestens 50 vom Hundert der Kosten des notwendigen pädagogischen Fachpersonals der Einrichtung, das unter Berücksichtigung der jeweiligen Bemessungsgröße nach § 16 Abs. 2 Satz 1 zur Erfüllung des Anspruchs nach § 2 erforderlich ist. Dieser Zuschuss wird höchstens für die Anzahl des tatsächlich beschäftigten pädagogischen Personals gewährt. Bemessungsgrößen sind die Durchschnittssätze der jeweils gültigen Vergütungsregelung des jeweiligen Trägers einer Einrichtung.

(3) Die bereitstellende Gemeinde trägt die tatsächlich angefallenen Betriebskosten der Kindertageseinrichtung unter Berücksichtigung der Elternbeiträge und der Beteiligung des Trägers im Sinne des § 5 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 bis 4.

(4) Hat eine Gemeinde nach dem Bedarfsplan des örtlichen Trägers der öffentlichen Jugendhilfe für die Kinder, die auf ihrem Gemeindegebiet ihren gewöhnlichen Aufenthalt haben, keine Plätze in Tageseinrichtungen bereitzustellen, hat sie je belegtem Platz einen pauschalierten Anteil an den Betriebskosten an die bereitstellende Gemeinde zu zahlen. Der örtliche Träger der öffentlichen Jugendhilfe legt die Höhe der Pauschale nach Anhörung der kreisangehörigen Gemeinden fest.

(5) Besuchen Kinder eine Tageseinrichtung, die nicht am Ort ihres gewöhnlichen Aufenthalts gelegen ist, hat die Wohnortgemeinde der aufnehmenden Gemeinde einen

pauschalierten Anteil an den Betriebskosten zu zahlen. Besuchen Kinder eine Tageseinrichtung außerhalb des Gebiets des örtlichen Trägers der öffentlichen Jugendhilfe, besteht neben der Zahlungspflicht nach Satz 1 die Pflicht des örtlichen Trägers der öffentlichen Jugendhilfe, dem jeweils für die aufnehmende Gemeinde zuständigen örtlichen Träger der öffentlichen Jugendhilfe den Zuschuss nach Absatz 2 zu zahlen.

(6) Erfolgt eine Unterbringung grundsätzlich oder in ihrem zeitlichen oder qualitativen Umfang aufgrund der §§ 53 und 54 des Zwölften Buches Sozialgesetzbuch, der §§ 55 und 56 des Neunten Buches Sozialgesetzbuch oder des § 35a SGB VIII, so trägt der nach diesen Bestimmungen Verpflichtete die hierdurch entstehenden Mehrkosten.

(7) Betriebskosten im Sinne dieses Gesetzes sind die angemessenen Personal- und Sachkosten, die für den Betrieb einer Kindertageseinrichtung erforderlich sind.

(8) Wird eine geeignete Tagespflegeperson vermittelt oder eine selbstorganisierte Tagespflegeperson als geeignet und erforderlich anerkannt, gewährt der örtliche Träger der öffentlichen Jugendhilfe eine laufende Geldleistung nach § 23 Abs. 2 SGB VIII, deren Höhe vom Landesjugendamt festgelegt wird.

## § 21

### Landeszuschüsse zur Kindertagesbetreuung

(1) Das Land beteiligt sich an den Kosten der Kindertagesbetreuung mit einem zweckgebundenen Zuschuss an die örtlichen Träger der öffentlichen Jugendhilfe (Landespauschale). Diese berechnet sich nach der Anzahl aller im Zuständigkeitsbereich des Trägers gemeldeten Kinder und beträgt monatlich für

1. 15 vom Hundert der Kinder im Alter bis zu zwei Jahren 100 Euro,
2. 100 vom Hundert der Kinder im Alter von drei Jahren bis zu sechs Jahren und sechs Monaten 100 Euro,
3. 4 vom Hundert der Kinder im Alter von sechs Jahren und sechs Monaten bis zu zehn Jahren 50 Euro.

Wegen der Betreuung von Kindern mit erhöhtem Förderbedarf, die keinen Anspruch auf Eingliederungshilfe haben, erhöht sich die Landespauschale um monatlich jeweils 50 Euro für 0,675 vom Hundert der Kinder im Alter bis zu zwei Jahren, um 2,25 vom Hundert der Kinder im Alter zwischen zwei und drei Jahren sowie um 4,5 vom Hundert der Kinder im Alter von drei bis zu sechs Jahren und sechs Monaten.

(2) Für die Zuweisung der Landespauschale werden die Zahlen der Kinder bis zur Vollendung des zehnten Lebensjahres nach der amtlichen Statistik des Landesamtes für Statistik zum Stichtag 31. Dezember des jeweils vorletzten Jahres angesetzt. Die Auszahlung der Landespauschale erfolgt vierteljährlich.

(3) Das Land trägt die Kosten für Praktikantenstellen zur Ableistung des notwendigen Berufspraktikums im Rahmen der Ausbildung zum Erzieher an einer Thüringer Fachschule in Kindertageseinrichtungen nach § 1 Abs. 1.

§ 22  
Elternbeiträge

(1) Die Eltern tragen in angemessener Weise zur Finanzierung der Kindertagesbetreuung bei. Die Elternbeiträge beziehen sich auf alle mit der Erziehung, Bildung und Betreuung des Kindes verbundenen Leistungen.

(2) Die Elternbeiträge sind sozialverträglich zu gestalten. Sie sind nach dem Einkommen der Eltern und/oder der Anzahl der Kinder und nach dem vereinbarten Betreuungsumfang zu staffeln. Der Elternbeitrag für die Kindertagespflege soll je nach dem Alter des Kindes der Höhe der Beiträge für die Bildung, Erziehung und Betreuung in einer Tageseinrichtung entsprechen. Die Kosten für die Essensversorgung des Kindes werden gesondert berechnet und können auf die Eltern umgelegt werden.

§ 23  
Infrastrukturpauschale für Kinder

(1) Das Land gewährt dem örtlichen Träger der öffentlichen Jugendhilfe eine Infrastrukturpauschale in Höhe von 1 000 Euro pro Kind für die Anzahl der jährlich neugeborenen Kinder, die in seinem Zuständigkeitsbereich bevölkerungsstatistisch erfasst sind. Für die Zuweisung der Infrastrukturpauschale wird die Zahl der Kinder nach der amtlichen Statistik des Landesamtes für Statistik zum Stichtag 31. Dezember des jeweils vorletzten Jahres angesetzt. Die Mittel aus der Infrastrukturpauschale werden an die bereitstellende Gemeinde ausgereicht.

(2) Förderfähige Infrastrukturmaßnahmen im Sinne dieses Gesetzes sind Investitionen in Kindertageseinrichtungen, Ausstattungs- und Werterhaltungsmaßnahmen, die Errichtung neuer Spielplätze und deren Werterhaltung oder andere Maßnahmen im Interesse der Kinder und Familien.

§ 24  
Modellprojekte

Das für Kindertageseinrichtungen zuständige Ministerium kann einzelnen Kindertageseinrichtungen die Erprobung besonderer pädagogischer Methoden sowie Organisationsstrukturen genehmigen. Modellprojekte sollen wissenschaftlich begleitet und auf die Übertragbarkeit ihrer Ergebnisse hin ausgewertet werden; die Ergebnisse der Modellprojekte sind zu veröffentlichen. Das Land gewährt den Trägern einen Zuschuss für Modellprojekte nach Maßgabe des Landeshaushalts.

**Fünfter Abschnitt**  
**Verordnungsermächtigungen, Übergangs- und**  
**Schlussbestimmungen**

§ 25  
Unterrichtungsklausel

Das für Kindertageseinrichtungen zuständige Ministerium und das für Tagespflege für Kinder zuständige Ministerium ermitteln jährlich die tatsächlich angefallenen Kosten der Kindertagesbetreuung, die aufgrund der Durchführung dieses Gesetzes entstehen, sowie den prozentualen Anteil der Kinder, die einen Platz in Kindertageseinrichtungen in Anspruch genommen haben. Die Gemeinden und örtlichen

Träger der öffentlichen Jugendhilfe sind bei der Auswertung der ermittelten Daten zu beteiligen. Die Landesregierung unterrichtet den Landtag über die entstandenen Kosten und über die Erfahrungen mit den Regelungen dieses Gesetzes.

#### § 26

##### Verordnungsermächtigungen

(1) Das für Kindertageseinrichtungen zuständige Ministerium regelt durch Rechtsverordnung Näheres über

1. die räumliche Ausstattung von Kindertageseinrichtungen nach § 15,
2. die Bemessungsgröße der durchschnittlichen Personalkosten und zum Auszahlungsverfahren nach § 20 Abs. 2,
3. die Höhe der Pauschale nach § 20 Abs. 5,
4. die Bestandteile der Betriebskosten nach § 20 Abs. 6 und
5. das Verfahren der Auszahlung der Landeszuschüsse zur Kindertagesbetreuung nach § 21.

(2) Das für Kindertagespflege zuständige Ministerium regelt durch Rechtsverordnung Finanzierungsgrundsätze und Näheres zu § 8, insbesondere zur Eignung und Qualifizierung der Tagespflegeperson sowie zu den Anforderungen an die Organisation und räumliche Unterbringung.

#### § 27

##### Übergangsbestimmungen

(1) Der Anspruch nach § 2 Abs. 1 Satz 1 für Kinder im Alter von zwei Jahren bis zum Alter von zwei Jahren und sechs Monaten ist bis zum 31. August 2006 in Abhängigkeit von den Umsetzungsmöglichkeiten zu gewährleisten.

(2) Abweichend von § 6 Abs. 1 Satz 4 und Abs. 3 Satz 1 sind bis zur Erstellung des Bildungsplans die Leitlinien für frühkindliche Bildung Grundlage für die Arbeit in der Kindertageseinrichtung.

(3) Abweichend von § 23 kann bis zum 31. Dezember 2007 die Infrastrukturpauschale zur Deckung der Kosten von Kindertageseinrichtungen verwendet werden.

(4) Die Höhe der Elternbeiträge für die Inanspruchnahme eines Platzes in einer Kindertageseinrichtung in kommunaler Trägerschaft wird bis zum 31. Juli 2007 auf die Höhe der Elternbeiträge im Stand 31. Juli 2005 festgeschrieben. Eine Erhöhung der Elternbeiträge ist nur mit Genehmigung des örtlichen Trägers der öffentlichen Jugendhilfe möglich.

(5) Das Land gewährt im Jahr 2006 den Trägern der Kindertageseinrichtungen, die in den Bedarfsplan aufgenommen sind, einen Zuschuss zu den Investitionskosten nach Maßgabe des Landeshaushalts.

(6) Die Finanzierung der Kindertageseinrichtungen bezogen auf die Personal- und Sachkosten erfolgt abweichend von den §§ 20 und 21 dieses Gesetzes vom 1. Januar bis zum 30. Juni 2006 auf der Grundlage der Bedarfsplanung für das Kindergartenjahr 2005/2006 nach dem Kindertageseinrichtungsgesetz (KitaG) vom 25. Juni 1991 (GVBl. S. 113), zuletzt geändert durch Artikel 33 des Gesetzes

vom 24. Oktober 2001 (GVBl. S. 265), mit folgenden Maßgaben:

1. die Zuschüsse zu den Sachkosten an die freien gemeinnützigen Träger nach § 25 Abs. 4 KitaG und § 29 Abs. 3 KitaG gewährt das Land in Höhe von zehn Euro monatlich,
2. die Zuschüsse zu den Platzkosten nach § 20 Abs. 2 KitaG sowie die Zuschüsse zu den Personalkosten nach § 25 Abs. 2 KitaG und § 29 Abs. 2 KitaG an den Träger der Kindertageseinrichtung werden für das erste Quartal um fünf vom Hundert und für das zweite Quartal um weitere fünf vom Hundert reduziert.

(7) Das Land trägt die zusätzlich anerkannten Personalkosten, die durch die Betreuung von behinderten Kindern nach § 25 Abs. 5 KitaG entstehen, für die Anzahl der Kinder, für die mit Stichtag 31. Dezember 2005 eine entsprechende Anerkennung vorliegt, längstens bis zum 31. Juli 2008.

(8) Abweichend von § 23 dieses Gesetzes beträgt die Infrastrukturpauschale im Jahr 2006 500 Euro pro Kind.

#### § 28 Gleichstellungsbestimmung

Status- und Funktionsbezeichnungen in diesem Gesetz gelten jeweils in männlicher und weiblicher Form.

### **Artikel 5 Thüringer Gesetz über die Errichtung der Stiftung "FamilienSinn"**

#### § 1 Errichtung, Rechtsstellung

Unter dem Namen "FamilienSinn" wird eine rechtsfähige Stiftung des öffentlichen Rechts mit Sitz in Erfurt errichtet.

#### § 2 Stiftungszweck

Zweck der Stiftung ist es, Maßnahmen und Einrichtungen zu fördern, die der Familienbildung, der Unterstützung von Ehe und Familie in sozialer, politischer und kultureller Hinsicht, der Familienhilfe, der allgemeinen Schwangerenberatung sowie der Beratung von Schwangeren, Paaren und Familien in schwieriger Situation sowie der Steigerung der Wirksamkeit bestehender Familien unterstützender Maßnahmen und der Herbeiführung und Verstärkung des Zusammenwirkens von Rechtspersonen mit Familien unterstützender Zielsetzung dienen.

#### § 3 Stiftungsvermögen

(1) Das Stiftungsvermögen besteht aus einer Einlage in Höhe von 34 Millionen Euro. Diese Einlage wird das Land im Haushaltsjahr 2006 in Höhe von zwei Millionen Euro und in den Haushaltsjahren 2007 und 2008 in Höhe von jeweils 16 Millionen Euro der Stiftung zuführen.

(2) Das Stiftungsvermögen ist in seinem Wert zu erhalten.

(3) Die Erträge des Stiftungsvermögens dürfen nur zur Verwirklichung des Stiftungszwecks verwendet werden. Am

Ende eines Haushaltsjahrs nicht verausgabte Mittel aus den Erträgen sind dem Stiftungsvermögen zuzuführen.

#### § 4

##### Zuweisung weiterer Aufgaben des Landes, Zuwendungen Dritter

(1) Das Land kann der Stiftung mit Zustimmung des Stiftungsrats weitere Aufgaben, die über die zur Erreichung des in § 2 genannten Stiftungszwecks zu erfüllenden Aufgaben hinausgehen, übertragen. Für den dadurch entstehenden Aufwand erhält die Stiftung einen angemessenen Ausgleich in Form einer Zuwendung nach Maßgabe des Landeshaushalts.

(2) Die Stiftung ist berechtigt, Zuwendungen Dritter anzunehmen, um sie zu dem Stiftungszweck zu verwenden.

#### § 5

##### Satzungen

(1) Die Stiftung gibt sich eine Satzung, die vom Stiftungsrat mit Zweidrittelmehrheit beschlossen wird und der Genehmigung des für Stiftungsrecht zuständigen Ministeriums und des für Familienpolitik zuständigen Ministeriums bedarf; für Satzungsänderungen gilt diese Regelung entsprechend. Bei der Feststellung der Zweidrittelmehrheit sind rechnerische Stimmenbruchteile als ganze Stimmen zu zählen.

(2) Die Stiftung ist berechtigt, zur Erfüllung ihrer Aufgaben im Verfahren nach Absatz 1 Gebührensatzungen zu erlassen.

#### § 6

##### Organe der Stiftung

Organe der Stiftung sind

1. der Stiftungsrat,
2. der Kurator,
3. der Fachbeirat und
4. der Präsident.

Der Präsident der Stiftung wird auf Vorschlag des für Familienpolitik zuständigen Ministeriums aufgrund eines Kabinettsbeschlusses ernannt; er ist ehrenamtlich tätig.

#### § 7

##### Stiftungsrat

(1) Der Stiftungsrat besteht aus bis zu neun Mitgliedern, und zwar

1. je einem Vertreter des für Familienpolitik zuständigen Ministeriums, des für Finanzen zuständigen Ministeriums, des für Kultus und Wissenschaft zuständigen Ministeriums, der Staatskanzlei und der Beauftragten für die Gleichstellung von Frau und Mann beim Thüringer Ministerium für Soziales, Familie und Gesundheit,
2. dem Präsidenten der Stiftung,
3. einem weiteren Vertreter, der auf Vorschlag des für Familienpolitik zuständigen Ministeriums durch Kabinettsbeschluss bestimmt wird, sowie
4. zwei Vertretern von Zuwendungsgebern, die aufgrund des Beschlusses der übrigen Stiftungsratsmitglieder bestimmt werden.

Die Mitglieder können sich vertreten lassen und haben einen Vertreter zu benennen.

(2) Den Vorsitz im Stiftungsrat übernimmt der Präsident der Stiftung.

(3) Der Kurator nimmt beratend an den Sitzungen teil.

(4) Die Tätigkeit im Stiftungsrat ist ehrenamtlich.

(5) Beschlüsse des Stiftungsrats kommen mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen zustande, soweit dieses Gesetz oder die Satzung nichts anderes bestimmen. Der Stiftungsrat ist beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte der Mitglieder anwesend sind.

(6) Der Stiftungsrat kann die beratende Teilnahme weiterer Personen ohne Stimmrecht beschließen.

(7) In Haushalts- und Stellenangelegenheiten bedürfen die Beschlüsse des Stiftungsrats der Zustimmung der Vertreter des für Familienpolitik zuständigen Ministeriums und des für Finanzen zuständigen Ministeriums.

(8) Das Nähere regelt die Satzung.

#### § 8 Aufgaben des Stiftungsrats

(1) Der Stiftungsrat beschließt über alle grundsätzlichen Angelegenheiten der Stiftung, soweit sie nicht durch dieses Gesetz dem Kurator übertragen sind. Er beschließt insbesondere über den Haushalts- und Stellenplan, die Satzung sowie die Geschäftsordnung der Stiftung, die Zuweisung weiterer Aufgaben nach § 4 Abs. 1 und die Gebührensatzungen. Er bestellt den Beauftragten für den Haushalt.

(2) Der Stiftungsrat überwacht die Ausführung seiner Beschlüsse durch den Kurator sowie dessen Geschäftsführung und entlastet den Kurator nach Prüfung des Jahresabschlusses.

(3) Das Nähere regelt die Satzung.

#### § 9 Kurator

(1) Der Kurator wird nach Anhörung des Stiftungsrats durch das für Familienpolitik zuständige Ministerium für eine Amtszeit von sechs Jahren berufen. Eine erneute Berufung, auch für eine kürzere Amtszeit, ist zulässig.

(2) Der Kurator leitet die Stiftung, führt die Beschlüsse des Stiftungsrats aus und bereitet dessen Sitzungen vor. Er vertritt die Stiftung gerichtlich und außergerichtlich. Das Nähere regelt die Satzung.

#### § 10 Fachbeirat

Die Mitglieder des Fachbeirats werden durch Beschluss des Stiftungsrats berufen. Der Fachbeirat berät den Stiftungsrat und den Kurator. Das Nähere regelt die Satzung.

§ 11  
Beschäftigte

Als Kurator und sonstige Beschäftigte der Stiftung sind in der Regel solche Personen zu verwenden, die bereits vor Aufnahme ihrer Tätigkeit in der Stiftung im Dienst des Landes gestanden haben. Für sie gilt das Dienst- und Tarifrecht des Landes.

§ 12  
Dienstsiegel

Die Stiftung führt ein Dienstsiegel.

§ 13  
Aufsicht, Haushalt, Rechnungsprüfung,  
eigenwirtschaftliche Tätigkeit

(1) Die Stiftung untersteht der Aufsicht des für Familienpolitik zuständigen Ministeriums.

(2) Für das Haushalts-, Kassen- und Rechnungswesen sowie für die Rechnungslegung gelten die Bestimmungen der Thüringer Landeshaushaltsordnung (ThürLHO).

(3) Soweit ein Wirtschaften nach Einnahmen und Ausgaben nicht zweckmäßig ist, kann der Stiftungsrat beschließen, dass die Wirtschaftsführung aufgrund eines Wirtschaftsplans nach den Regeln der kaufmännischen doppelten Buchführung zu erfolgen hat (§ 110 ThürLHO); hierzu ist die Genehmigung des für Finanzen zuständigen Ministeriums erforderlich.

(4) Die Stiftung ist berechtigt, in begründeten Ausnahmefällen im Rahmen des Stiftungszwecks jeweils eigenwirtschaftlich in Form von Gesellschaften mit eigener Rechtspersönlichkeit tätig zu werden. Hierzu bedarf es eines Beschlusses des Stiftungsrats und der Zustimmung der Vertreter des für Familienpolitik zuständigen Ministeriums und des für Finanzen zuständigen Ministeriums.

(5) Der Rechnungshof prüft die Haushaltsführung der Stiftung nach § 91 ThürLHO.

§ 14  
Aufhebung

(1) Die Stiftung kann nur durch Gesetz aufgehoben werden. Im Falle der Aufhebung fällt das eingebrachte Vermögen an das Land als Zuwendungsgeber zurück.

(2) Die aus Zuwendungsmitteln des Landes beschafften und in das Eigentum der Stiftung eingegangenen beweglichen und unbeweglichen Vermögensgegenstände fallen an das Land als Zuwendungsgeber zurück.

§ 15  
Gleichstellungsbestimmungen

Status- und Funktionsbezeichnungen in diesem Gesetz gelten jeweils in männlicher und weiblicher Form.

**Artikel 6**  
**Thüringer Gesetz**  
**zur Ausführung des**  
**Schwangerschaftskonfliktgesetzes**  
**(Thüringer Schwangerschaftskonfliktgesetz**  
**-ThürSchKG-)**

**Inhaltsübersicht**

**Erster Abschnitt**  
**Allgemeines**

- § 1 Zweck und Gegenstand des Gesetzes
- § 2 Sicherstellung der Beratung
- § 3 Aufgaben der Beratungsstellen
- § 4 Träger

**Zweiter Abschnitt**  
**Anerkennung von**  
**Schwangerschaftskonfliktberatungsstellen**

- § 5 Anerkennung und Überwachung der Einhaltung der Anerkennungs Voraussetzungen
- § 6 Anforderungen an Schwangerschaftskonfliktberatungsstellen
- § 7 Bekanntmachung der anerkannten Schwangerschaftskonfliktberatungsstellen

**Dritter Abschnitt**  
**Förderung, Übergangs- und Schlussbestimmungen**

- § 8 Bedarfsplan
- § 9 Umfang der Landesförderung
- § 10 Übergangsbestimmung
- § 11 Gleichstellungsbestimmung

**Erster Abschnitt**  
**Allgemeines**

§ 1

Zweck und Gegenstand des Gesetzes

(1) Dieses Gesetz dient dem Zweck, den in den §§ 2 und 5 des Schwangerschaftskonfliktgesetzes (SchKG) vom 27. Juli 1992 (BGBl. I S. 1398) in der jeweils geltenden Fassung garantierten Anspruch auf Beratung zum Schutz des ungeborenen Lebens im Land umzusetzen.

(2) Das Gesetz regelt die Anerkennung von Stellen, die Beratung nach § 5 SchKG durchführen, sowie deren öffentliche Förderung nach § 4 Abs. 2 SchKG.

(3) Das Gesetz enthält darüber hinaus ergänzende Bestimmungen zum Schwangerschaftskonfliktgesetz.

§ 2

Sicherstellung der Beratung

Für die Sicherstellung eines angemessenen Angebots an Beratung nach den §§ 2 und 5 SchKG erarbeitet das für Schwangerschafts- und Schwangerschaftskonfliktberatung zuständige Ministerium einen Bedarfsplan. Dabei ist der sich aus § 4 Abs. 1 SchKG ergebende Personalschlüssel anzuwenden. Wohnortnähe und Trägervielfalt sind zu berücksichtigen.

## § 3

## Aufgaben der Beratungsstellen

(1) Die Beratungsstellen nehmen folgende Aufgaben wahr:

1. Beratung nach § 2 SchKG,
2. Schwangerschaftskonfliktberatung nach den §§ 5 bis 7 SchKG,
3. jährliche Aufzeichnung der ihrer Beratungstätigkeit zugrunde liegenden Maßstäbe und der hierbei gesammelten Erfahrungen in einer Statistik und einem Tätigkeitsbericht,
4. Bereitstellung präventiver, altersgerechter, geschlechtsspezifischer und zielgruppenorientierter Angebote zu Fragen der Partnerschaft, Sexualaufklärung, Familienplanung und Schwangerschaft sowie der Schutzwürdigkeit des ungeborenen Lebens und der Entwicklung des ungeborenen Kindes,
5. Öffentlichkeitsarbeit, die über die Aufgaben und Arbeitsweise der Beratungsstellen allgemein informiert und ihre Bekanntheit und Erreichbarkeit fördert,
6. Entgegennahme, Vorprüfung und Weiterleitung von Anträgen auf finanzielle Hilfen an die "Thüringer Stiftung Hilfe für schwangere Frauen und Familien in Not".

(2) Absatz 1 Nr. 2 gilt nicht für Beratungsstellen, die ausschließlich Beratung nach § 2 SchKG anbieten.

(3) Das für Schwangerschafts- und Schwangerschaftskonfliktberatung zuständige Ministerium erteilt Vorgaben für die Erarbeitung der Statistik und des Tätigkeitsberichtes. Statistik und Tätigkeitsbericht sind jeweils bis zum 31. März des Folgejahres dem für Schwangerschafts- und Schwangerschaftskonfliktberatung zuständigen Ministerium vorzulegen.

(4) Die Beratungsaufzeichnungen nach § 10 Abs. 2 SchKG sind unter Berücksichtigung der gesetzlichen Bestimmungen über den Schutz von personenbezogenen Daten fünf Jahre aufzubewahren und anschließend zu vernichten.

## § 4

## Träger

Träger von Schwangerschaftsberatungsstellen und staatlich anerkannten Schwangerschaftskonfliktberatungsstellen können grundsätzlich die in der Liga der Freien Wohlfahrtspflege zusammengeschlossenen Verbände der Freien Wohlfahrtspflege, ihre Organisationen auf Kreis- und Ortsebene, die ihnen angehörenden Mitgliedsverbände sowie kommunale Gebietskörperschaften und Ärzte sein.

**Zweiter Abschnitt****Anerkennung von****Schwangerschaftskonfliktberatungsstellen**

## § 5

Anerkennung und Überwachung der Einhaltung der  
Anerkennungsvoraussetzungen

(1) Auf Grundlage der §§ 8 und 9 SchKG kann das für Schwangerschafts- und Schwangerschaftskonfliktberatung zuständige Ministerium eine Schwangerschaftskonfliktberatungsstelle auf schriftlichen Antrag des Trägers staatlich anerkennen, wenn sie die Anforderungen nach diesem Gesetz erfüllt. Es besteht kein Anspruch auf Anerkennung.

(2) Die Anerkennung begründet keinen Anspruch des Trägers auf eine Landesförderung.

(3) Das für Schwangerschafts- und Schwangerschaftskonfliktberatung zuständige Ministerium prüft im Abstand von drei Jahren das Vorliegen der Anerkennungsvoraussetzungen. Der Träger hat hierzu unaufgefordert drei Monate vor Ablauf der Drei-Jahres-Frist das Vorliegen der Anerkennungsvoraussetzungen durch geeignete Unterlagen nachzuweisen.

(4) Das für Schwangerschafts- und Schwangerschaftskonfliktberatung zuständige Ministerium ist zur Einsichtnahme in die Beratungsaufzeichnungen nach § 10 Abs. 2 SchKG befugt.

(5) Das Nähere, insbesondere über die Anerkennung der Schwangerschaftskonfliktberatungsstellen, wird durch Rechtsverordnung des für Schwangerschafts- und Schwangerschaftskonfliktberatung zuständigen Ministeriums geregelt.

#### § 6

##### Anforderungen an Schwangerschaftskonfliktberatungsstellen

(1) Die Leistungen der Beratungsstellen sind kostenlos. Sie müssen Rat Suchenden ohne Rücksicht auf ihre politische, weltanschauliche oder religiöse Überzeugung angeboten werden.

(2) Über die Beratung ist Verschwiegenheit zu wahren. Der Träger einer Beratungsstelle hat die Beratungsfachkräfte sowie deren berufsmäßig tätige Gehilfen und die Personen, die bei ihnen zur Vorbereitung auf den Beruf tätig sind, über ihre Pflicht zur Verschwiegenheit sowie über ihr Zeugnisverweigerungsrecht nach § 53 Abs. 1 Nr. 3a der Strafprozessordnung zu unterrichten und sie auf die Strafbarkeit einer Verletzung der Verschwiegenheitspflicht nach § 203 Abs. 1 Nr. 4a des Strafgesetzbuchs hinzuweisen.

(3) Weitere Anforderungen, insbesondere an die personelle Ausstattung, Organisation, Lage und räumliche Unterbringung werden durch Rechtsverordnung des für Schwangerschafts- und Schwangerschaftskonfliktberatung zuständigen Ministeriums geregelt.

#### § 7

##### Bekanntmachung der anerkannten Schwangerschafts- konfliktberatungsstellen

Das für Schwangerschafts- und Schwangerschaftskonfliktberatung zuständige Ministerium führt ein Verzeichnis der anerkannten Beratungsstellen und veröffentlicht dieses im Internet.

### Dritter Abschnitt

#### Förderung, Übergangs- und Schlussbestimmungen

#### § 8

##### Bedarfsplan

(1) Gefördert werden nur Beratungsstellen, die die Anforderungen nach den §§ 3 und 6 erfüllen und im Bedarfsplan des für Schwangerschafts- und Schwangerschaftskonfliktberatung zuständigen Ministeriums enthalten sind.

(2) Das für Schwangerschafts- und Schwangerschaftskonfliktberatung zuständige Ministerium erstellt mindestens alle drei Jahre, erstmalig zum 1. Januar 2006, einen Bedarfsplan nach § 2. Hierbei ist den Trägern der beteiligten Beratungsstellen sowie den Vertretern der betroffenen Spitzenverbände Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben. Vor Festschreibung des Bedarfsplans sind die kommunalen Spitzenverbände zu hören.

(3) Dem Bedarfsplan sind bestimmte Einzugsbereiche zugrunde zu legen. Ein Einzugsbereich soll ein bis vier Landkreise beziehungsweise kreisfreie Städte umfassen und mindestens 300 000 Einwohner haben. Für die Festlegung der Einzugsbereiche ist das für Schwangerschafts- und Schwangerschaftskonfliktberatung zuständige Ministerium zuständig.

(4) Die erforderliche Trägervielfalt ist gegeben, wenn in jedem Einzugsbereich mindestens zwei Beratungsstellen unterschiedlicher Träger vorhanden sind.

(5) Vorrangig sind die Beratungsangebote im Bedarfsplan zu berücksichtigen, die sowohl Beratungsleistungen nach den §§ 5 bis 7 SchKG als auch nach § 2 SchKG vorhalten. Beratungsstellen, die nur eine Form der Beratung anbieten, können nur dann aus Landesmitteln gefördert werden, wenn sie zur Sicherstellung der Beratungsleistungen notwendig sind. Satz 2 gilt nicht für Beratungsstellen, die bereits eine Landesförderung für eine Beratung nach § 2 SchKG in den Vorjahren erhalten haben.

(6) Maßstab für die Festlegung des örtlichen Bedarfs sind die Einwohnerzahl, die Anzahl der Beratungsfälle und Beratungsgespräche, die Anzahl der Anträge nach § 3 Abs. 1 Nr. 6 und durchgeführte Präventionsmaßnahmen.

#### § 9

##### Umfang der Landesförderung

Das Land fördert mindestens 80 vom Hundert der Personal- und Sachausgaben, die für den Betrieb einer Beratungsstelle notwendig sind. Näheres, insbesondere Art und Umfang der Förderung und das Verfahren, regelt das für Schwangerschafts- und Schwangerschaftskonfliktberatung zuständige Ministerium durch Förderrichtlinien.

#### § 10

##### Übergangsbestimmung

Eine auf der Grundlage der Grundsätze für die Anerkennung von Schwangerschaftskonfliktberatungsstellen vom 18. Oktober 1999 ausgesprochene Anerkennung einer Schwangerschaftskonfliktberatungsstelle behält bis zum Ablauf ihrer Befristung weiterhin Gültigkeit.

#### § 11

##### Gleichstellungsbestimmung

Status- und Funktionsbezeichnungen in diesem Gesetz gelten jeweils in männlicher und weiblicher Form.

**Artikel 7****Änderung des Thüringer Kinder- und Jugendhilfe-  
Ausführungsgesetzes**

Das Thüringer Kinder- und Jugendhilfe-Ausführungsgesetz in der Fassung vom 7. September 1998 (GVBl. S. 269), zuletzt geändert durch Artikel 12 des Gesetzes vom 10. März 2005 (GVBl. S. 58), wird wie folgt geändert:

1. § 10 Abs. 1 erhält folgende Fassung:

"(1) Oberste Landesjugendbehörden sind das für Kinder- und Jugendhilfe zuständige Ministerium sowie das für Kindertageseinrichtungen zuständige Ministerium."

2. § 20 wird wie folgt geändert:

a) Die Überschrift erhält folgende Fassung:

"Kinder- und Jugendschutz"

b) Folgender neue Absatz 1 wird eingefügt:

"(1) Kinder und Jugendliche sind vor körperlicher und seelischer Vernachlässigung, Misshandlung, Missbrauch und Gewalt zu schützen. Der örtliche Träger der öffentlichen Jugendhilfe soll die dazu erforderlichen und geeigneten Einrichtungen, Dienste und Veranstaltungen einschließlich der präventiven Angebote im Rahmen der Jugendhilfeplanung nach § 80 SGB VIII ausweisen und gewährleisten, dass diese rechtzeitig und ausreichend zur Verfügung stehen. Dabei ist auch eine gemeinsame Jugendhilfeplanung mehrerer örtlicher Träger der öffentlichen Jugendhilfe möglich. Das Land fördert die in der Jugendhilfeplanung vorgesehenen Kinderschutzdienste nach Maßgabe des Landeshaushaltsplans."

c) Die bisherigen Absätze 1 bis 7 werden die Absätze 2 bis 8.

3. Der Achte Abschnitt wird aufgehoben.

4. Der bisherige Neunte Abschnitt wird Achter Abschnitt und wie folgt geändert:

a) Die bisherigen §§ 26 und 26 a werden die §§ 25 und 26.

b) Der § 27 wird aufgehoben.

c) Die bisherigen §§ 28 und 28 a werden die §§ 27 und 28.

**Artikel 8****Neubekanntmachung**

Die Präsidentin des Landtags wird ermächtigt, den Wortlaut des Thüringer Landeserziehungsgeldgesetzes und des Thüringer Kinder- und Jugendhilfe-Ausführungsgesetzes in der vom In-Kraft-Treten dieses Gesetzes sowie des Haushaltsbegleitgesetzes 2006/2007 an geltenden Fassung im Gesetz- und Verordnungsblatt für den Freistaat Thüringen bekannt zu machen.

**Artikel 9**

**In-Kraft-Treten, Außer-Kraft-Treten**

- (1) Dieses Gesetz tritt am 1. Januar 2006 in Kraft.
- (2) Abweichend von Absatz 1 treten Artikel 3 am 1. Juli 2006 und Artikel 6 am Tage nach der Verkündung in Kraft.
- (3) Die Artikel 1 und 2 treten am 31. Dezember 2011 außer Kraft.
- (4) Gleichzeitig mit dem In-Kraft-Treten des Artikels 4 treten
1. das Kindertageseinrichtungsgesetz vom 25. Juni 1991 (GVBl. S. 113), zuletzt geändert durch Artikel 33 des Gesetzes vom 24. Oktober 2001 (GVBl. S. 265), mit Ausnahme des § 20 Abs. 2, des § 25 Abs. 2 und 4 sowie des § 29 Abs. 2 und 3,
  2. die Thüringer Kindertageseinrichtungs-Finanzierungsverordnung vom 7. September 1994 (GVBl. S. 1066), geändert durch Artikel 12 des Gesetzes vom 21. Dezember 2000 (GVBl. S. 408) und
  3. die Thüringer Kindertageseinrichtungs-Ausstattungsverordnung vom 13. Oktober 1994 (GVBl. S. 1184) außer Kraft.
- (5) § 20 Abs. 2, § 25 Abs. 2 und 4 sowie § 29 Abs. 2 und 3 des Kindertageseinrichtungsgesetzes treten am 1. Juli 2006 außer Kraft.

## Begründung

### A. Allgemeines

Das Artikelgesetz verfolgt folgende Zwecke zur Stärkung von Familien:

- aus Gründen des Gemeinwohls und angesichts der demographischen Situation eine politische Prioritätensetzung zugunsten der Familienförderung (Artikel 1: Thüringer Familienförderungssicherungsgesetz) vermittels gesetzlicher Festlegung von Fördertatbeständen dem Grunde nach durchzuführen sowie das Ziel der weiteren Steigerung der Familienfreundlichkeit des Landes durch Festschreibung von nachvollziehbaren planerischen Mitteln und überprüfbaren Kategorien zu bestimmen (Artikel 1),
- die Vernetzung von Trägern und Angeboten der Familienbildung mit dem Ziel, Synergieeffekte und eine verbesserte Zugänglichkeit von Familienbildungsangeboten sowie die Gewährleistung von Qualitätsentwicklung zu erreichen (Artikel 1),
- die gesetzliche Verankerung von bestehenden frauen- und gleichstellungspolitischen Fördermaßnahmen und Einrichtungen (Artikel 2),
- die enge Verknüpfung des Thüringer Erziehungsgeldes mit den verfügbaren Formen frühkindlicher außerfamiliärer Betreuung (Artikel 3: Änderung des Thüringer Landeserziehungsgeldgesetzes). Mit der Gesetzesänderung ist eine dauerhafte Verknüpfung des Thüringer Erziehungsgeldes im dritten Lebensjahr der Kinder mit dem Rechtsanspruch auf einen Platz in einer Kindertagesstätte beabsichtigt. Den Eltern wird die Wahlfreiheit eingeräumt, für ihr zwei bis drei Jahre altes Kind entweder den Platz in einer Kindertageseinrichtung, Kindertagespflege oder alternativ die für diese Zwecke ansonsten bereitgestellte Landesleistung bei eigener Betreuung der Kinder in der Form des Thüringer Erziehungsgeldes selbst in Anspruch zu nehmen. Ziel der Gesetzesänderung ist es, den Eltern in Ausübung ihrer verfassungsmäßigen Verantwortung individuelle Betreuungslösungen gemäß dem Kindeswohl und der Situation der jeweiligen Familie zu ermöglichen.
- die Reform des Kindertageseinrichtungsgesetzes. Um eine größere Sicherheit bei der Haushaltsplanung, eine größere Transparenz bei der Zahlung der Landeszuschüsse und eine bessere Berechenbarkeit zu erhalten, wird die anteilige Personalkostenfinanzierung des Landes von der gruppenbezogenen auf eine pauschale kindbezogene Förderung umgestellt:
  1. 150 Euro pro Erziehungsgeld für Kinder im Alter zwischen zwei und drei Jahren,
  2. 100 Euro pro Platz für alle Kinder zwischen drei Jahren und dem Schulbeginn.
  3. Zusätzlich erfolgt eine Förderung für 15 Prozent der Kinder unter dem Rechtsanspruch mit je 100 Euro je Monat, für vier Prozent der Kinder im Alter zwischen sechs Jahren und sechs Monaten und dem Abschluss der Grundschule mit je 50 Euro je Monat sowie ein prozentualer Anteil der geförderten Altersgruppen mit jeweils 50 Euro je Monat zusätzlich für behinderte oder von Behinderung bedrohte Kinder ergänzend zur Eingliederungshilfe, um den für die integrative Betreuung dieser Gruppe erforderlichen erhöhten Personalaufwand abzudecken.Maßgeblich für die Berechnungen der Zuschüsse an den örtlichen Träger der öffentlichen Jugendhilfe ist die tatsächliche Kinderzahl nach der amtlichen Statistik des Landesamtes für Statistik zum Stichtag 31. Dezember des jeweils vorletzten Jahres.

Der Personalbedarf einer Tageseinrichtung für Kinder errechnet sich auf der Grundlage des novellierten Kindertageseinrichtungsgesetzes nach einem Faktorenmodell. Die Bemessungsgröße für das pädagogische Personal gemäß dem neuen § 16 Abs. 1 entspricht dem Verhältnis von pädagogischer Fachkraft und Kindern, das grundsätzlich auch bisher Basis der Personalberechnung in Thüringen war und dem Standard anderer Bundesländer entspricht.

- die Verstetigung der Landesförderung für Familienbildung und Familienhilfe durch eine Landesstiftung (Artikel 5: Thüringer Gesetz über die Errichtung der Landesstiftung FamilienSinn). Der Thüringer Landtag hat am 24. Februar 2005 eine Entschließung zum Thüringer Haushaltsstrukturgesetz beschlossen, in der der Landtag die Landesregierung unter anderem auffordert, "eine Stiftung zugunsten der Thüringer Familien zu errichten, um damit langfristig Kapital zur Förderung der Familien zu sichern; Arbeitsschwerpunkt der Stiftung soll die Familienbildung sein; über die Erträge aus dem Stammkapital hinaus können der Stiftung Haushaltsmittel für familienpolitische Aufgaben überlassen werden".

Das vorliegende Gesetz entspricht dieser Aufforderung des Landtags an die Landesregierung. Die Stiftung ist in die Lage zu versetzen, die dem Grunde nach gesetzlich verankerten Zwecke der Familienförderung im Thüringer Familienförderungssicherungsgesetz (Artikel 1) nachhaltig zu fördern. Die Stiftung kann ab der Zuwendung des Stiftungskapitals durch das Land in einer Gesamthöhe von 34 Millionen Euro voraussichtlich ab 2008 in vollem Umfang ihre Tätigkeit aufnehmen. Das Stiftungskapital wird durch Einsparungen beim Erziehungsgeld erwirtschaftet. Private Zustiftungen werden möglich sein.

- ein Landesausführungsgesetz zur Schwangerschaftskonfliktberatung auf der Grundlage von § 4 Abs. 3 des Schwangerschaftskonfliktgesetzes - SchKG - (Artikel 6: Thüringer Schwangerschaftskonfliktgesetz). Vorliegender Gesetzentwurf regelt die staatliche Anerkennung von Beratungsstellen, die Schwangerschaftskonfliktberatung nach § 5 SchKG durchführen sowie die öffentliche Förderung der Beratungsstellen im Sinne von § 4 Abs. 3 SchKG. Zudem werden Kriterien zur Auswahl der Beratungsstellen für die Landesförderung festgeschrieben.
- als wirkungsvolle Ergänzung der Bestrebungen der Landesregierung insbesondere bei der Bekämpfung häuslicher Gewalt und von Sexualdelikten eine Konkretisierung der Aufgaben der Kinder- und Jugendhilfe im Bereich des Kinderschutzes vorzunehmen (Artikel 7: Änderung des Thüringer Kinder- und Jugendhilfe-Ausführungsgesetzes).
- die Familienfreundlichkeit der Landesverwaltung noch zu steigern und eine Verwaltungsvereinfachung durch Zusammenfassung der Fördertatbestände in einem Artikelgesetz und einer auf dem Gesetz beruhender Rechtsverordnung umzusetzen.

Es geht bei diesen gesetzlichen Regelungen nicht um die Begründung neuer Leistungen des Landes, sondern um eine Prioritätensetzung durch gesetzliche Verankerung mit Blick auf die Gestaltung der Landeshaushalte künftiger Jahre.

## B. Zu den einzelnen Bestimmungen

Zu Artikel 1 - Thüringer Familienförderungsgesetz:

Zu § 1:

Die Bestimmung konkretisiert den aus § 16 SGB VIII hervorgehenden Auftrag für den Landesgesetzgeber. Zweck des Gesetzes ist die gesetzliche Verankerung der Landesförderung der durch freie Träger erbrachten Leistungen für Familien sowie die Berücksichtigung von Familien bei allen Maßnahmen der Landesregierung und somit der gesetzliche Vorrang von auf Familien bezogener Förderung vor anderen, gesetzlich nicht normierten Unterstützungsleistungen des Landes. Das Gesetz beabsichtigt somit eine gesetzgeberische Prioritätensetzung bei politischen Planungen.

Darüber hinaus verfolgt das Gesetz das Ziel, durch familienfreundliche Gestaltung der Lebensbedingungen dazu beizutragen, jungen Menschen und Familien in Thüringen eine Perspektive zu geben.

Gefördert werden Familien mit Hauptwohnung oder gewöhnlichem Aufenthalt in Thüringen. Der Begriff "Hauptwohnung" ist in § 15 des Thüringer Meldegesetzes definiert. Hinsichtlich des Begriffs "gewöhnlicher Aufenthalt" wird auf § 30 SGB I und § 9 der Abgabenordnung verwiesen.

Zu § 2:

Zu Absatz 1:

Die Förderung "nach Maßgabe des Landeshaushalts" wird gesetzlich normiert in der Erwartung, dass dem aus den Artikeln 17 und 18 Abs. 1 der Verfassung des Freistaats Thüringen folgenden Anliegen der staatlichen Förderung von Ehe und Familie bei Aufstellung, Verabschiedung und Umsetzung der Landeshaushalte in den jeweiligen Haushaltsjahren stets in vollem Umfang Rechnung getragen wird. Das Gesetz schreibt die Förderung von Familienleistungen nach Maßgabe des Landeshaushaltes dem Grunde nach, nicht jedoch der Höhe nach, fest. Die Bestimmung berührt nicht die Zuständigkeiten der Landkreise und kreisfreien Städte, die bereits gemäß den §§ 16, 85 Abs. 1 SGB VIII zur allgemeinen Förderung der Erziehung in der Familie verpflichtet sind. § 2 Abs. 1 betrifft ausschließlich die Aufgaben des überörtlichen Trägers der öffentlichen Jugendhilfe nach § 85 Abs. 2 SGB VIII.

Zu Absatz 2:

Die Regelung macht es sowohl den öffentlichen Trägern der Jugendhilfe als auch Trägern, die für unterschiedliche Maßnahmen der Familienbildung und der Familienhilfe Zuwendungen erhalten, zur Aufgabe, mögliche Synergieeffekte zu prüfen und deren Erzielung anzustreben.

Zu Absatz 3:

Der öffentliche Dienst hat Vorbildcharakter für die Herstellung von Familienfreundlichkeit im Erwerbsleben. Die Verantwortung für ein Kind oder mehrere Kinder soll bei den Kriterien für eine Einstellung in den öffentlichen Dienst des Landes vorbehaltlich gleicher Qualifikation und Eignung positiv im Sinne eines Nachteilsausgleichs gegenüber Kinderlo-

sen berücksichtigt werden. Die dabei zu berücksichtigende vorrangige Beachtung anderer gesetzlicher Kriterien bezieht sich insbesondere auf die gesetzlichen Bestimmungen hinsichtlich von Frauen und Behinderten. Die Regelung stellt daher insbesondere eine verbesserte Chancengleichheit für alleinerziehende Frauen und für Mütter beim Wiedereinstieg in die Berufstätigkeit her.

Zu § 3:

Die Bestimmung definiert die Begriffe "Familienbildung" und "Familienhilfe", deren Oberbegriff "Familienleistung" ist.

Beziehungs- und Erziehungskompetenz kann in der Familie erlernt und eingeübt werden. Das Land will entsprechende Entwicklungen mit geeigneten Angeboten an Paare, Eltern und Familien fördernd begleiten (Familienbildung). Desgleichen will es familiäre Notlagen und Notlagen von Schwangeren und Familien abzumildern helfen (Familienhilfe).

Zu § 4:

Der Beschluss eines Landesfamilienförderplans in jeder Legislaturperiode durch die Landesregierung hat den Zweck einer dauerhaften und regelmäßig erneuerten, durch konkrete Planung unteretzten Prioritätensetzung zugunsten von Familien in Thüringen und kann daher beispielsweise begleitend zur Aufstellung des Haushaltsplans erfolgen. Damit kann zugleich die Beachtung der haushaltsmäßigen Gegebenheiten und der Notwendigkeit von Familienförderung in dem von Alterung und Wegzug seiner Bevölkerung überdurchschnittlich betroffenen Land gewährleistet werden. Der Landesfamilienförderplan hat nicht den Zweck, die planerische Tätigkeit des überörtlichen Trägers der öffentlichen Jugendhilfe, zu dessen Aufgaben auch eine Befassung mit Angelegenheiten des § 16 SGB VIII gehört, überflüssig zu machen.

Zu § 5:

Zu Absatz 1:

Die Elternakademie hat folgende Merkmale:

- Sie ist ein die Landesregierung beratendes Gremium zur Vorbereitung des Landesfamilienförderplans nach § 4 und des Familienberichtes nach § 7. Die besonderen Kenntnisse des Gremiums hinsichtlich der Eltern- und der Familienbildung ermöglichen es ihm, die Feststellung des aktuellen Orientierungs-, Leistungs- und Informationsbedarfs von Eltern und Familien für die politischen Planungen der Landesregierung zu erschließen.
- Ihre Beratung der Landesregierung findet auf deren Anforderung statt und bezieht sich speziell auf den Bereich der Familienbildung, kann sich aber im Bedarfsfall auch auf alle Bereiche der Familienleistungen beziehen.
- Ihr obliegt die Aufgabe, die Zusammenarbeit der Träger der Familienbildung und der Elternbildung zu fördern, damit die entsprechenden Angebote für Rat suchende Eltern und Familien sowohl auf regionaler wie auf überregionaler Ebene besser zugänglich werden (Aufgabe der Vernetzung) und damit die Qualitätsentwicklung der Bildungsträger auf deren Initiative und Mitwirkung hin vorangebracht

werden kann. Damit wird der entsprechenden Empfehlung der Enquete-Kommission "Erziehung und Bildung in Thüringen" aus der dritten Legislaturperiode Rechnung getragen.

- Sie kann von den Trägern Prüfbitten und Anregungen mit Blick auf die Qualitätssicherung der Familienbildung und der Elternbildung erhalten.

Zu Absatz 2:

Träger der Familien- und Elternbildung arbeiten auf der Grundlage von § 16 SGB VIII. Elternbildung ist aber auch ein Anliegen der Träger der Erwachsenenbildung, die vom Land nach § 8 des Thüringer Erwachsenenbildungsgesetzes anerkannt sind. Vertreter dieser Träger und der Träger der Familienbildung sowie Vertreter der Fachwissenschaft sollen durch das für Familienförderung zuständige Ministerium in die Elternakademie berufen werden, damit sowohl der Zusammenhang zwischen Familienbildung und Familienhilfe gewahrt bleibt als auch eine auf pluraler Grundlage erfolgende Qualitätssicherung und -entwicklung durch Empfehlungen der Elternakademie möglich wird. Dabei soll die Effektivität des Gremiums durch die Beschränkung auf neun gleichberechtigte Mitglieder gewährleistet werden. Jeweils ein Vertreter der Träger der Familienbildung, der Familienferienstätten, der Familienverbände und der Familienzentren sowie der Kindertageseinrichtungen sollen in das Gremium berufen werden, um die angemessene Repräsentanz der praktischen Arbeit mit Familien sicherzustellen. Die ehrenamtliche Tätigkeit der Mitglieder der Elternakademie bei gleichzeitiger Festlegung einer geschäftsführenden Koordinierungsstelle soll die Kosten schonende und mit der Praxis verbundene Arbeitsweise des Gremiums gewährleisten. Bereits seit 2004 fördert das Land eine Koordinierungsstelle für die Projekte "Elternakademie" und "Lokale Bündnisse für Familien". Die Bezeichnung der Mitglieder als Auditoren und der Vorstandsmitglieder als Präsident und Vizepräsident soll die besondere fachliche, aber auch sozialkulturelle Bedeutung der Arbeit des Gremiums würdigen.

Zu Absatz 3:

Da die Elternakademie ein die Landesregierung beratendes Gremium ist, obliegt die Berufung der Mitglieder für in der Regel fünf Jahre unter Berücksichtigung der Vorgaben für die Zusammensetzung des Gremiums nach Absatz 2 dem für Familienförderung zuständigen Ministerium. Ihm ist aus Gründen der Gewährleistung einer engen Zusammenarbeit auch die Einberufung der Elternakademie aufgegeben worden. Um die Verbindung der Auditoren mit den Trägern der Eltern- und den Trägern der Familienbildung abzusichern, soll das Ministerium sie auch mindestens einmal jährlich zu dem Forum der Elternakademie zu einem Gedankenaustausch einladen.

Zu Absatz 4:

Die Regelung durch Rechtsverordnung garantiert einerseits die Flexibilität, wird aber andererseits dem Stellenwert der Elternakademie gerecht.

Zu § 6:

Beteiligungsmöglichkeiten für Familie, Kinder und Jugendliche sind ein wichtiger und unverzichtbarer Beitrag zur Zukunftssicherung. Beteiligung ist für eine gelungene Sozialisation von Familien, Kindern und Jugendlichen und ihre gesellschaftliche Integration von zentraler Bedeutung.

Wer mitwirken kann und beteiligt ist, ist auch bereit, Verantwortung zu übernehmen. Dadurch wird demokratisches Verhalten und Bewusstsein gefördert. Darüber hinaus werden Vorhaben, an deren Planung Familien, Kinder und Jugendliche, und damit die künftigen Nutzer, beteiligt waren, in größerem Umfang von diesen akzeptiert, als Vorhaben ohne Beteiligung. Die Nutzer entwickeln ein Verantwortungsgefühl für "ihre" Einrichtungen und sehen sich auch selbst zu deren Erhalt und Instandhaltung verpflichtet. Dieser Umstand führt in der Regel zu niedrigeren Unterhalts- und Instandhaltungskosten. Daher sollen Familien, Kinder und Jugendliche an der Gestaltung von kommunalen Planungsprozessen, z. B. bei der Stadtentwicklung, Stadterneuerung, Dorfentwicklung, Verkehrsplanung, Verbesserung des Wohnumfeldes, Einrichtung von Kinderspielplätzen etc., beteiligt werden.

Diese Regelung greift einen Jugendministerkonferenzbeschluss vom 25./26. Juni 1998 auf. Vergleichbare Regelungen gibt es bereits in Hessen, im Saarland, in Schleswig-Holstein und in Rheinland-Pfalz.

Zu § 7:

Die Entwicklung der Familien in Thüringen bedarf kontinuierlicher Beobachtung, auch mit Blick auf die demografische Entwicklung. Dies soll durch einen in jeder Legislaturperiode einmal von der Landesregierung dem Landtag vorzulegenden Bericht gewährleistet werden. Der Bestand der vorangegangenen Regelungen wird erst durch eine Evaluation des eigenen familienpolitischen Handelns einmal in der jeweiligen Legislaturperiode durch den Familienbericht der Landesregierung an den Landtag zu einem aufeinander bezogenen Ganzen vervollständigt.

Eine dauerhafte und der lang anhaltenden demographischen Entwicklung angemessene politische Beachtung der Familie wird durch die Berichtspflicht der Landesregierung über die in diesem Gesetz normierten Verpflichtungen (Landesfamilienförderpläne, Maßnahmen zur Vermeidung von Abwanderung, Förderung der Familien) und weiteren Verpflichtungen (z. B. Maßnahmen zum Schutz vor häuslicher Gewalt) gewährleistet. Zugleich ist insbesondere durch Zusammenarbeit mit dem Landesamt für Statistik eine daten- und faktenge sättigte Analyse der familienpolitischen Situation dem Landtag vorzulegen.

Zu § 8:

Die Bestimmung weist wegen der Festschreibung der Förderung von Familienbildung, Familienerholung und Familienfreizeit einkommensschwacher Familien, Familienverbänden und Familienzentren und den entsprechenden Investitionen das Gesetz als ein Ausführungsgesetz zu § 16 SGB VIII aus. Nach Absatz 2 ist die Stiftung "FamilienSinn" zuständig für die Förderung der in Absatz 1 nicht abschließend aufgeführten Familienleistungen. Die Bestimmung legt zugleich in Absatz 3 die Förderung der "Thüringer Stiftung Hilfe für schwangere Frauen und Familien in Not" dem Grunde nach fest. Ohne eine solche Förderung würde ein Familienbildungsangebot für Frauen und Familien in besonders belasteten Situationen kaum eine sinnvolle Unterstützung bieten. Familienbildung ist hier im umfassenden Sinn des § 16 SGB VIII gemeint.

Zu § 9:

Die Bestimmung konkretisiert den § 16 Abs. 2 Nr. 1 SGB VIII dahingehend, dass das Land nunmehr grundsätzlich verpflichtet ist, Bildungsangebote, die in § 11 abschließend aufgezählt werden, zu fördern.

Zu § 10:

Die Zweckbestimmung der förderfähigen Maßnahmen der Familienbildung muss umfassend auf die unterschiedlichen Interessen, Bedürfnisse und Erfahrungen von Familien in unterschiedlichen Lebenslagen sowie auf Hilfe zur Selbsthilfe und selbsttätige Interessenswahrnehmung der Eltern abzielen. Familienbildungsmaßnahmen mit konflikt- und krisenbewältigendem und daher gewaltpräventivem Charakter werden besonders hervorgehoben und tragen somit § 16 Abs. 1 Satz 3 SGB VIII Rechnung.

Familienbildung umfasst auch den Lebensabschnitt, bevor eine Partnerschaft bzw. Ehe eingegangen wird bzw. ein Leben mit Kindern beginnt. Familienbildung wird als Aufgabe der Vorfamilienphase und der Familienphase zugleich beschrieben. Eine wichtige Voraussetzung für eine gelingende Kindeserziehung ist eine gelingende Partnerschaft der Eltern.

Zu § 11:

Zu Absatz 1:

Damit der Bezug zur örtlichen Jugendhilfeplanung gewahrt bleibt, ist die Antragsberechtigung auf Träger der freien Jugendhilfe beschränkt.

Zu den Absätzen 2 bis 4:

Die grundsätzliche Beschränkung des Teilnehmerkreises und der Vorhaben auf Thüringen dient der landesbezogenen Eingrenzung der Förderung. Die Durchführung von Familienbildungsmaßnahmen außerhalb von Thüringen soll den Charakter eines Ausnahmetatbestandes haben. Reine Elternbildung im Sinne von Erwachsenenbildung ist durch das Thüringer Erwachsenenbildungsgesetz geregelt. Zwar sind Familienbildungsmaßnahmen außerhalb von Erwachsenenbildungsmaßnahmen im Sinne einer Beschränkung auf die Eltern als Ausnahme denkbar, die Regel bei Familienbildungsmaßnahmen soll jedoch sein, dass Kinder einbezogen sind.

Zu Absatz 5:

Einzelheiten, insbesondere die Abgrenzung zu geförderten Erwachsenenbildungsmaßnahmen, sollen auch aus Verwaltungsvereinfachungsgründen durch Rechtsverordnung geregelt werden. Die Rechtsverordnung hat in ihrem zusammenfassenden Charakter zugleich die Funktion, mehr Transparenz und Einblick und die notwendige Abgrenzung zu anderen Familienmaßnahmen zu schaffen.

Zu § 12:

Zu Absatz 1:

§ 16 Abs. 2 Nr. 3 SGB VIII unterscheidet Familienfreizeit und Familienerholung. Der Hauptunterschied liegt in der zeitlichen Dauer; andererseits kann die besondere Qualität der Familienfreizeit in einem Freizeit- und oder Bildungserlebnis gesehen werden, das die Familie gemeinsam teilt, das aber zeitlich nur auf einen oder wenige Tage beschränkt ist und deshalb zu ganz anderen Fördermaßnahmen des Landes führen kann als die Familienerholung für sozialschwache Familien oder Maßnahmen der Familienbildung, die zwar auch zu einem Bildungs- und Freizeiter-

lebnisse führen können, aber wesentlich spezieller sind als Maßnahmen der Familienfreizeit, die etwa durch Instrumente wie die Thüringen-Familien-Card gestaltet werden können. Eine Förderung des Landes alternativ entweder von Familienerholung oder von Familienfreizeitmaßnahmen ist denkbar.

In Ausführung von § 16 Abs. 2 Nr. 3 SGB VIII sollen Familien, die gemeinsame Ferien oder eine Familienfreizeit nicht oder nur unter unzumutbaren Belastungen selbst finanzieren können, gefördert werden. Die Aufzählung in Satz 2 ist nicht abschließend. Vielmehr sind vorrangig die Familien zu fördern, welche besonderen Belastungen ausgesetzt sind. Diese Belastungen können auch infolge von Trennung oder Scheidung, Arbeitslosigkeit, Verschuldung oder Suchterkrankungen oder ähnlichem bestehen. Zur Festlegung notwendiger Einkommensgrenzen sind die Bestimmungen des Sozialgesetzbuches heranzuziehen.

Zu Absatz 2:

Die Familienerholungs- oder -freizeitvorhaben sind nicht als reine Ermöglichung eines Urlaubs oder eines Freizeiterlebnisses durch Landesförderung misszuverstehen, sondern dienen den in § 16 SGB VIII angegebenen sozial- und gewaltpräventiven Zwecken.

Zu § 13:

Die Hervorhebung von sozialpädagogisch begleiteten Vorhaben wird angeführt, um das Ziel der Ermöglichung von Urlaub in besonders belasteter Familiensituation auch in besonders gelagerten Einzelfällen verfolgen zu können.

Grundsätzlich ist der Aufenthalt in einer von der Bundesarbeitsgemeinschaft Familienerholung anerkannten Familienferienstätte förderfähig. Der Aufenthalt in einer sonstigen Einrichtung ist insbesondere förderfähig, wenn dieselbe eine sozialpädagogische Betreuung anbietet sowie aufgrund der örtlichen Lage, der räumlichen Ausstattung und den vorhandenen Freizeitangeboten familiengerechten Urlaub ermöglicht.

Alternativ und ergänzend ist die Förderung von zeitlich kurzen gemeinsamen Freizeit- und Bildungserlebnissen möglich.

Zu § 14:

Zu Absatz 1:

Die Förderung soll Paarfamilien mit mindestens zwei Kindern, Alleinerziehenden und weiteren Familien in besonderer Situation (siehe Absatz 4) zugute kommen.

Zu Absatz 2:

Nur in besonders gelagerten Ausnahmefällen kann vom Prinzip einer gemeinsamen Durchführung des Erholungsvorhabens oder der Freizeitmaßnahme in der Familie abgesehen werden.

Zu Absatz 3:

Die Berücksichtigung der Großeltern bei der Förderung entspricht einem bisweilen gegebenen Bedürfnis in der Familie; zugleich soll jedoch

eine Ausweitung auf Familienangehörige in einem weiteren Sinne vermieden werden.

Zu Absatz 4:

Die Rechtsverordnung regelt das Verfahren, insbesondere Einkommensgrenzen, damit der Charakter der Förderung von Familienerholung und Familienfreizeit als Förderung von Einkommensschwachen und Familien in besonderer Familiensituation gewahrt bleibt.

Zu § 15:

Zu Absatz 1:

Ziel ist die Förderung von speziell auf Familienpolitik und Familienarbeit zielenden Verbänden, also solchen Verbänden, die Familie als eigenständigen Handlungsauftrag im politischen und vopolitischen Raum begreifen.

Zu Absatz 2:

Kriterien zur Qualifizierung eines Verbandes als Familienverband werden genannt, um die thematische Bezogenheit der Verbandsarbeit zu qualifizieren.

Zu § 16:

Zu Absatz 1:

Die schon bisher bestehende Aufnahme von förderungswürdigen Verbänden in den Arbeitskreis Thüringer Familienorganisationen dient der Qualitätssicherung der Arbeit der Verbände. Die weiterhin genannten Kriterien (überregionale Aufgaben als Landesverband, Angehörigkeit zu einem Bundesverband und Gemeinnützigkeit) schließen zeitlich und örtlich begrenzte Initiativen deshalb aus, weil mit der Förderung das Ziel der Verstetigung der Wahrnehmung von Interessen von Familien im öffentlichen Raum verbunden ist.

Zu Absatz 2:

Die Rechtsverordnung legt das Förderverfahren fest; damit ist eine Flexibilität in Bezug auf Anzahl und Neuaufnahme von zu fördernden Verbänden gewährleistet.

Zu § 17:

Zu Absatz 1:

Familienzentren setzen mit ihrer sozialräumlichen Bindung die Intention von § 16 SGB VIII um; diese sozialräumliche Bindung ist eine Voraussetzung für die Niedrigschwelligkeit und Offenheit des Angebotes und insofern für das Land eine notwendige Ergänzung zur Förderung von Familienverbänden. Entscheidend für die Förderung des Landes ist die Planung des örtlichen Trägers der öffentlichen Jugendhilfe und ihre Prioritäten.

Zu Absatz 2:

Familienzentren vereinen in sich die Eigenschaften von Nachbarschaftszentren, Ortszentren, Selbsthilfeinitiativen, Mütterzentren und Familienbildungsstätten, weshalb von einer besonderen Förderung dieser Einrichtungen im Gegensatz zu anderen Ländern abgesehen wird.

Zu Absatz 3:

Familienzentren zielen insbesondere auf die Hilfe zur Selbsthilfe ab, können zugleich jedoch als niedrigschwellige Angebote den Zugang zu weiteren Hilfen eröffnen.

Zu § 18:

Zu Absatz 1:

Nach dieser Bestimmung ist die Förderung von kommerziellen Angeboten ausgeschlossen.

Zu Absatz 2:

Die Landesförderung zielt darauf ab, die Arbeitsfähigkeit von Familienzentren zu gewährleisten; eine Bezuschussung von Personal- und Sachausgaben bedeutet zugleich ein kommunales und Trägerengagement und somit eine Vernetzung mit örtlicher Planung, etwa im Rahmen der Jugendhilfeplanung. Denn ein Familienzentrum kann nur vom Land gefördert werden, wenn die Gesamtfinanzierung gesichert ist.

Zu Absatz 3:

Die Rechtsverordnung regelt das weitere Verfahren, insbesondere die Art und Weise der Beteiligung der Kommunen an der Finanzierung von Familienzentren.

Zu § 19:

Investive Vorhaben sind häufig die Voraussetzung für die Durchführung von Maßnahmen der Familienbildung und der Familienhilfe. Investive Vorhaben können Bauvorhaben sowie technische und inventarmäßige Ausstattungsvorhaben sein.

Zu § 20:

Die Aufzählung ist nicht abschließend gehalten, um lokalen Besonderheiten Rechnung tragen zu können.

Zu § 21:

Zu Absatz 1:

Es geht um die Förderung von freien gemeinnützigen Trägern von Einrichtungen, also um die Förderung investiver Vorhaben, die weder durch die Kommunen getragen werden noch kommerziell finanzierbar sind. Auch eine kommunale Beteiligung oder Mitgliedschaft des Trägers wird bei einer Landesförderung ausgeschlossen.

Zu Absatz 2:

Auch die Investitionsförderung wird in der Rechtsverordnung zur Familienförderung geregelt.

Zu § 22:

Die Stiftung nimmt eine wichtige sozialpolitische Funktion in flexibler und unbürokratischer Art wahr und ist daher als Hilfsangebot für schwangere Frauen und Familien in Thüringen unverzichtbar. Deshalb wird die bisher schon erfolgende Landesförderung gesetzlich festgelegt.

Zu § 23:

Zu Absatz 1:

Die Förderung soll sowohl dem Aufbau des Grundstockvermögens mit dem Ziel, die Stiftung zu einer sich selbst tragenden Institution auszubauen, als auch der Bereitstellung von Mitteln zur Vergabe von Stiftungsleistungen dienen. Sie umfasst neben der Hilfe für schwangere Frauen und Familien in außergewöhnlicher Notlage auch die Erstattung der Kosten für anonyme Geburten, weil diese Maßnahme zur Bewältigung einer außerordentlichen Belastungssituation für Mutter und Kind und zur Vermeidung spontaner Kindstötungen nach Geburt durch die Mutter geeignet ist.

Zu Absatz 2:

Weil es sich um eine Förderung von Nothilfemaßnahmen handelt, sollen nicht verausgabte Fördermittel dem weiteren Aufbau des Grundstockvermögens dienen.

Zu Absatz 3:

Nach § 7 Nr. 2 der Stiftungssatzung werden die Vergabegrundsätze für die Stiftungsmittel durch den Stiftungsrat beschlossen. Neben den Landesmitteln reicht die Stiftung auch die auf Thüringen entfallenden Mittel der Bundesstiftung "Mutter und Kind - Schutz des ungeborenen Lebens" aus. Für die Stiftungszwecke Schwangerenilfe und Familienhilfe gelten derzeit die Vergabegrundsätze in der Fassung vom 18. Mai 2005. Die Kostenerstattung für anonyme Geburten hat der Stiftungsrat in seiner Sitzung am 27. Juni 2001 geregelt.

Zu § 24:

Eine Gleichstellungsklausel ist einzustellen, da in diesem Gesetz nicht ausschließlich geschlechtsneutrale, sondern auch verallgemeinernde männliche Bezeichnungen verwendet werden.

Zu Artikel 2 - Thüringer Chancengleichheitsförderungsgesetz:

Zu § 1:

Mit dem Gesetz soll ein tragfähiges Netz der Information, Beratung und Hilfe gefördert werden. Frauen soll durch lebenslagenbezogene Beratung und Unterstützung ein geschlechtsspezifischer Chancenausgleich gewährt werden. Ein besonderes Anliegen ist außerdem der Schutz von Frauen vor gewalttätigen Partnern.

Zu § 2:

Die Förderung von Gleichstellungsmaßnahmen und Einrichtungen der Hilfe und Beratung wird dem Grunde nach gesetzlich verankert.

Zu § 3:

Maßnahmen, die als Hilfe zur Selbsthilfe, Unterstützungs-, Präventions- und Bildungsmaßnahmen insbesondere Frauen helfen, Lebens- und Berufschancen zu schaffen und zu nutzen, werden vom Land gefördert. Die Vereinbarkeit von Familie und Beruf, das Gender-Mainstreaming-Prinzip und die Aufarbeitung und Prävention von Gewalterfahrungen sind dabei wichtige Aspekte.

Überdies zielt die Regelung in Nummer 7 auf die Förderung des Landesfrauenrates Thüringen e. V. als Interessenvertreter, Schnittstelle und Dienstleister der Thüringer Frauenorganisationen und als Sachwalter von mehr als 200 000 Thüringerinnen ab.

Zu § 4:

Zu Absatz 1:

Auch wenn in den vergangenen Jahren durch das Gewaltschutzgesetz Frauen gegenüber partnerschaftlicher Gewalt einen höheren Schutz als vordem genießen, ist die Existenz eines Zufluchtsortes häufig von zentraler Bedeutung für Frauen und Kinder mit häuslicher Gewalterfahrung.

Zu Absatz 2:

Frauenhaus und Frauenschutzwohnung bedürfen nicht nur der Anerkennung der regional zuständigen Gleichstellungsbeauftragten, sondern auch des örtlichen Trägers der Sozialhilfe, damit eine Vernetzung zwischen Maßnahme- und Kostenträger von Anfang an gegeben ist.

Zu Absatz 3:

Antragsberechtigt sind gemeinnützige rechtsfähige Personenvereinigungen und Körperschaften des öffentlichen Rechts, um das Engagement von Trägern aller Art für Frauen in gewaltbedingter Notlage zu stärken.

Zu § 5:

Zu Absatz 1:

Frauzentren sollen Frauen eine breite Möglichkeit von Beratungs- und Unterstützungsmöglichkeiten anbieten.

Zu Absatz 2:

Aus Gründen der Qualitätssicherung muss das Konzept eines Frauenzentrums von der örtlich zuständigen Gleichstellungsbeauftragten anerkannt sein.

Zu Artikel 3 - Änderung des Thüringer Landeserziehungsgeldgesetzes:

Zu Nummer 1 (Überschrift):

Die Bezeichnung "Thüringer Landeserziehungsgeldgesetz" wird zu "Thüringer Erziehungsgeldgesetz" gewandelt, weil die Abhängigkeit der Landesregelungen vom Bundeserziehungsgeldgesetz verringert, jedoch nicht ganz aufgegeben wird.

Zu Nummer 2 (§ 1):

Zu Buchstabe a:

Redaktionelle Folgeänderung

Zu Buchstabe b:

Erziehungsgeld wird nunmehr auch nach dem Bezug von dem Budget nach § 5 Abs. 1 Nr. 1 BErzGG gezahlt, so dass der alleinige Bezug auf den Regelbetrag entfällt.

Da die Bundesfamilienministerin die Ersetzung des Bundeserziehungsgeldgesetzes durch ein Elterngeldgesetz angekündigt hat, muss für den Fall der Aufhebung des Bundeserziehungsgeldgesetzes Sorge getragen werden.

Zu Buchstabe c:

Das Erziehungsgeld wird nunmehr unabhängig vom Einkommen und der Erwerbstätigkeit gezahlt. Im Übrigen richten sich die Anspruchsvoraussetzungen des Thüringer Erziehungsgeldes nach wie vor nach dem Bundeserziehungsgeldgesetz, auch soweit es aufenthaltsrechtliche Fragen angeht.

Zu Nummer 3 (§§ 2 und 3):

Zu § 2 Abs. 1:

Für Kinder im Alter von zwei bis drei Jahren, die von ihren Eltern zu Hause betreut werden, wird das Erziehungsgeld in voller Höhe an die Eltern gezahlt. Wird hingegen eine Kindertageseinrichtung oder eine Kindertagespflege in Anspruch genommen, so reduziert sich der Anspruch der Eltern auf das Erziehungsgeld um 150 Euro; da das Land diese 150 Euro an den örtlichen Träger der öffentlichen Jugendhilfe zwecks Mitfinanzierung der Kindertageseinrichtung oder Kindertagespflege zahlt. Näheres regelt das Thüringer Kindertageseinrichtungsgesetz (Artikel 4). Da das Erziehungsgeld nach Lebensmonaten gezahlt wird und die Finanzierung der Kindertageseinrichtungen und Kindertagespflege nach Kalendermonaten erfolgt, wird durch Absatz 1 Satz 2 dieser Bestimmung gewährleistet, dass der örtliche Träger der öffentlichen Jugendhilfe mit dem ersten Tag der Inanspruchnahme einer Kindertageseinrichtung oder Kindertagespflege einen Anspruch auf die anteilige Zahlung der 150 Euro hat.

Zu § 2 Abs. 2:

Wie bisher wird das Erziehungsgeld auf schriftlichen Antrag gewährt mit einer Rückwirkung von höchstens sechs Monaten vor Antragstellung.

Die Erklärung des Personensorgeberechtigten mit der Antragstellung, dass die Erziehung und Betreuung des Kindes in vollem Umfang gewährleistet ist, dient der Klarstellung des Ziels der Gewährung des Erziehungsgeldes. Wird die Erklärung nicht abgegeben oder wird ihr in einer das Kindeswohl gefährdender Weise zuwidergehandelt, kann nach § 3a die Auszahlung des Erziehungsgeldes entfallen. Erziehungsgeld wird wie bisher grundsätzlich für jeden Lebensmonat des Kindes gezahlt, in welchem die Anspruchsvoraussetzungen vorliegen.

Zu § 2 Abs. 3:

Das Erziehungsgeld ist als Wahlleistung zwischen familiärer Betreuung und der Betreuung in einer Kindertagesstätte an die Voraussetzungen der Gewährung eines Platzes in einer Kindertagesstätte in einem bestimmten Alter des Kindes geknüpft. Daher muss die Sonderregelung für angenommene und in Obhut genommene Kinder entfallen.

Zu § 3 Abs. 1:

Die gestaffelten Beträge des Erziehungsgeldes erfolgen gemäß der Kindergeldberechtigung und berücksichtigen die Mehraufwendungen der Eltern sowie die verstärkt entgangenen Einnahmen aus Erwerbsarbeit bei steigender Kinderzahl. Zugleich wird dem Umstand Rechnung getragen, dass bei steigender Kinderzahl auch die Unterbrechung der Erwerbstätigkeit in vielen Fällen wegen paralleler Erziehungspflichten länger andauert. Insofern erleichtert das Erziehungsgeld den Übergang vom Bezug des Bundeserziehungsgeldes bis zum Ende des dritten Lebensjahres durch eine zusätzliche, die Erziehungsleistung der Eltern honorierende Leistung. Da mit steigender Kinderzahl das Pro-Kopf-Einkommen in Familien sinkt, hat das Erziehungsgeld gerade bei einkommensschwächeren Mehrkinderfamilien auch eine soziale Ausgleichsfunktion.

Zu § 3 Abs. 2:

In den Fällen, in denen die Leistung nicht aus Gründen nach § 3a verweigert wird, gelangt der 150 Euro übersteigende Betrag des Erziehungsgeldes zur Auszahlung an die Eltern, auch wenn ihr Kind eine Kindertagesstätte besucht.

Zu § 3 Abs. 3:

Nach dieser Bestimmung kann der örtliche Träger der öffentlichen Jugendhilfe die 150 Euro nicht für die Finanzierung der Kindertageseinrichtung oder Kindertagespflege nutzen, sondern den gesamten Betrag oder zumindest einen Teilbetrag an die Eltern weiterreichen. Der örtliche Träger der öffentlichen Jugendhilfe hat bei der Höhe des auszahlenden Betrages darauf abzustellen, in welchem zeitlichen Umfang die Kindertageseinrichtung oder Kindertagespflege in Anspruch genommen wird. Dabei kann er pauschalieren, d.h. sich zum Beispiel auf eine Zweiteilung - Halbtagsbetreuung einerseits und Ganztagsbetreuung andererseits - beschränken.

Zu Nummer 4 (§ 3 a):

In den Fällen, in denen Eltern ihr Kind in einer Kindertagesstätte betreuen lassen wollen, kommt das Erziehungsgeld nicht zur Auszahlung. Daneben können die Erziehungsgeldstellen die Auszahlung des Erzie-

hörungsgeldes ablehnen, wenn der örtliche Träger der öffentlichen Jugendhilfe Anzeichen für eine nicht dem Kindeswohl entsprechende Erziehung so wertet, dass die Auszahlung der Barleistung dem Kindeswohl nicht zugute kommt. Grundlage hierfür ist der Tatbestand nach § 27 SGB VIII. Auch die Nichtabgabe einer Erklärung nach § 2 Abs. 2 Satz 2 kann, wenn sie als Verweigerung der Gewährleistung der Betreuung und Erziehung des Kindes in vollem Umfang gewertet werden kann, zum Leistungsausschluss führen. Die Formulierung lässt deutlich werden, dass es sich um geprüfte Einzelfälle handeln muss. Keinesfalls kann die Verweigerung der Barleistung auf der Grundlage kollektiver Merkmale, etwa der Zugehörigkeit zu einem Einzugsbereich einer Kindertagesstätte, verweigert werden.

Zu Nummer 5 (§ 4):

Redaktionelle Änderungen

Zu Nummer 6 (§ 5):

Die Fachaufsicht wird nach Auflösung des Landesamtes für Soziales und Familie auf das Landesverwaltungsamt übertragen. Oberste Fachaufsichtsbehörde im Bereich Bundes- und Landeserziehungsgeld ist das Ministerium für Soziales, Familie und Gesundheit.

Zu Nummer 7 (§ 7):

Zu Buchstabe a:

Da eine Einkommensberechnung und die Feststellung der Arbeitszeit nunmehr entfallen, kann die Nichtangabe der bisher notwendigen Tatsachen und der fehlende Nachweis nicht mehr als Ordnungswidrigkeit nach § 7 geahndet werden.

Zu Buchstabe b:

Mit dieser Regelung werden die zuständigen Behörden im Sinne des § 36 Abs. 1 Nr. 1 des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten festgelegt.

Zu Nummer 8 (§ 8):

Zu Absatz 1:

Absatz 1 legt fest, dass für Kinder, welche bis zum 30. Juni 2004 geboren wurden, ab dem 1. Juli 2006 weiterhin Landeserziehungsgeld nach dem Thüringer Landeserziehungsgeldgesetz in der bis zum 30. Juni 2006 geltenden Fassung gezahlt wird. Darüber hinaus erhält der örtliche Träger der öffentlichen Jugendhilfe auch für diese Kinder ab dem 1. Juli 2006 bei Inanspruchnahme einer Kindertageseinrichtung oder Kindertagespflege 150 Euro monatlich, ohne dass sich der Anspruch auf Landeserziehungsgeld für diese Kinder reduziert.

Zu Absatz 2:

Da die Fachaufsicht sich auf die Umsetzung sowohl des Bundeserziehungsgeldgesetzes als auch des Thüringer Erziehungsgeldgesetzes bezieht und Auskunftspflichten gegenüber dem Bund nach § 10 des Bundeserziehungsgeldgesetzes ebenso wie fachliche Auskunftspflichten gegenüber den kommunalen Erziehungsgeldstellen umfasst, ist der

Übergang des mit dieser Aufgabe bislang betrauten Personals des Landesamtes für Soziales und Familie in das Landesverwaltungsamt eine sachgerechte Lösung.

Zu Absatz 3:

Dies dient der Klarstellung, dass die Änderungen und Ergänzungen dieses Gesetzes keinen Einfluss auf die Wirksamkeit der Vereinbarung haben.

Zu Nummer 9 (§ 9):

Notwendige Gleichstellungsbestimmung

Zu Artikel 4 - Thüringer Kindertageseinrichtungsgesetz:

Zu § 1:

Zu Absatz 1:

Absatz 1 definiert die Kindertageseinrichtungen als familienergänzende Einrichtungen. Sie werden unterteilt in Kinderkrippen, Kindergärten, Kinderhorte und gemeinschaftlich geführte Einrichtungen. Satz 2 stellt auf Waldkindergärten ab, die nur im Falle eines Ganztagsangebotes Räumlichkeiten vorzuhalten haben.

Zu Absatz 2:

Absatz 2 definiert die Kindertagespflege als die familiennahe Form der Bildung, Erziehung und Betreuung. Sie soll neben der Betreuung in Kindertageseinrichtungen als gleichwertiges Angebot in Thüringen aufgewertet und ausgebaut werden. Insbesondere für den Bereich der unter zweijährigen Kinder stellt das Angebot eine der Individualität und dem Alter der Kinder entsprechende Betreuungsform dar, welche durch flexible Betreuungszeiten zur besseren Vereinbarkeit von Familie und Beruf beiträgt. Mit der Erweiterung des Angebots der Kindertagespflege auf den außerhäuslichen Bereich werden die durch § 22 SGB VIII eröffneten landesrechtlichen Möglichkeiten für Thüringen ausgeschöpft.

Zu Absatz 3:

Der Begriff der Kindertagesbetreuung in Absatz 3 weist auf ein breites Angebot im Rahmen der Tagesbetreuung hin. Die in Satz 2 genannten Möglichkeiten dienen im Blick auf das Konzept "Bildung und Betreuung" als Ansatz für eine Weiterentwicklung alternativer Modelle bei der Kinderbetreuung.

Zu Absatz 4:

Absatz 4 enthält die Legaldefinition des Begriffs Eltern.

Zu § 2:

Zu Absatz 1:

Absatz 1 regelt den subjektiv-rechtlichen Anspruch auf Betreuung in einer Kindertageseinrichtung mit gewöhnlichem Aufenthalt in Thüringen vom vollendeten zweiten Lebensjahr bis zum Abschluss der Grundschule.

Damit wird der Rechtsanspruch auf einen Kindergartenplatz nicht nur gegenüber der bisherigen Regelung im Kindertageseinrichtungsgesetz um ein halbes Jahr, sondern gegenüber den bundesrechtlichen Vorgaben in § 24 Abs. 1 SGB VIII, wonach ein Anspruch für Kinder mit vollendetem dritten Lebensjahr bis zum Schuleintritt besteht, um ein volles Jahr herabgesetzt.

Mit der Regelung in Satz 2 wird der bundesgesetzlichen Forderung in § 24 Abs. 2, 3 SGB VIII hinsichtlich der objektiv-rechtlichen Vorhalteverpflichtung für Kinder unter dem Rechtsanspruch entsprochen. Voraussetzung ist ein besonderer Betreuungsbedarf. Dieser ist zu bejahen, wenn die Erziehungsberechtigten oder, falls das Kind nur mit einem Erziehungsberechtigten zusammen lebt, diese Person in Folge von Erwerbstätigkeit, Aus- und Fortbildung einschließlich der Teilnahme an einer Maßnahme der Arbeitsförderung nach dem Siebten Buch Sozialgesetzbuch oder infolge der Abwesenheit aufgrund der Erwerbssuche an der Betreuung ihres Kindes gehindert sind. Ein Betreuungsbedarf liegt auch in den Fällen vor, in denen entsprechend § 24 Abs. 3 Nr. 2 SGB VIII ohne eine Inanspruchnahme der Leistung eine dem Kindeswohl entsprechende Förderung nicht gewährleistet ist. Die Vorhaltepflcht für schulpflichtige Kinder nach dem Abschluss der Grundschule ergibt sich aus § 24 Abs. 2 und 4 SGB VIII.

Zu Absatz 2:

Absatz 2 legt, § 3 Abs. 2 Satz 2 in Verbindung mit § 24 SGB VIII entsprechend, den Träger der öffentlichen Jugendhilfe als Leistungsverpflichteten fest.

Der Rechtsanspruch nach Absatz 1 Satz 1 (Kinder vom vollendeten zweiten Lebensjahr bis zum Abschluss der Grundschule) richtet sich gegen den Träger der öffentlichen Jugendhilfe (Landkreis oder die kreisfreie Stadt) und gilt mit der Bereitstellung einer zumutbar erreichbaren Tageseinrichtung als erfüllt. Der Rechtsanspruch für schulpflichtige Kinder kann auch durch Grundschulhorte nach § 10 ThürSchulG erfüllt werden. Da die Bereitstellung eines Platzes in einer Kindertageseinrichtung ab zwei Jahren für den Leistungsverpflichteten nicht in jedem Fall ab diesem Zeitpunkt umsetzbar ist, kann der Rechtsanspruch auf ein Angebot in einer Tageseinrichtung für eine Übergangszeit von längstens vier Monaten auch durch die Kindertagespflege erfüllt und das Kind für diesen Zeitraum auf einen Platz in Kindertagespflege verwiesen werden. Zum Zweck einer effektiven Bedarfsplanung und Auslastung der Kapazitäten wird die Möglichkeit zur Festlegung von Stichtagen eröffnet. Die Vorhalteverpflichtung nach Absatz 1 Satz 2 (Kinder bis zum vollendeten zweiten Lebensjahr), die sich auch gegen den Träger der öffentlichen Jugendhilfe richtet, kann auch durch die Bereitstellung eines Platzes in Kindertagespflege erfüllt werden.

Zu Absatz 3:

Absatz 3 greift hinsichtlich der Inanspruchnahme von Kindertageseinrichtungen die Regelung des § 24 SGB VIII auf und erweitert diese auch auf die Kinder ab dem zweiten Lebensjahr.

Zu § 3:

Die Regelung zur Freiwilligkeit in Satz 1 entspricht dem bisherigen § 3. Satz 2 konkretisiert, der bisherigen Praxis in Thüringen entsprechend,

den Zugang zu den geförderten Tageseinrichtungen dahin gehend, als der Zugang unabhängig von religiösen, weltanschaulichen und pädagogischen Ausrichtungen der Träger zu erfolgen hat.

Zu § 4:

Zu Absatz 1:

Das Wahlrecht in Absatz 1 konkretisiert das "Wunsch- und Wahlrecht" des § 5 SGB VIII, nach dem die Leistungsberechtigten das Recht haben, zwischen Einrichtungen und Diensten verschiedener Träger zu wählen und Wünsche hinsichtlich der Gestaltung der Hilfe zu äußern. Das Wahlrecht berücksichtigt daher den Willen der Eltern nach einer den Bedürfnissen der Familie und der Kinder entsprechenden Kindertagesbetreuung und ermöglicht die Vereinbarkeit von Familie und Beruf.

Es ist allgemein anerkannt, dass dieses Wahlrecht nicht auf den Bereich des örtlich zuständigen Trägers der Jugendhilfe beschränkt ist. Absatz 1 übernimmt diese Regelung, indem er ausdrücklich ein Recht der Eltern normiert, zwischen den verschiedenen Tageseinrichtungen und der Tagespflege am Ort des gewöhnlichen Aufenthalts oder an einem anderen Ort zu wählen; das Recht wird jedoch nur im Rahmen freier Kapazitäten gewährt. In den Fällen, in denen sich die Eltern für die Inanspruchnahme von Tageseinrichtungen außerhalb des Zuständigkeitsbereichs ihres Landkreises bzw. ihrer kreisfreien Stadt entscheiden, ist durch entsprechende Finanzierungsmodi für einen gerechten Ausgleich der wirtschaftlichen Interessen der beteiligten (Wohnsitz- und Standort-)Kommunen zu sorgen.

Zu Absatz 2:

Absatz 2 legt "unverhältnismäßige Mehrkosten" als Grenze des Wahlrechts fest. Diese Regelung entspricht derjenigen in § 5 Abs. 2 Satz 1 SGB VIII.

Zu Absatz 3:

Absatz 3 trifft eine Regelung zur Berücksichtigung der Personalkosten für freie Platzkapazitäten im Zusammenhang mit der Ermittlung der Mehrkosten.

Zu § 5:

Satz 1 führt in Nr. 1 bis 4 die möglichen Träger von Tageseinrichtungen auf. Kommunale Träger und freie Träger entsprechen dem Grundmodell von öffentlicher und freier Jugendhilfe und stellen dementsprechend den Hauptteil der Träger, während die sonstigen juristischen Personen und die sonstigen Träger die Minderheit bilden. Mit dieser Regelung werden nunmehr auch Betriebskindergärten in Thüringen ermöglicht. Die Sonderregelung nach Satz 2 berücksichtigt das besondere Interesse von kleineren Gemeinden, die sonst keine eigenen Tageseinrichtungen betreiben können.

Zu § 6:

§ 6 formuliert die Ziele und Aufgaben der Kindertageseinrichtungen.

Zu Absatz 1:

Absatz 1 betont unter Beachtung der vorrangigen Verantwortung der Eltern den familienergänzenden Bildungs-, Erziehungs- und Betreuungsauftrag der Tageseinrichtung und hebt die Förderung der Gesamtentwicklung des Kindes hervor. Im Übrigen werden die Ziele der Tageseinrichtungen sowie die zu ihrem Erreichen notwendigen Maßnahmen beschrieben. Gegenüber den im bisherigen § 2 formulierten allgemeinen Aufgaben der Tageseinrichtungen, die sich im Wesentlichen in Absatz 1 wiederfinden, ist der Bildungsplan besonders hervorzuheben. Er stellt in Fortschreibung der im September 2004 vorgestellten "Leitlinien für die frühkindliche Bildung" die Kernaussagen für das informelle und non-formale Lernen der Kinder im Alter bis zehn Jahre dar.

Zu Absatz 2:

Absatz 2 gibt nähere Hinweise zur Tätigkeit der Tageseinrichtungen und verpflichtet diese insbesondere zu einem ständigen Austausch mit den Eltern und zu deren umfassender Information und Beratung.

Zu Absatz 3:

Absatz 3 verpflichtet die Tageseinrichtung, in Umsetzung der im Bildungsplan aufgeführten Ziele und Aufgaben und unter Berücksichtigung des "Nationalen Kriterienkatalogs" ihr einrichtungsspezifisches pädagogisches Profil zu erstellen und diese pädagogische Konzeption fortzuschreiben.

Zu Absatz 4:

Absatz 4 orientiert auf eine kontinuierliche Selbstevaluation der Kindertageseinrichtung unter Einbeziehung der Eltern als ein Instrument zur Qualitätsentwicklung. Auf ihrer Grundlage erfolgt die interne Zielvereinbarung, die ihren Niederschlag in der regelmäßigen Fortschreibung der pädagogischen Konzeption der Einrichtung findet.

Zu Absatz 5:

Absatz 5 fordert eine enge Zusammenarbeit der Kindertageseinrichtungen mit der Schule ein.

Zu § 7:

§ 7 verlangt, soweit möglich, die integrative Förderung von Behinderter. Zu diesem Zweck wird angestrebt, die heilpädagogischen Einrichtungen in integrative Einrichtungen der Kinder- und Jugendhilfe zu überführen. Die Integration befördert die Entwicklung sozialer Kompetenzen, ermöglicht wichtige, frühe Erfahrungen mit dem Anderssein und verstärkt den Blick der pädagogischen Fachkräfte auf Entwicklungsverzögerungen. Durch die integrative Förderung Behinderter lässt sich das Prinzip der Wohnortnähe für alle Kinder umsetzen und die Einbindung der Kinder mit Behinderung in ihr soziales Umfeld stärken. Die integrative Förderung entspricht dem gemeinsamen Unterricht von Schülern mit und ohne sonderpädagogischem Förderbedarf, wie er in § 1 Abs. 2 Satz 1 des Thüringer Förderschulgesetzes seine rechtliche Ausgestaltung gefunden hat.

Die Förderung behinderter und von Behinderung bedrohter Kinder ist gemäß des Achten, Neunten und Zwölften Buches Sozialgesetzbuch

Aufgabe der Sozialhilfe und dem örtlichen Träger der öffentlichen Jugendhilfe. Um eine optimale Betreuung und Förderung zu sichern, ist die enge Zusammenarbeit zwischen den beiden Trägern hinsichtlich der Planung, konzeptionellen Ausgestaltung und Finanzierung erforderlich.

Zu § 8:

Zu Absatz 1:

In Absatz 1 wird insbesondere auf das Wunsch- und Wahlrecht der Eltern bei der Auswahl einer geeigneten Tagespflegeperson sowie auf die Möglichkeit einer selbstorganisierten Kindertagespflege hingewiesen. Satz 3 stellt klar, dass die Kindertagespflege bis zum dritten Lebensjahr als ein alternatives Betreuungsangebot neben der Betreuung in der Kindertageseinrichtung angesehen wird.

Zu Absatz 2:

Absatz 2 beschränkt grundsätzlich die Betreuung durch eine Tagespflegeperson auf fünf Kinder. Dies schließt eine erweiterte Betreuungsmöglichkeit bis zu zehn Kindern durch mehrere Tagespflegepersonen ein, welche den Anspruch an die Betreuungsform nicht infrage stellt. Ab elf Kindern bedarf es einer Betriebserlaubnis nach § 45 SGB VIII.

Zu Absatz 3:

Absatz 3 ermöglicht eine Aufgabenübertragung auf außerhalb des Jugendamtes liegende Stellen.

Zu Absatz 4:

Absatz 4 regelt das Hinwirken auf einen Vertragsschluss zwischen der Tagespflegeperson und den Eltern einerseits sowie das Vertragserfordernis zwischen dem Jugendamt und der Tagespflegeperson andererseits und legt die wesentlichen Vertragsinhalte fest. Das Verhältnis zwischen dem örtlichen Träger der öffentlichen Jugendhilfe und der Tagespflegeperson regelt § 23 SGB VIII.

Zu § 9:

Zu Absatz 1:

Absatz 1 verweist wegen der erforderlichen Betriebserlaubnis auf § 45 SGB VIII und die Zuständigkeit des Landesjugendamtes. Auf die Regelung des § 22 ThürKJHAG wird verwiesen.

Zu Absatz 2:

Absatz 2 verweist für die Kindertagespflege auf die entsprechenden Bestimmungen des § 43 SGB VIII und benennt als zuständige Behörde das Jugendamt. Die Erlaubnispflicht ergibt sich aus § 43 Abs.1 Satz 3 Nr. 2 SGB VIII.

Zu Absatz 3:

Absatz 3 entspricht dem bisherigen § 11 Abs. 1 und 2.

Zu Absatz 4:

Absatz 4 setzt § 85 Abs. 3 SGB VIII um. Die Novellierung des Kindertageseinrichtungsgesetzes erfordert in Umsetzung des Thüringer Bildungsplans bis 10 und der strukturellen Veränderungen im Bereich der Kindertageseinrichtungen eine umfangreiche Beratung, die nicht allein durch die Fachberatung des Landesjugendamtes geleistet werden kann, sondern auch durch die Jugendämter erfolgen muss.

Zu § 10:

Auch Kindergartenkinder sind bereits in der Lage, ihren Alltag bewusst und gezielt mitzugestalten und Entscheidungen zu treffen. Teilhabe, aktive Mitgestaltung und Verantwortung sind nicht an ein Alter gebunden, sondern an geeignete Strukturen und Unterstützung durch Erwachsene. Schon im Bereich der Tageseinrichtungen können die Kinder im Sinne einer frühen Demokratieerziehung frühzeitig an ihre spätere Rolle als (jugendliche und erwachsene) Mitbürger herangeführt werden. In diesem Sinne sollen die Kinder an der Gestaltung des Alltags in der Kindertageseinrichtung mitwirken. Diese Mitwirkungsrechte stehen in keiner Konkurrenz zum Mitwirkungsrecht der Eltern.

Zu § 11:

Zu den Absätzen 1 und 2:

§ 11 regelt die Elternmitwirkung in den Kindertageseinrichtungen, fasst im Wesentlichen in den Absätzen 1 und 2 die bisherigen §§ 6 und 7 zusammen und sieht für die Umsetzung des Elternrechts auf Mitwirkung den Elternbeirat vor.

Zu Absatz 3:

Neu ist das Zustimmungserfordernis des Elternbeirats zu Entscheidungen der Tageseinrichtungen in Absatz 3. Es soll die finanziellen Interessen der Eltern, die sie außerhalb der regelmäßigen Elternbeiträge betreffen, wahren.

Zu Absatz 4:

Absatz 4 regelt die Einzelheiten der Wahl des Elternbeirats und die Grundsätze seiner Tätigkeit.

Zu § 12:

Zu Absatz 1:

Absatz 1 regelt den Beitrag des Trägers für ein förderliches Zusammenwirken zwischen den Erziehern und den Eltern und legt die Pflicht zur Information der Eltern fest.

Zu Absatz 2:

Absatz 2 enthält dazu nähere Festlegungen und erlegt dem Träger die Verantwortung für die inhaltliche und organisatorische Arbeit in der Tageseinrichtung auf. Diese Anforderungen bilden gleichzeitig die Rahmenbedingungen für einen gelingenden pädagogischen Alltag, der für neue wissenschaftliche Erkenntnisse offen ist und alle Beteiligten einbezieht.

Zu § 13:

Zu Absatz 1:

Jede Kindertageseinrichtung hat ein einrichtungsspezifisches Profil. Diesem können reformpädagogische Theorien (Montessori-Kindertageseinrichtung, Waldorf-Kindertageseinrichtung) oder besondere inhaltliche Schwerpunkte (Bewegungsfreundlicher Kindergarten, Gesundheitsfördernder Kindergarten) zugrunde liegen. Gemeinsames Ziel aller Tageseinrichtungen ist die Förderung aller Kinder entsprechend ihrem individuellen Bedarf. Dazu können die Kinder in ständigen Gruppen, am Alter der Kinder oder an ihrem individuellen Entwicklungsstand orientiert, zusammengefasst werden. Das hat zur Folge, dass weitestgehend homogene Gruppen entstehen, die mit gleichen Aufgabenstellungen gefördert werden können. Werden hingegen alters- bzw. entwicklungsgemischte Gruppen, auch integrativ arbeitende Gruppen, gebildet, so entstehen Gruppen, in denen Kinder stärker auch voneinander lernen können. Angestrebt wird eine angebotsbezogene innere Öffnung der Gruppen, die erreicht wird, wenn die Kinder zu vereinbarten Zeiten entsprechend ihren Bedürfnissen selbst wählen, welchen Tätigkeiten sie in den Örtlichkeiten der Einrichtung nachgehen.

Zu Absatz 2:

Um die Vorteile zu nutzen, die entstehen, wenn Kinder mit Älteren und mit Jüngeren zusammen tätig werden, wird es für erforderlich erachtet, dass auch in den Kindertageseinrichtungen, die die Kinder nach dem Alter in Gruppen zusammenfassen, alle Kinder zeitweilig diese Situation erleben können. Darauf zielt Absatz 2 ab.

Zu Absatz 3:

Für Kinder sind Kontinuität und Verlässlichkeit in den menschlichen Beziehungen von großer Bedeutung. Auch weil dies in der heutigen Zeit nicht in allen Familien über einen längeren Zeitraum gewährleistet ist, ist es für die Organisation der Kindertageseinrichtung wichtig, der Forderung in Absatz 3 entsprechend, für Kontinuität und Verlässlichkeit der Beziehungen zwischen pädagogischem Fachpersonal und Kindern zu sorgen.

Zu § 14:

Die Bestimmung stellt klar, dass die Betreuung in zeitlicher Hinsicht am Kindeswohl orientiert sein muss. Aspekte der Arbeitszeiten und der Bedürfnisse der Eltern sind im Hinblick auf die unterstützende Funktion der Eltern bei der Erziehung und Betreuung der Kinder zu berücksichtigen. Der zeitliche Rahmen dient dem Kindeswohl, er berücksichtigt die Bedürfnisse der Eltern und erscheint angesichts der täglichen Verweildauer der vollzeiterwerbstätigen Eltern am Arbeitsplatz angemessen und unter Beachtung des Kindeswohls vertretbar.

Zu § 15:

Bisher waren die Anforderungen an die Ausstattung einer Kindertageseinrichtung in der Thüringer Kindertageseinrichtungs-Ausstattungsverordnung geregelt, z. B. wieviel Innen- und Außenfläche pro Kind in einer Kindertageseinrichtung zur Verfügung stehen muss, was für die Erzieherinnen bereitzustellen ist. Die Standards die Kinder betreffend sollen

keine Absenkung erfahren. Für jedes Kind ist entsprechend seinen individuellen Bedürfnissen ausreichend Raum zur Verfügung zu stellen. So kann es sein, dass ein behindertes Kind mehr Raum als ein nicht behindertes Kind benötigt. Richtwerte für die räumliche Ausstattung von Kindertageseinrichtungen werden in einer Rechtsverordnung vorgegeben.

Zu § 16:

Um den in § 6 genannten Aufgaben und Zielen der Bildung, Erziehung und Betreuung gerecht zu werden, müssen die Kindertageseinrichtungen über eine notwendige Zahl geeigneter pädagogischer Fachkräfte verfügen.

Zu Absatz 1:

Der Absatz 1 regelt im Allgemeinen, wer in der Kindertageseinrichtung als Fachkraft anerkannt wird. Hier wird auf die Bestimmungen im bisherigen Kindertageseinrichtungsgesetz zurückgegriffen. Hinzu kommen die staatlich anerkannten Heilpädagogen und Heilerziehungspfleger. Voraussetzung für deren Fachschulabschluss ist der Abschluss als Erzieher, so dass ihr Abschluss bereits in den vergangenen Jahren dem einer staatlich anerkannten Erzieherin gleichgestellt wurde. Heilpädagogen und Heilerziehungspfleger kommen in integrativen Tageseinrichtungen zur Betreuung und Förderung der behinderten Kinder nach den §§ 53 bis 60 des Zwölften Buches Sozialgesetzbuch (SGB XII) zum Einsatz.

Die Erweiterung des Einsatzes für Diplompädagogen und Diplomsozialpädagogen/-sozialarbeiter, Absolventen der Bachelor- und Magisterstudiengänge jeweils mit dem Schwerpunkt frühkindlicher Pädagogik in Kindertageseinrichtungen ist darin begründet, dass sich ein Schwerpunkt der Ausbildung auf den besonderen Bereich der Elementarerziehung konzentriert hat.

Zu Absatz 2:

In Absatz 2 wird zunächst eine Aussage zur Erzieher-Kind-Relation getroffen. Die genannten Relationen entsprechen dem bisherigen Personalstandard. Dieser wird auch bundesweit angewendet und ist zur ganztägigen Grundbetreuung der Kinder notwendig. Es wird von vier unterschiedlichen Bemessungsgrößen ausgegangen. Dabei sind die Bemessungsgrößen für Kinder zwischen null und zwei Jahren und für Kinder zwischen drei Jahren und der Einschulung identisch mit der bisherigen Berechnungsgrundlage. Für die Kinder zwischen zwei und drei Jahren wird eine Bemessungsgröße angesetzt, die der bisherigen Regelung für altersgemischte Gruppen entspricht. Dagegen wurde die Berechnungsgröße für die Bildung, Erziehung und Betreuung im Hort um 20 vom Hundert gesenkt, weil davon auszugehen ist, dass Kinder vormittags den Unterricht besuchen und erst im Anschluss im Kinderhort in der Regel vier Stunden betreut werden.

Die Erzieher-Kind-Relation wird anschließend in einen Personalschlüssel umgerechnet. Er legt den jeweiligen Anteil, den jedes Kind entsprechend seiner Altersgruppe für eine ganztägige Betreuung (neun Stunden) in Anspruch nimmt, fest. Damit wird erreicht, dass dem berechneten Personalbedarf ausschließlich die tatsächlich zum Zeitpunkt der Erfassung angemeldeten Kinder zugrunde liegen. Zusätzlich zum kindbezogenen Personalschlüssel wird jeweils ein kindbezogener Faktor für Vor- und Nachbereitungszeit und für Leitungstätigkeit berücksichtigt.

Zu Absatz 3:

Im Absatz 3 wird neu geregelt, wer als Leiter in einer Kindertageseinrichtung eingesetzt werden kann. Das bisherige Kindertageseinrichtungsgesetz von 1991 hat dies offen gelassen unter der Begründung, dass dies in Verantwortung des Trägers zu belassen ist. Hinsichtlich der Qualität der Arbeit in Kindertageseinrichtungen, des Bildungsaspekts, der Familienbildung und im Zusammenhang mit der Elternarbeit ist es unerlässlich, dass Leiter eine entsprechende Qualifikation nachweisen. Für die Ausübung ihrer Leitungstätigkeit sind sie von ihrer pädagogischen Tätigkeit mit Kindern stundenweise freizustellen.

Zu § 17:

§ 17 greift im Wesentlichen die Regelung des bisherigen Gesetzes auf. Neu aufgenommen wurde das Unterstützungssystem. Es werden seine Aufgaben bei der Qualitätsentwicklung in Kindertageseinrichtungen auch im Hinblick auf den Übergang zur Grundschule beschrieben. Darüber hinaus wird dargestellt, wer zum Unterstützungssystem gehören kann.

Die Festlegungen basieren auf Ergebnissen des Modellprojekts "Fachberatung in Thüringen" sowie des bundesweiten Modellprojekts "Nationale Qualitätsinitiative im System der Tageseinrichtungen für Kinder".

Explizit ausgewiesen wird in Absatz 4 eine Aufgabe des örtlichen Trägers der öffentlichen Jugendhilfe im Rahmen des Unterstützungssystems. Sie basiert auf § 13 Abs. 2 des bisherigen Kindertageseinrichtungsgesetzes und § 85 Abs. 3 SGB VIII.

Zu § 18:

§ 18 regelt die Gesundheitsfürsorge in den Tageseinrichtungen und entspricht inhaltlich weitestgehend dem bisherigen § 15.

Zu Absatz 1:

Die Regelung nach Absatz 1 dient dem Schutz der Kinder, die sich bereits in der betreffenden Einrichtung befinden; die "Impfempfehlung" an die Eltern ist Teil des Anspruchs der Eltern auf Information und Beratung nach § 6 Abs. 2 Satz 1. Nach dem gesetzlichen Wortlaut haben die Eltern eine "ärztliche" oder eine "amtsärztliche" Bescheinigung vorzulegen. Eine "amtsärztliche" Bescheinigung kann daher von der Tageseinrichtung nur in begründeten Einzelfällen verlangt werden, nämlich dann, wenn nach dem Inhalt der ärztlichen Bescheinigung Zweifel an der gesundheitlichen Eignung verbleiben.

Zu Absatz 2:

Absatz 2 sieht unter Beachtung der Elternrechte ärztliche oder zahnärztliche Vorsorgeuntersuchungen vor.

Zu Absatz 3:

Absatz 3 enthält aus gesundheitlichen Gründen ein Rauchverbot.

Zu Absatz 4:

Die Regelung zur Versorgung mit warmem Mittagessen in Absatz 4 entspricht geltender Rechtslage.

Zu § 19:

Zu Absatz 1:

Absatz 1 regelt, dass sowohl die Erfüllung des Rechtsanspruchs nach § 2 Abs. 1 Satz 1 als auch die Vorhaltepflcht nach § 2 Abs. 1 Satz 2 vom örtlichen Träger der öffentlichen Jugendhilfe zu gewährleisten sind. Der Gesamt- und Letztverantwortung des örtlichen Trägers der öffentlichen Jugendhilfe für die Gewährleistung des Anspruchs auf Kindertagesbetreuung nach § 2 Rechnung tragend, wird in Satz 2 die Durchführung der Aufgabe zur Bereitstellung der erforderlichen Plätze in Kindertageseinrichtungen den kreisangehörigen Gemeinden zugewiesen. Die Auswahl der bereitstellenden Gemeinden erfolgt auf der Grundlage des in Wahrnehmung seiner Gewährleistungspflicht vom Landkreis aufzustellenden Bedarfsplans. Damit wird der bereitstellenden Gemeinde eine Sicherstellungsfunktion auferlegt, die sie im eigenen Wirkungskreis wahrnimmt und die neben die Verpflichtung des örtlichen Trägers der öffentlichen Jugendhilfe tritt, der für die Erfüllung des Rechtsanspruchs auf einen Platz in der Tageseinrichtung verantwortlich bleibt. Dabei kann der örtliche Träger der öffentlichen Jugendhilfe im Bedarfsplan über das Gemeindegebiet hinaus einen Einzugsbereich festlegen, für den eine Gemeinde die Plätze bereitzustellen hat (bereitstellende Gemeinde). Satz 3 stellt klar, dass auch Zusammenschlüsse von Gemeinden möglich sind. Nach Satz 4 können die Gemeinden, die nachweislich die ihnen nach dem Gesetz zukommende Finanzlast tragen können, eine Aufnahme in den Bedarfsplan verlangen.

Mit dieser landesrechtlichen Regelung wird der Vorgabe des § 69 Abs. 5 SGB VIII entsprochen. Unter Beibehaltung der vorhandenen organisatorischen Strukturen auf Gemeindeebene (Bereitstellung der Tageseinrichtungen durch die Gemeinde) wird der Rechtsanspruch auf Kindertagesbetreuung einheitlich für den Bereich der Kindertagespflege und der Kindertageseinrichtungen gegen den örtlichen Träger der öffentlichen Jugendhilfe (Landkreise und kreisfreie Städte) gerichtet.

Zu Absatz 2:

In Absatz 2 wird mit Blick auf § 2 der Thüringer Kommunalordnung klargestellt, dass jede Gemeinde im Rahmen ihrer Selbstverwaltung unabhängig vom Bedarfsplan des örtlichen Trägers der öffentlichen Jugendhilfe Aufgaben der Kindertagesbetreuung wahrnehmen kann.

Zu Absatz 3:

Für den Zuständigkeitsbereich des örtlichen Trägers der öffentlichen Jugendhilfe wird der sich aus § 2 ergebende Bedarf im Rahmen eines zu erstellenden Bedarfsplans und zugleich der Umfang der Gewährleistungspflicht ermittelt. In Umsetzung ihrer Verpflichtung zur Bereitstellung der erforderlichen Plätze in Kindertageseinrichtungen obliegt es den bereitstellenden Gemeinden, in ihrem Einzugsbereich die erforderlichen Einrichtungen festzulegen.

Zu Absatz 4:

Absatz 4 konkretisiert die bei der Aufstellung des Bedarfsplans zu berücksichtigenden Faktoren. Dabei sind die Betreuungsangebote außerhalb der Jugendhilfe, nämlich die Angebote der schulvorbereitenden Einrichtungen nach dem Thüringer Förderschulgesetz sowie die Angebote in Grundschulhorten nach dem Thüringer Schulgesetz, bedarfsmindernd zu berücksichtigen.

Zu Absatz 5:

Absatz 5 regelt die Beteiligung der Elternbeiräte, der örtlichen Träger der öffentlichen Jugendhilfe und der Gemeinden mit dem Ziel, die Akzeptanz und Tragfähigkeit des Bedarfsplans zu sichern.

Zu § 20:

Zu Absatz 1:

Die Kosten der Kindertagesbetreuung werden nach Absatz 1 durch Zuschüsse des örtlichen Trägers der öffentlichen Jugendhilfe als die nach § 3 Abs. 2 Satz 2 in Verbindung mit § 24 SGB VIII Leistungsverpflichteten, durch Zuschüsse der Gemeinden, denen auf der Grundlage des § 69 Abs. 5 SGB VIII die Bereitstellungsverpflichtung übertragen wurde, sowie durch Elternbeiträge und gegebenenfalls durch Eigenleistungen des Trägers gedeckt.

Zu Absatz 2:

Mit der Regelung in Absatz 2 wird dem Umstand Rechnung getragen, dass die Gewährleistungsverpflichtung für die Kindertagesbetreuung nach § 19 Aufgabe des örtlichen Trägers der öffentlichen Jugendhilfe ist und daher auch bei ihm eine Mitverantwortung für die Finanzierung von Angeboten in Tageseinrichtungen und Kindertagespflege zu begründen ist.

Der sich hieraus ableitenden Finanzierungsverantwortung wurde bisher nur unzureichend Rechnung getragen. Nunmehr wird klargestellt, dass der örtliche Träger der öffentlichen Jugendhilfe der bereitstellenden Gemeinde pro belegtem Platz einen Zuschuss in Höhe von mindestens 50 vom Hundert der Kosten des notwendigen pädagogischen Fachpersonals der Einrichtung unter Berücksichtigung der Betreuungszeiten gewährt. Das notwendige Personal berechnet sich aus der Bestimmung des § 16 Abs. 2.

Zu Absatz 3:

Dem bisherigen Finanzierungssystem entsprechend tragen nach Absatz 3 die bereitstellenden Gemeinden die tatsächlich angefallenen Betriebskosten. Es handelt sich dabei um die Restfinanzierung der Personalkosten in Höhe von 50 vom Hundert für das notwendige pädagogische Fachpersonal und den darüber hinausgehenden Differenzbetrag für das tatsächlich vorhandene Personal sowie 100 vom Hundert der Sachkosten. Diese Finanzierungsverpflichtung reduziert sich um den Betrag, den Elternbeiträge für die Betriebskosten der Tageseinrichtung sowie gegebenenfalls der Beitrag der freien Träger zum Betrieb ihrer Einrichtung ausmachen.

Zu Absatz 4:

Absatz 4 regelt den Fall, dass der örtliche Träger der öffentlichen Jugendhilfe im Bedarfsplan einen Einzugsbereich über das Gemeindegebiet der bereitstellenden Gemeinde hinaus festgelegt hat. In diesem Fall haben die übrigen Gemeinden des Einzugsbereichs der bereitstellenden Gemeinde einen pauschalierten Anteil an den Betriebskosten, die nach Absatz 3 lediglich die bereitstellende Gemeinde zu tragen hat, zu leisten. Die Höhe der Pauschale wird nach Anhörung der kreisangehörigen Gemeinden durch den örtlichen Träger der öffentlichen Jugendhilfe festgelegt.

Zu Absatz 5:

Zur Entlastung der bei Wahrnehmung des Wahlrechts nach § 4 in Anspruch genommenen bereitstellenden Gemeinde werden pauschalierte Ausgleichszahlungen vorgesehen. Der betroffene örtliche Träger der öffentlichen Jugendhilfe erhält den Personalkostenzuschuss nach Absatz 2 von dem für die Betreuung des Kindes zuständigen örtlichen Träger der öffentlichen Jugendhilfe nach § 2 Abs. 2 Satz 1.

Zu Absatz 6:

Absatz 6 stellt klar, dass in den Fällen einer Unterbringung nach den §§ 53, 54 SGB XII, §§ 55, 56 SGB IX und § 35a SGB VIII die Finanzierung der Mehrkosten nicht durch die nach diesem Gesetz Leistungsverpflichteten, sondern durch die jeweils zuständigen Verpflichteten erfolgt.

Zu Absatz 7:

Absatz 7 enthält die Definition der Betriebskosten. Wie bislang in der Thüringer Kindertageseinrichtungs-Ausstattungsverordnung, sollen auch künftig die Einzelheiten hierzu der Regelung in einer Rechtsverordnung vorbehalten sein.

Zu Absatz 8:

Absatz 8 legt fest, dass die Finanzierung der Kindertagespflege in Form einer laufenden Geldleistung analog des § 23 Abs. 2 SGB VIII erfolgt.

Zu § 21:

Das Land beteiligt sich auch weiterhin an den Kosten der Kindertagesbetreuung.

Die bisherige Finanzierung des Landes erfolgte nach den bisherigen §§ 18, 23, 25 anteilig an den Personalkosten und war gruppenbezogen. Darüber hinaus übernahm das Land gemäß § 25 Abs. 5 Zuschüsse für Kindergärten, die durch die Betreuung von behinderten oder von Behinderung bedrohten Kindern (bei zwei behinderten Kindern - eine halbe Stelle) entstehen. Die Zahlung der Zuschüsse erfolgte ohne Anforderungen an die Qualifizierung des Personals bzw. die Dokumentation der Förderung. Die bisherige Form der Finanzierung war sehr großzügig, erwies sich jedoch als schwer kalkulierbar und führte unter anderem dazu, dass die eingestellten Haushaltsmittel für den Titel Kindertageseinrichtungen in den zurückliegenden Jahren bei weitem überschritten werden mussten. Um eine größere Sicherheit bei der Haushaltsplanung, eine größere Transparenz bei der Zahlung der Landeszuschüsse und

eine bessere Berechenbarkeit zu erhalten, wird die anteilige Personalkostenfinanzierung des Landes von der gruppenbezogenen auf eine pauschale kindbezogene Förderung umgestellt und errechnet sich nach einem Faktorenmodell.

Zu Absatz 1:

Die Bemessungsgröße für das pädagogische Personal gemäß § 16 Abs. 1 entspricht dem Verhältnis pädagogische Fachkraft zu Kinder, das auch bisher Basis der Personalberechnung in Thüringen war und dem Standard anderer Bundesländer entspricht. Nunmehr wird für 15 Prozent der Kinder unter dem Rechtsanspruch (Kinder bis zu zwei Jahren) ein Zuschuss von je 100 Euro pro Monat gezahlt. Es gibt gegenwärtig keine statistisch unterlegten Zahlen, wie viele Kinder bis zu zwei Jahren in einer Tageseinrichtung bzw. in Kindertagespflege gefördert werden. Das resultiert daraus, dass bisher der Rechtsanspruch auf zwei Jahre und sechs Monate und nicht wie künftig auf zwei Jahre festgelegt ist. Es wird davon ausgegangen, dass es gegenwärtig durchschnittlich zwölf Prozent sind. Das Tagesbetreuungsausbaugesetz geht davon aus, dass bis 2010 bundesweit für 20 Prozent der Kinder unter dem Rechtsanspruch (null bis drei Jahre) Plätze in Kindertageseinrichtungen oder Kindertagespflege bereitgestellt werden. Ausgehend von diesen beiden Größen, werden der Berechnung 15 Prozent zugrunde gelegt.

Für alle Kinder im Alter von drei Jahren bis zu sechs Jahren und sechs Monaten wird ein Zuschuss von je 100 Euro pro Monat gezahlt.

Für vier Prozent der Kinder im Alter zwischen sechs Jahren und sechs Monaten und dem Abschluss der Grundschule (zehn Jahren) wird ein monatlicher Zuschuss von je 50 Euro gezahlt. Gegenwärtig besuchen vier Prozent der Kinder im Grundschulalter nicht den Schulhort, sondern nehmen das Angebot der Bildung, Erziehung und Betreuung in Kinderhorten nach dem Kindertageseinrichtungsgesetz an. Von dieser Größe wird auch zukünftig ausgegangen.

Wegen der Kosten, die durch die Förderung von Kindern mit erhöhtem Förderbedarf entstehen, erhöht sich die Pauschale um monatlich jeweils 50 Euro für 4,5 Prozent aller vom Land geförderten Altersgruppen der Kinder. Den 4,5 Prozent liegt zu Grunde, dass auch der Schulbereich bei der personellen Ausstattung der Schuleingangsphase von 4,5 Prozent besonders zu fördernden Kindern ausgeht. Dieser Wert entspricht auch dem Bundesdurchschnitt. Die Zahlungen der Zuschüsse sind als Pauschale zu verstehen und setzen insoweit nicht das tatsächliche Vorhandensein der einzelnen Betreuungsformen voraus.

Zu Absatz 2:

Die Regelung in Absatz 2 dient der Praktikabilität und sichert die Grundlage für die Haushaltsaufstellungen.

Zu Absatz 3:

Die Regelung des Absatzes 3 entspricht inhaltlich der bisherigen Regelung in § 25 Abs. 1 und § 5 Abs. 1 der Thüringer Kindertageseinrichtungs-Finanzierungsverordnung.

Zu § 22:

§ 22 regelt die Elternbeteiligung an den Kosten der Kindertagesbetreuung in Form von Elternbeiträgen.

Zu Absatz 1:

Absatz 1 Satz 1 verpflichtet die Eltern, in "angemessener" Weise zur Finanzierung der Kindertagesbetreuung beizutragen. Zur Klarstellung werden alle Leistungen der Kindertagesbetreuung, auf die sich die Elternbeiträge beziehen, aufgeführt.

Zu Absatz 2:

Absatz 2 Satz 1 formuliert den Grundsatz, dass die Elternbeiträge sozialverträglich zu gestalten sind. Satz 2 benennt die Kriterien, nach denen die Staffelung zu erfolgen hat. Nach Satz 3 soll, je nach dem Alter des Kindes, der Elternbeitrag für die Kindertagespflege der Höhe der Beiträge für die Erziehung, Bildung und Betreuung in einer Tageseinrichtung entsprechen; damit wird dem Grundsatz der Vergleichbarkeit der Leistungen entsprochen. Eine Sonderregelung wurde in Satz 4 hinsichtlich der Kosten für die Versorgung des Kindes mit Mittagessen getroffen.

Zu § 23:

Zu Absatz 1:

Neben den in § 21 geregelten Landespauschalen gewährt das Land dem örtlichen Träger der öffentlichen Jugendhilfe eine Infrastrukturpauschale für Kinder. Diese beträgt 1 000 Euro pro neugeborenem Kind im Zuständigkeitsbereich des örtlichen Trägers der öffentlichen Jugendhilfe. Auch hier gelten die Zahlen der Kinder der amtlichen Statistik zum 31. Dezember des jeweils vorletzten Jahres. Satz 3 stellt klar, dass die Infrastrukturpauschale nicht gleichmäßig an die bereitstellenden Gemeinden verteilt, sondern seitens des örtlichen Trägers der öffentlichen Jugendhilfe für konkrete förderfähige Maßnahmen an einzelne bereitstellende Gemeinden ausgezahlt wird.

Zu Absatz 2:

Absatz 2 definiert den Begriff der Infrastrukturmaßnahmen. Es handelt sich dabei um Investitionskosten, die mit dem Neubau, Erwerb, Erweiterungs-, Um-, Aus- und Ersatzbau, weiteren Ausstattungsmaßnahmen im Rahmen baulicher Veränderungen, Werterhaltungsmaßnahmen sowie der Errichtung neuer Spielplätze und deren Werterhaltung oder anderen Maßnahmen im Interesse von Kindern und Familien zusammenhängen. Diese Definition soll unter anderem auch verhindern, dass diejenigen Gemeinden, die bisher in ihre Einrichtungen investiert haben, gänzlich vom Kreis der hiernach Begünstigten ausgeschlossen werden.

Zu § 24:

Die Regelung entspricht dem bisherigen § 16. Neu ist die Möglichkeit, Modellprojekte auch zur Erprobung neuer Organisationsstrukturen vornehmen zu können.

Zu § 25:

Die Regelung berücksichtigt die verfassungsrechtlichen Vorgaben des Urteils des Thüringer Verfassungsgerichtshofs vom 21. Juni 2005 (Az. 28/03) im Hinblick auf die Ermittlung der den Kommunen entstehenden Kosten.

Die Kostenfolgenabschätzung, d. h. die Ermittlung der finanziellen Auswirkungen und Belastungen der Kommunen, die mit dem Thüringer Kindertageseinrichtungsgesetz entstehen, kann nicht abschließend erfolgen. Offen und lediglich einer Prognose unterlegen ist der Anteil der Kinder zwischen zwei und drei Jahren, die einen Tageseinrichtungsplatz in Anspruch nehmen werden. Eine Ermittlung anhand der vorliegenden Zahlen entfällt, da diese aufgrund des bisherigen Rechtsanspruchs ab zwei Jahre und sechs Monate auch nur dieses Alter erfassen. Unklar ist zudem die Anzahl der Familien, die den Erhalt des Erziehungsgeldes gegenüber einer Betreuung in einer Tageseinrichtung vorziehen. Zudem können insbesondere aufgrund der bisherigen Finanzströme die Sachkosten nicht abschließend ermittelt werden.

Aufgrund des Umstandes, dass die Landeszuschüsse zur Finanzierung der Kindertageseinrichtungen noch für ein halbes Jahr nach den bisherigen Fördergrundsätzen gewährt werden, besteht für die Gemeinden und Träger die Möglichkeit, gegebenenfalls erforderliche Anpassungsmaßnahmen vorzunehmen. Weiterhin ist zu berücksichtigen, dass die Gemeinden bereits bisher 50 bis 60 Prozent der Personalkosten sowie 100 Prozent der Sachkosten (unter Berücksichtigung der Elternbeiträge) zu tragen haben.

Mit der Unterrichtsklausel in § 25 werden die tatsächlich angefallenen Kosten der Kindertagesbetreuung sowie der prozentuale Anteil der Kinder, die einen Platz in Kindertageseinrichtungen in Anspruch genommen haben, jährlich ermittelt. Die Ermittlung erfolgt durch das für Kindertageseinrichtungen zuständige Ministerium und das für Tagespflege zuständige Ministerium. Die Ergebnisse werden unter Beteiligung der örtlichen Träger der öffentlichen Jugendhilfe und der Gemeinden ausgewertet. Der Landtag wird entsprechend informiert; gegebenenfalls hat eine Anpassung durch den Gesetzgeber zu erfolgen.

Zu § 26:

§ 26 regelt die Verordnungsermächtigungen unter Bezugnahme auf die jeweiligen Paragraphen im Gesetzestext, die durch Verordnung näher ausgestaltet werden.

Zu § 27:

Zu Absatz 1:

Mit der Regelung in § 2 Abs. 1 Satz 1 wird gegenüber dem bisherigen Kindertageseinrichtungsgesetz der Rechtsanspruch für Kinder auf Betreuung in einer Tageseinrichtung von bisher zwei Jahren und sechs Monaten auf zwei Jahre vorverlegt. Den Leistungsverpflichteten ist ein Übergangszeitraum für die notwendige Planung und Organisation einzuräumen, um eine darauf abgestellte bedarfsgerechte Anpassung an Plätzen in den Tageseinrichtungen zu ermöglichen. Diesem Erfordernis wird Absatz 1 gerecht.

Zu Absatz 2:

Derzeit wird der Bildungsplan erarbeitet. Nach einer zweijährigen Erprobungsphase soll dieser auch Grundlage für die Arbeit in Kindertageseinrichtungen sein. Bis zu diesem Zeitpunkt gelten gemäß Absatz 2 die Leitlinien für frühkindliche Bildung.

Zu Absatz 3:

Aufgrund der Umstellung der Finanzierungsbeteiligung des Landes für die Kindertagesbetreuung auf eine pauschalierte kindbezogene Zuschussung kann der örtliche Träger der öffentlichen Jugendhilfe in einem Übergangszeitraum bis zum 31. Dezember 2007 die Infrastrukturpauschale neben der Finanzierung der Kosten von Infrastrukturmaßnahmen auch zur Deckung der Betriebskosten von Kindertageseinrichtungen verwenden.

Zu Absatz 4:

Die Finanzierung der Kindertageseinrichtungen wird im ersten Halbjahr 2006 nach den bisher geltenden rechtlichen Grundlagen fortgeführt. Eine Erhöhung der Elternbeiträge erscheint daher bis zum Ende des laufenden und kommenden Kindergartenjahres 2006/2007 nicht angezeigt und auch mit der Umstellung der Finanzierungsgrundlagen in Folge des Gesetzes nicht erforderlich. In Ausnahmefällen soll eine Erhöhung der Elternbeiträge in den Fällen möglich sein, in denen die Gemeinden trotz wirtschaftlicher Betriebsführung aufgrund der Haushaltslage nicht in der Lage sind, ihrer Bereitstellungspflicht zu genügen. Das Verfahren gilt auch für die anderen in § 4 genannten Träger und ist seitens der bereitstellenden Gemeinden auf der Grundlage der mit diesen Träger bestehenden Vereinbarungen umzusetzen.

Zu Absatz 5:

Die Übergangsregelung in Absatz 5 erfolgt aufgrund der Umstellung der Finanzierungsgrundlagen für die Kindertagesbetreuung.

Zu Absatz 6:

Absatz 6 ermöglicht den örtlichen Trägern der öffentlichen Jugendhilfe, den Gemeinden sowie den Trägern der Einrichtungen, sich auf die mit dem In-Kraft-Treten des Artikels 4 verbundenen Strukturumstellungen einzustellen und die erforderlichen Veränderungen vorzubereiten. Die Finanzierung des Landes erfolgt im ersten Halbjahr 2006 auf der Grundlage des vom Landesjugendamt bestätigten Bedarfsplans der örtlichen Träger der öffentlichen Jugendhilfe für das Kindergartenjahr 2005/2006 wie bisher an die Träger der Kindertageseinrichtungen. Aus dieser zeitlichen Verschiebung um sechs Monate wird eine angemessene Reduzierung der Landeszuschüsse erforderlich. Die Sachkosten an die freien Träger werden auf zehn Euro reduziert, die Zuschüsse zu der Finanzierung der Krippenplätze sowie die Zuschüsse zu den Personalkosten in Kindergärten, gemeinschaftlich geführten Einrichtungen und Kinderhorten werden im ersten Quartal des Jahres 2006 um fünf Prozent und im zweiten Quartal um weitere fünf Prozent gekürzt.

Zu Absatz 7:

Kinder, für die bis zum 31. Dezember 2005 eine entsprechende Anerkennung vorliegt, die ihre Behinderung beziehungsweise drohende Be-

hinderung ausweist, und die bisher nach § 25 Abs. 5 KitaG durch zusätzliche Fachkräfte und nicht durch Eingliederungshilfe gefördert werden, sind bis zu ihrem Verlassen der Kindertageseinrichtung durch die zusätzlichen Fachkräfte zu fördern oder sie werden in die Eingliederungshilfe überführt. Dabei handelt es sich um etwa 1 500 Kinder, deren Anzahl sich jährlich um maximal ein Drittel reduziert, so dass sich die Personalkosten für die zusätzlichen Fachkräfte auch um jährlich ein Drittel reduzieren. Diese zusätzlichen Kosten sind vom Land zu tragen.

Zu Absatz 8:

Die Übergangsregelung in Absatz 8 ergibt sich aus der Fortführung der Finanzierung der Kindertageseinrichtungen im ersten Halbjahr 2006 nach bisherigen Grundsätzen.

Zu § 28:

Die Regelung enthält die Gleichstellungsbestimmung.

Zu Artikel 5 - Thüringer Gesetz über die Errichtung der Stiftung "FamilienSinn":

Zu § 1:

Die Stiftung wird als rechtsfähige Stiftung des öffentlichen Rechts am Sitz der Landesregierung errichtet, um Kosten und Aufwand zu sparen.

Zu § 2:

Der Stiftungszweck ist so gefasst, dass sowohl die bisherigen Landesleistungen an Familien als auch neue und innovative Leistungen aus den Erträgen der Stiftung unterstützt werden können. Beispielsweise sind Maßnahmen zur Vernetzung bestehender Unterstützungsleistungen für die Stiftung förderfähig; seit 2004 fördert das Land die Vernetzungsprojekte "Elternakademie" und "Lokale Bündnisse für Familien". Weitere Vernetzungsinitiativen mit dem Ziel, sowohl Synergieeffekte als auch eine höhere Wirksamkeit geförderter Maßnahmen herbeizuführen, sollen künftig förderfähig sein.

Zu § 3:

Zu Absatz 1:

Die Höhe der Einlage des Stiftungsvermögens bezieht sich rechnerisch auf die Höhe der bisherigen für Familienhilfe und Familienbildung aufgewandten Landesmittel sowie einer Berücksichtigung von Diensten der allgemeinen Schwangerenberatung. Nur sofern die Erträge der Stiftung bei rund 1,3 bis 1,6 Millionen Euro liegen, können diese Zwecke bedient werden. Sollten in einer Phase mit höheren Zinsen höhere Erträge erwirtschaftet werden, so kann die Stiftung gegebenenfalls weitere Aufgaben übernehmen. Die Summe des Stammkapitals kann in den Haushaltsjahren 2006, 2007 und 2008 aus den eingesparten Mitteln für das Erziehungsgeld aufgebracht werden. Es handelt sich bei dieser Bestimmung um eine Ausführung des Beschlusses des Landtags zum Thüringer Haushaltsstrukturgesetz vom 24. Februar 2005.

Zu Absatz 2:

Die in Absatz 2 normierte Werterhaltung entspricht den Vorgaben des allgemeinen Stiftungsrechts.

Zu Absatz 3:

Die Verwendung der Erträge der Stiftung ist an den Stiftungszweck gebunden; nicht verausgabte Mittel sollen dem Stiftungsvermögen zugeführt werden, weil Vorsorge für den Werterhalt des Stiftungsvermögens zu tragen ist.

Zu § 4:

Zu Absatz 1:

Vom Land übertragene zusätzliche Aufgaben sollen nach Maßgabe des Haushalts mit Zuwendungen bedacht werden können, auch dann, wenn die Höhe der Erträge des Stiftungsvermögens dies gegebenenfalls nicht zulässt. Überdies wird mit dieser Bestimmung dem Land die Möglichkeit eingeräumt, personelle Synergieeffekte durch die Übertragung von Verwaltungsaufgaben an die Stiftung zu erreichen.

Zu Absatz 2:

Auch wenn private Zustiftungen ins Stammkapital nicht angestrebt sind, so können doch Drittmittel zur Durchführung von Maßnahmen der Stiftung eingebracht werden.

Zu § 5:

Zu Absatz 1:

Zur Regelung der Einzelfragen der Stiftungstätigkeit ist eine Satzung vom Stiftungsrat zu beschließen. Die Zweidrittelmehrheit dient dazu, den breiten Konsens über die gefundenen Regelungen sicherzustellen. Die Genehmigung durch das für Familienpolitik zuständige Ministerium soll die Wahrung der familienpolitischen Intentionen der Landesregierung bewirken. Die Genehmigung durch das für Stiftungsrecht zuständige Ministerium soll die Einhaltung stiftungsrechtlicher Vorgaben absichern. Da nach § 7 bis zu neun Personen Mitglieder des Stiftungsrates werden können, kann im Falle einer Nichtausschöpfung dieser Zahl die rechnerische Zweidrittelmehrheit theoretisch Stimmenbruchteile ergeben; sie sollen der leichten Handhabbarkeit wegen als ganze Stimmen gezählt werden. Damit ist das Grundanliegen der Bildung eines breiten Konsenses der Stiftungsmitglieder mit Blick auf die gemeinsamen Arbeitsgrundlagen gewährleistet.

Zu Absatz 2:

Gebührensatzungen können für Leistungen der Stiftung erforderlich werden. Dem entspricht das Recht der Stiftung, solche Gebührensatzungen zu erlassen. Das Verfahren nach Absatz 2 stellt überdies sicher, dass dies im breiten Konsens der Mitglieder des Stiftungsrates erfolgt.

Zu § 6:

Die Aufteilung der Organe der Stiftung folgt grundsätzlich der üblichen Arbeitsteilung zwischen Aufsichtsorgan, geschäftsführendem Organ und

Beratungsgremium. Das geschäftsführende Organ der Stiftung soll die Bezeichnung Kurator tragen. Die herausgehobene Stellung des ehrenamtlich tätigen Präsidenten der Stiftung wird durch seine Berufung infolge eines Kabinettsbeschlusses auf Vorschlag des für Familienpolitik zuständigen Ministeriums deutlich.

Zu § 7:

Zu Absatz 1:

Der Stiftungsrat besteht

- aus vier Vertretern der fachlich beteiligten Ministerien und
- einem der Beauftragten für die Gleichstellung von Frau und Mann beim Thüringer Ministerium für Soziales, Familie und Gesundheit,
- einem weiteren durch das Kabinett bestimmten Vertreter, um gegebenenfalls weiteren Sachverstand beispielsweise aus der Landesverwaltung oder den Universitäten einbeziehen zu können,
- dem Präsidenten der Stiftung sowie
- zwei Vertretern von Zuwendungsgebern, die auf Beschluss des Stiftungsrats Mitglied werden, also beispielsweise der Kommunen.

Die Vertretungsregelung soll eine ordnungsgemäße Arbeit im Gremium soweit wie möglich absichern.

Zu Absatz 2:

Der Vorsitz kommt dem ehrenamtlich tätigen Präsidenten der Stiftung zu.

Zu Absatz 3:

Der Kurator nimmt beratend ohne Stimmrecht teil, um die Trennung zwischen den Organen der Stiftung zu gewährleisten.

Zu den Absätzen 4 und 5:

Die Tätigkeit im Stiftungsrat ist ehrenamtlich, die Abstimmungen kommen in der Regel mit einfacher Mehrheit zustande, die Beschlussfähigkeit ist an die Anwesenheit von mehr als der Hälfte der Mitglieder gebunden - auch diese Regelungen sind im Sinne einer effektiven und die Mittel der Stiftung sparenden Arbeitsweise getroffen worden.

Zu Absatz 6:

Die Teilnahme weiterer Personen ohne Stimmrecht soll die größtmögliche fachliche Beratung des Stiftungsrates ermöglichen.

Zu Absatz 7:

Die Rückbindung der Beschlüsse zu Haushalts- und Stellenangelegenheiten an die Zustimmung der Vertreter des für Familienpolitik und des für Finanzen zuständigen Ministeriums erfolgt im Sinne der Wahrung einer landeseinheitlichen Personal- und Stellenführung.

Zu Absatz 8:

Die Satzung regelt das Nähere, um die Eigenständigkeit der Arbeit des Stiftungsrates abzusichern.

Zu § 8:

Zu Absatz 1:

Der Stiftungsrat trifft alle grundlegenden Entscheidungen und bestellt insbesondere auch den Beauftragten der Stiftung für den Haushalt.

Zu Absatz 2:

Der Stiftungsrat ist Kontrollorgan über die Geschäftsführung und entlastet den Kurator nach Prüfung des Jahresabschlusses.

Zu Absatz 3:

Die Einzelheiten werden durch die selbst gegebene Satzung der Stiftung geregelt.

Zu § 9:

Zu Absatz 1:

Der Kurator hat einerseits die Aufgabe, eine enge Bindung der Stiftung an das für Familienpolitik zuständige Ministerium herzustellen und andererseits die Kontinuität der Arbeit der Stiftung zu gewährleisten. Demzufolge wird er nach Anhörung des Stiftungsrates durch das Ministerium ernannt - und dies für eine verhältnismäßig lange Zeitspanne. Da nach § 11 davon auszugehen ist, dass es sich bei dem zu Berufenden um einen Bediensteten des Landes handelt, ist mit dieser Bestimmung in der Regel nicht der Eintritt in den Landesdienst verbunden. Mit der Regelung wird eine Ausgewogenheit zwischen der fachlich notwendigen Selbstständigkeit der Stiftung und der Anbindung an die Landesregierung gewährleistet. Daher ist auch eine erneute Berufung auch für eine kürzere Amtszeit zulässig.

Zu Absatz 2:

Die Stellung des Kurators als Leiter der Stiftung nach außen und innen wird deutlich. Diese Regelung dient der Erleichterung der Aufgabenerfüllung der Geschäftsführung der Stiftung. Die genauere Aufgabenabgrenzung zwischen Stiftung und Kurator gibt der Stiftungsrat durch Beschluss der Satzung vor.

Zu § 10:

Der Stiftungsrat bestimmt die Mitglieder des Fachbeirates. Wie die Beratung zu geschehen hat, regelt der Stiftungsrat durch Beschluss der Satzung.

Zu § 11:

In der Regel sind die Beschäftigten der Stiftung bereits vor ihrer dortigen Tätigkeit Bedienstete des Landes, für die das Dienst- und Tarifrecht des Landes gilt. Diese Regelung soll der Stiftung und dem Land unnötige Personalkosten ersparen.

Zu § 12:

Die Befugnis zum Führen eines Dienstsiegels unterstreicht die Bedeutung der Stiftung.

Zu § 13:

Die üblichen Regelungen für die Behörden des Landes hinsichtlich Aufsicht, Haushalt und Rechnungsprüfung gelten auch für die Stiftung. Absatz 4 regelt für begründete Ausnahmefälle die Möglichkeit einer eigenwirtschaftlichen Tätigkeit der Stiftung, die aus Effizienzgründen angezeigt sein kann.

Zu § 14:

Zu Absatz 1:

Als gesetzlich errichtete Stiftung kann sie nur durch Gesetz aufgehoben werden. Das eingebrachte Vermögen fällt an das Land als Zuwendungsgeber zurück.

Zu Absatz 2:

Die Vermögensgegenstände sollen im Falle der Auflösung an das Land zurückfallen.

Zu § 15:

Gleichstellungsbestimmung

Zu Artikel 6 - Thüringer Schwangerschaftskonfliktgesetz:

Zu § 1:

Zu Absatz 1:

Diese Bestimmung weist darauf hin, dass mit dem Gesetz die Art und Weise der konkreten Umsetzung des Schwangerschaftskonfliktgesetzes in Thüringen geregelt wird. Alle fortführenden Regelungen des Ausführungsgesetzes basieren auf dieser Grundaussage.

Zu Absatz 2:

In den §§ 8 und 9 SchKG wird eine generelle Anerkennung von Schwangerschaftskonfliktberatungsstellen bestimmt. Im Ausführungsgesetz sollen die unabdingbar zu erfüllenden Anerkennungsvoraussetzungen nach außen transparent gemacht und ein konkreter Rahmen für die Antragsstellung und Bearbeitung von Anträgen auf Anerkennung festgelegt werden, damit eine einheitliche Ausübung des Ermessens und die Gleichbehandlung der Antragsteller gewährleistet werden kann.

Zur Förderung von Beratungsstellen nach den §§ 3 und 8 gibt es eine ausdrückliche Ermächtigungsgrundlage in § 4 Abs. 3 SchKG. Insbesondere werden die Kriterien zur Auswahl der Förderung von konkurrierenden Beratungsstellen festgeschrieben.

Zu Absatz 3:

Nach dem Thüringer Schwangerschaftskonfliktgesetz sollen Beratungsstellen auch über die Aufgaben des Schwangerschaftskonfliktgesetzes hinaus weitere, aber im Sinne des Schwangerschaftskonfliktgesetzes notwendige Beratungsaufträge erfüllen, wie beispielsweise die Entgegennahme, Prüfung und Weiterleitung von Anträgen an die "Thüringer Stiftung Hilfe für schwangere Frauen und Familien in Not".

Zu § 2:

§ 2 regelt, dass die Sicherstellung eines angemessenen Angebotes an Schwangerschaftsberatung nach § 2 SchKG und an Schwangerschaftskonfliktberatung nach § 5 SchKG nicht willkürlich erfolgen darf, sondern eine Planung voraussetzt. Die Bestimmung garantiert, dass mit dem Bedarfsplan des Landes die quantitative Mindestforderung an Beratungskapazität gewährleistet wird. Maßgebliche Kriterien sind der Bedarfsschlüssel von einer Beratungsfachkraft je 40 000 Einwohner und eine wohnortnahe Beratung. Eine Beratungsstelle ist wohnortnah, wenn sie mit öffentlichen Verkehrsmitteln an einem Tag unter Berücksichtigung von Hin- und Rückfahrt aufgesucht werden kann. Dies ist mit dem derzeitigen Beratungsstellennetz gewährleistet. Es befinden sich in allen kreisfreien Städten entsprechende Beratungsangebote, so dass die Anfahrtswege in der Regel wesentlich kürzer sind. Ebenso fließt die Gewährleistung der Trägervielfalt, d.h. Vorhaltung von Beratungsstellen mit unterschiedlicher weltanschaulicher Ausrichtung, bei der Erstellung des Bedarfsplanes mit ein.

Darüber hinaus können weitere Beratungsstellen bestehen oder auch, soweit es sich um Konfliktberatungsstellen handelt, anerkannt sein. Diese haben aber nicht zwingend einen Anspruch auf Aufnahme in den Bedarfsplan, solange § 4 Abs. 1 SchKG eingehalten wird.

Zu § 3:

Zu Absatz 1:

Die Bestimmung führt die einzelnen Aufgaben auf, die durch die Beratungsstellen erfüllt werden müssen, wobei die Nummern 1 und 2 lediglich auf die im Schwangerschaftskonfliktgesetz ausführlich beschriebenen Aufgaben verweisen. In den Nummern 3 bis 6 werden die aus Sicht des Landes unabdingbaren Arbeitsaufgaben der Beratungsstellen geregelt, die über die zu erbringenden Leistungen nach den §§ 2 und 5 SchKG hinausgehen, beziehungsweise diese schwerpunktmäßig erweitern und bereits jetzt schon von den Beratungsstellen wahrgenommen werden.

Nummer 3 regelt, dass alle Beratungsstellen einen jährlichen zusammenfassenden Bericht und eine Statistik, die die geleistete Arbeit des Berichtsjahrs dokumentiert und den Beratungsfachkräften gleichzeitig eine Reflektion der Arbeit ermöglicht, vorzulegen haben. Dabei sind Schwerpunkte, Entwicklungstendenzen, Themen und Problemstellungen der konkreten Tätigkeit herauszuarbeiten. Bisher haben nur anerkannte Konfliktberatungsstellen nach § 10 Abs. 1 SchKG diese Berichte zu erarbeiten. Um eine Gleichbehandlung der Beratungsstellen zu sichern und eine stets aktuelle Aussagefähigkeit des für Schwangerschafts- und Schwangerschaftskonfliktberatung zuständigen Ministeriums zu Fragen des Lebensschutzes Ungeborener zu gewährleisten, werden die Anforderungen zur Erstellung eines Berichtes und einer Statistik für alle Beratungsstellen gefordert.

Nach Nummer 4 sollen Angebote zur Vermeidung ungewollter Schwangerschaften und zu Hilfen im Schwangerschaftskonflikt sowie zur Prävention ungewollter Schwangerschaften entwickelt werden. Nach dem Schwangerschaftskonfliktgesetz sind diese Beratungsstellen dafür prädestiniert und verpflichtet, entsprechende Angebote zu unterbreiten. In Auswertung der bisherigen Tätigkeitsberichte ist das Ministerium für Soziales, Familie und Gesundheit zu der Erkenntnis gelangt, dass die präventive Arbeit und die damit im Zusammenhang stehenden Aktivitä-

ten verbessert werden müssen. Nicht erst, wenn bereits Konflikte eingetreten sind, soll konkrete Unterstützung zur Bewältigung der Situation gegeben werden können, sondern vorbeugende Angebote und Aufklärung sollten verstärkt vorgehalten werden. Die Entwicklung zielgruppenspezifischer Konzepte für eine ganzheitliche Sexualaufklärung und Familienplanung im Sinne von Lebensplanung ist erforderlich. In den vergangenen Jahren sind teilweise komplizierte und umstrittene Themen hinzugekommen, wie beispielsweise anonyme Geburt, Pränataldiagnostik oder die Probleme minderjähriger Schwangerer. Der Umgang mit aktuellen Themen oder Problempunkten oder auch Initiativen und der Präventions- und Öffentlichkeitsarbeit ist bei den Beratungsstellen bisher von teilweise sehr unterschiedlicher Qualität.

Nummer 5 regelt, dass die Beratungsstellen sich in der Öffentlichkeit bekannt machen und über ihre Angebote ausreichend informieren müssen. Dies ist Voraussetzung für die Umsetzung präventiver Maßnahmen und die Überwindung von Hemmschwellen für das Aufsuchen der Beratungsstelle beziehungsweise dient dazu, der Öffentlichkeit generell Kenntnis über diese Formen der kostenlosen Beratung zu vermitteln.

Nummer 6 bestimmt, dass Beratungsstellen im Rahmen ihrer Beratungstätigkeit und bei der Vermittlung von Hilfen verpflichtet sind, Hilfesuchende bei der Antragsstellung von finanziellen Hilfen der "Thüringer Stiftung Hilfe für schwangere Frauen und Familien in Not" zu unterstützen. Sie müssen die Anträge auf die Richtigkeit und Vollständigkeit hin prüfen und dann mit einer Stellungnahme an die Geschäftsstelle der "Thüringer Stiftung Hilfe für schwangere Frauen und Familien in Not" weiterleiten. Die Thüringer Stiftung vermittelt auch die finanziellen Mittel aus der Bundesstiftung "Mutter und Kind - Schutz des ungeborenen Lebens". Insbesondere die Weiterleitung der Anträge mit einer Stellungnahme an die Geschäftsstelle der Stiftung ist im Bundesgesetz nicht explizit geregelt.

Zu Absatz 2:

Der Absatz stellt klar, dass Beratungsstellen, die ausschließlich Beratung nach § 2 SchKG anbieten, keine Schwangerschaftskonfliktberatung leisten und keine Beratungsbescheinigungen ausstellen dürfen.

Zu Absatz 3:

Für den Bericht und die Statistik erlässt das Ministerium für Soziales, Familie und Gesundheit in Abstimmung mit der LIGA der Freien Wohlfahrtspflege einheitliche Vorgaben, um eine Vergleichbarkeit der Arbeit in den Beratungsstellen, die Gründe für das Aufsuchen der Beratungsstellen, die angebotenen und vermittelten Hilfen, aber auch neue Themen und Entwicklungstendenzen in den verschiedenen Einzugsbereichen zu erhalten. Darüber hinaus dient der Bericht der Überprüfung einer den Anforderungen entsprechenden Beratungstätigkeit. Die Berichte und die Statistik werden in einer solchen Weise dargestellt, dass kein Rückschluss auf die Identität der Beratenen und der hinzugezogenen Personen möglich ist.

Zu Absatz 4:

Die Aufbewahrungsfrist für die Beratungsaufzeichnungen wird festgelegt. Durch diese Aufzeichnung kann sich die beratende Person vergewissern, alles Erforderliche für die Ratsuchenden getan zu haben. Das

Protokoll ist auch ein Mittel zur Einsichtnahme staatlicher Stellen in die Art und Weise der tatsächlichen Beratungsausführung. Der Staat trägt für die Durchführung der Beratungsaufgabe die volle Verantwortung. Er darf deren Handhabung, um der Wirksamkeit des Lebensschutzes willen, seiner Aufsicht nicht entgleiten lassen.

Zu § 4:

Die Bestimmung legt alle in Frage kommenden Träger von Beratungsstellen fest. In Thüringen werden die Aufgaben der beiden Beratungsformen seit 2004 ausschließlich von den Trägern der Freien Wohlfahrtspflege wahrgenommen. Bis dahin hatten auch Gebietskörperschaften die Beratung angeboten.

Zu § 5:

Zu Absatz 1:

Die staatlich anerkannten Schwangerschaftskonfliktberatungsstellen haben im Rahmen des Lebensschutzes eine besondere Verantwortung. § 5 Abs. 1 regelt Grundsätze und die Zuständigkeit für die Erteilung der staatlichen Anerkennung. Diese Aufgabe wird bereits seit dem 1. Januar 1994 im Ministerium für Soziales, Familie und Gesundheit wahrgenommen.

Zu Absatz 2:

Es wird klargestellt, dass die Anerkennung allein keinen Rechtsanspruch auf eine öffentliche Förderung beinhaltet. Schwangerschaftskonfliktberatung kann staatlich anerkannt und auch auf freiwilliger Basis erbracht werden, wenn die Anerkennungsvoraussetzungen vorliegen. Verbindlich für die Förderung ist allein der Bedarfsplan.

Zu Absatz 3:

Die staatlich anerkannten Schwangerschaftskonfliktberatungsstellen haben im Rahmen des Lebensschutzes eine besondere Verantwortung. Entsprechend dem Schwangerschaftskonfliktgesetz trägt der Staat für die Durchführung der Beratung die volle Verantwortung. Staatliche Stellen müssen daher auf gesetzlicher Grundlage die Anerkennung der Schwangerschaftsberatungsstellen regelmäßig und in nicht zu langen Zeitabständen überprüfen und sich dabei vergewissern, ob die Anforderungen an die Beratung beachtet werden. Nur unter diesen Voraussetzungen darf eine erneute Anerkennung erfolgen.

Zu Absatz 4:

Die Aufzeichnungen nach § 10 Abs. 2 SchKG dienen der Überprüfung der Beratungstätigkeit hinsichtlich der Erfüllung der Anforderungen. Die staatlichen Stellen können durch Einsichtnahme in diese "Beratungsprotokolle" einen Eindruck über die Art und Weise der tatsächlichen Beratungsausführung erhalten, denn der Staat trägt für die ordnungsgemäße Erfüllung der Beratungsaufgabe die volle Verantwortung.

Zu Absatz 5:

Die Einzelheiten des Anerkennungsverfahrens werden durch Rechtsverordnung geregelt.

Zu § 6:

Zu Absatz 1:

Die Ratsuchenden können sich kostenlos und unabhängig von Staatsangehörigkeit, Wohnsitz oder gewöhnlichem Aufenthalt sowie politischer, weltanschaulicher oder religiöser Überzeugung in jeder Beratungsstelle beraten lassen.

Zu Absatz 2:

Eine Verletzung der Schweigepflicht ist nach § 203 Abs. 1 Nr. 4a des Strafgesetzbuches strafbar. Der Träger einer Beratungsstelle muss das dort tätige Personal auf die Bedeutung der Verschwiegenheitspflicht und die möglichen Folgen einer Nichtbeachtung hinweisen. Probleme und Beratung gehören zur Intimsphäre der Rat suchenden Menschen und ihrer Bezugspersonen. Diese können sich in der Beratung nur rückhaltlos offenbaren, wenn sie zugleich sicher sein können, dass ihre Privatgeheimnisse von den Fachkräften gewahrt werden. Auch auf das Zeugnisverweigerungsrecht nach § 53 Abs. 1 Nr. 3a der Strafprozessordnung ist hinzuweisen.

Zu Absatz 3:

Weitere Anforderungen wie z. B. Einzelheiten der personellen Ausstattung, der Organisation, der Lage und der räumlichen Ausstattung der Beratungsstellen sind aus Flexibilitätsgründen einer Rechtsverordnung vorbehalten. Bisher sind diese in den Grundsätzen für die Anerkennung von Schwangerschaftskonfliktberatungsstellen auf der Grundlage der §§ 8, 9 SchKG vom 21. August 1995 geregelt.

Zu § 7

Für Ratsuchende und Ärzte, die Schwangerschaftsabbrüche vornehmen, ist es notwendig, jederzeit eine aktuelle Übersicht der Beratungsstellen, die legitimiert sind, Schwangerschaftskonfliktberatungen durchzuführen und Beratungsscheine für einen straffreien Schwangerschaftsabbruch auszustellen, einsehen zu können. Die Veröffentlichung auf der Homepage des für die staatliche Anerkennung zuständigen Ministeriums garantiert die Aktualität der Übersicht.

Zu § 8:

Zu Absatz 1:

Zur Sicherstellung der für den Schutz des ungeborenen Lebens notwendigen hohen fachlichen Qualität der Beratung wird als Voraussetzung für die Aufnahme einer Beratungsstelle in die Landesförderung die Erfüllung der vorgegebenen Aufgaben und die Einhaltung der fachlichen Anforderungen hinsichtlich der personellen Ausstattung, der Arbeitsweise sowie der Organisation, Lage und räumlichen Unterbringung festgeschrieben. Diese waren bisher in den Grundsätzen zur Anerkennung von Schwangerschaftskonfliktberatungsstellen geregelt, die nach Inkraft-Treten des Gesetzes aufgehoben werden sollen. Zudem kommt eine Förderung nur in Betracht, wenn für die Beratungsstelle ein entsprechender Bedarf besteht, der im Bedarfsplan des für Schwangerschafts- und Schwangerschaftskonfliktberatung zuständigen Ministeriums festgeschrieben wird.

Zu Absatz 2:

Die Förderung des Landes orientiert sich an dem in § 4 Abs. 1 SchKG festgeschriebenen Bedarfsschlüssel von 40 000 Einwohnern je Beratungsfachkraft. Die Bedarfsplanung ist notwendig, weil das tatsächliche Angebot an Beratungsstellen und Fachkräften diesen Bedarfsschlüssel übersteigt, das Land aber nur die Beratungsstellen fördern wird, die zur Sicherstellung der Beratung zum Schutz des ungeborenen Lebens notwendig sind. Mit dem Bedarfsplan geht das Land eine Finanzierungsverpflichtung für die Beratungsstellen ein, die darin enthalten ist. Da der Beratungsbedarf in einzelnen Regionen unterschiedlich ist, soll der Bedarfsplan jeweils im Abstand von drei Jahren auf der Grundlage der aktuellen Gegebenheiten und Entwicklungen geprüft und gegebenenfalls angepasst werden. Da die Träger der Beratungsstellen unmittelbar von aktuellen Änderungen im Bedarfsplan betroffen sind, werden diese und ihre Vertretung im jeweiligen Spitzenverband in die Erarbeitung und regelmäßige Anpassung des Bedarfsplanes einbezogen. Auch die kommunalen Spitzenverbände sollen die Möglichkeit erhalten, sachdienliche Argumente und Anregungen zum jeweiligen Bedarfsplan zu geben.

Zu Absatz 3:

Der Beratungsbedarf ist in den einzelnen Landkreisen und kreisfreien Städten unterschiedlich hoch. Daher ist es sinnvoll, verschiedene Landkreise und kreisfreie Städte zu größeren Einzugsbereichen mit mindestens 300 000 Einwohnern zusammenzufassen, um der tatsächlichen Inanspruchnahme von Beratungsstellen besser Rechnung tragen zu können. Diese Bereiche umfassen durchschnittlich drei Landkreise mit drei bis fünf Beratungsstellen. In Regionen mit einwohnerstarken kreisfreien Städten wird es durchaus notwendig sein, Einzugsbereiche mit mehr als 300 000 Einwohnern zu bilden. Durch diese Regelung kann eher gewährleistet werden, dass eine Mindestbesetzung an Beratungsfachkräften in den einzelnen Beratungsstellen vorgehalten werden kann.

Zu Absatz 4:

Der Trägervielfalt wird insofern Rechnung getragen, wenn in jedem Einzugsbereich mindestens zwei verschiedene Träger auf diesem Beratungsgebiet tätig sind. Nach derzeitigem Ausbaustand des Beratungsstellennetzes ist davon auszugehen, dass grundsätzlich im benachbarten Landkreis ein Angebot eines anderen Beratungsstellenträgers vorgehalten wird. In Landkreisen mit einer höheren Einwohnerzahl oder in kreisfreien Städten bestehen ohnehin häufig sogar zwei verschiedene Angebote.

Zu Absatz 5:

Das Land kann auf der Grundlage einer gesetzlichen Regelung Kriterien für die Auswahl der Beratungsstellen für eine Landesförderung festlegen und damit die über den gesetzlichen Bedarfsschlüssel hinaus tätigen Beratungsstellen von einer Landesförderung ausschließen. Die in § 8 Abs. 5 vorgesehene Regelung zur vorrangigen Berücksichtigung von Beratungsstellen, die sowohl nach § 5 SchKG als auch nach § 2 SchKG beraten, gewährleistet, dass das Land seinem Sicherstellungsauftrag nach § 2 und nach § 8 SchKG insbesondere unter Berücksichtigung der Wohnortnähe eher gerecht wird.

Durch Satz 3 sollen Beratungsstellen, die ausschließlich Beratung nach § 2 SchKG durchführen, und in den Vorjahren bereits regelmäßig gefördert worden sind, den gleichen Status erhalten, wie die Beratungsstellen, welche Beratungen nach den §§ 2 und 5 SchKG ausführen, und in den Bedarfsplan aufgenommen werden. Entsprechend dem Bundesverwaltungsgerichtsurteil vom 15. Juli 2004 würde die Ablehnung dieser Beratungsstellen das "... Gebot des § 3 Satz 3 SchKG verletzen, dass die Ratsuchenden zwischen Beratungsstellen unterschiedlicher weltanschaulicher Ausrichtung auswählen können" (vgl. BVerwG 3 C 48.03 S. 16).

Zu Absatz 6:

Nach dem o. a. Urteil des Bundesverwaltungsgerichts muss das Land gesetzlich die Kriterien für die Auswahl der Beratungsstellen für die Landesförderung regeln, um nicht alle Beratungsstellen fördern zu müssen, die Beratung nach den §§ 2 und/oder 5 SchKG anbieten, auch wenn sie zur Erfüllung des Sicherstellungsauftrages gar nicht erforderlich wären. Die Festlegung des örtlichen Bedarfs an Beratungsfachkräften erfolgt auf der Grundlage der Einwohnerzahl der Einzugsbereiche unter Einbeziehung weiterer Kriterien, wie die Anzahl der im Vorjahr betreuten Beratungsfälle und durchgeführten Beratungsgespräche, wobei die Entwicklungstendenzen über einen Zeitraum von drei Jahren mit einfließen sollen, die Anzahl der bearbeiteten Stiftungsanträge, insbesondere ihre erfolgreiche Abwicklung sowie die Aktivitäten der Beratungsstelle im präventiven Bereich.

Zu § 9:

Nach § 4 Abs. 2 SchKG haben die zur Sicherstellung eines ausreichenden Beratungsangebotes notwendigen Beratungsstellen einen Anspruch auf eine angemessene Förderung ihrer Personal- und Sachausgaben durch die öffentliche Hand. Zwischenzeitlich wurde in einigen Gerichtsurteilen entschieden und durch das Bundesverwaltungsgericht bestätigt, dass eine angemessene Förderung dann gegeben ist, wenn das Land mindestens 80 vom Hundert der notwendigen Personal- und Sachausgaben fördert. Bisher erhalten die Beratungsstellen eine vollumfängliche Förderung ihrer Personalausgaben für Beratungsfachkräfte sowie einen pauschalen Zuschuss zu den Sachausgaben und den Kosten einer zumeist anteiligen Verwaltungsfachkraft. Die bisherige Förderung sollte auch weiterhin in diesem Umfang erfolgen, damit die Träger das Beratungsangebot ohne Abstriche aufrechterhalten können. Die freien und gemeinnützigen Beratungsstellenträger in Thüringen sind nicht in der Lage, einen Teil der Personalausgaben als Eigenanteil zu tragen. Eine Reduzierung der Landesförderung hätte zur Folge, dass ein Teil der Träger die Beratungsarbeit auf dem Gebiet der Schwangerschafts- und Schwangerschaftskonfliktberatung einstellen würde, mit der Folge, dass das Land diese Beratung selbst anbieten und für die Kosten aufkommen müsste, beispielsweise über die Gesundheitsämter.

Die Einzelheiten der Förderung sollen wie bisher auch in Förderrichtlinien geregelt werden.

Zu § 10:

Ein großer Teil der Beratungsstellen hat die Bestätigung ihrer Anerkennung zum 1. Januar 2005 erneut für weitere drei Jahre erhalten. Da der staatlichen Anerkennung durch das Ministerium für Soziales, Familie

und Gesundheit auf der Grundlage der geltenden Anerkennungsgrundsätze die gleichen fachlichen Anforderungen wie nach diesem Gesetz zugrunde liegen, ist es sinnvoll, die Gültigkeit bereits ausgesprochener Anerkennungsbestätigungen aufrechtzuerhalten.

Zu § 11:

Die Regelung stellt klar, dass die Status- und Funktionsbezeichnungen jeweils in männlicher und weiblicher Form gelten.

Zu Artikel 7 - Änderung des Thüringer Kinder- und Jugendhilfe-Ausführungsgesetzes:

Zu Nummer 1:

Aufgrund der geänderten Geschäftsverteilung der Landesregierung gibt es nunmehr zwei oberste Landesjugendbehörden. Das Kultusministerium ist zuständig für den Bereich der Kindertageseinrichtungen, das Ministerium für Soziales, Familie und Gesundheit ist zuständig für die übrigen Bereiche der Kinder- und Jugendhilfe.

Zu Nummer 2:

Zu Buchstabe a:

Redaktionelle Folgeänderung zur Einfügung des neuen Absatzes 1

Zu Buchstabe b:

Der neue Absatz 1 - neu - konkretisiert die sich aus Artikel 19 der Verfassung des Freistaats Thüringen, aus § 1 Abs. 3 Nr. 3, den §§ 14, 28, 79 Abs. 1 und 2 sowie den §§ 80, 85 Abs. 1 SGB VIII und aus § 14 Abs. 2, § 15 Abs. 1 Satz 1 sowie dem neuen § 20 Abs. 2 des Thüringer Kinder- und Jugendhilfe-Ausführungsgesetzes ergebenden Aufgaben der örtlichen Träger der öffentlichen Jugendhilfe zum Schutz von Kindern und Jugendlichen vor körperlicher und seelischer Vernachlässigung, Misshandlung, Missbrauch und Gewalt und sieht vor, dass die örtlichen Träger der öffentlichen Jugendhilfe im Rahmen ihrer Planungsverantwortung erforderliche und geeignete Hilfeangebote im Bereich des Kinderschutzes festlegen sollen. Dabei können von benachbarten Landkreisen/kreisfreien Städte auch gemeinsame Hilfeangebote entwickelt werden. Da sich die Arbeit der Kinderschutzdienste bewährt hat, soll die entsprechende Landesförderung (vgl. Richtlinien für die Förderung von Kinderschutzdiensten in der Fassung vom 30. April 2004 - StAnz. Nr. 24 S. 1497 - mit Änderungen vom 22. April 2005 - StAnz. Nr. 21 S. 951-) fortgeführt werden, allerdings ohne damit die Kinderschutzdienste zu dem einzig in Betracht kommenden Hilfeangebot zu bestimmen.

Zu Buchstabe c:

Redaktionelle Folgeänderung zur Einfügung des neuen Absatzes 1

Zu den Nummern 3 und 4:

Aufhebung der §§ 25, 25a und 27 wegen entsprechender Regelungen im neuen Thüringer Kindertageseinrichtungsgesetz (Artikel 4) und daraus folgende redaktionelle Änderungen

Zu Artikel 8 – Neubekanntmachung:

Wegen der umfangreichen Änderungen des Thüringer Landeserziehungsgeldgesetzes und des Thüringer Kinder- und Jugendhilfe-Ausführungsgesetzes wird die Präsidentin des Landtags ermächtigt, die sich aufgrund der Änderungen ergebende Neufassung dieser Gesetze im Gesetz- und Verordnungsblatt für den Freistaat Thüringen bekannt zu machen.

Zu Artikel 9 - In-Kraft-Treten, Außer-Kraft-Treten:

Dieser Artikel regelt das In-Kraft-Treten und das Außer-Kraft-Treten. Von einer Befristung der Artikel 3 und 4 wird abgesehen, um eine Kontinuität in der Finanzierung der Erziehung, Bildung und Betreuung der Kinder bis zum schulpflichtigen Alter zu gewährleisten. Ebenfalls wird von einer Befristung des Thüringer Gesetzes zur Ausführung des Schwangerschaftskonfliktgesetzes abgesehen, da dieses das Schwangerschaftskonfliktgesetz und damit ein Bundesgesetz umsetzt. Eine Befristung des Thüringer Gesetzes über die Errichtung der Stiftung "FamilienSinn" Artikel 5 würde dem Stiftungsgedanken zuwiderlaufen und den Handlungsspielraum der Stiftung unverhältnismäßig einschränken, weshalb auch in diesem Falle von einer Befristung abgesehen wird. Eine Befristung des Artikels 7 (Änderung des Thüringer Kinder- und Jugendhilfe-Ausführungsgesetzes) bis zum 31. Dezember 2009 ist bereits durch das Stammgesetz geregelt.

Absatz 4 setzt die aufgrund des neuen Thüringer Kindertageseinrichtungsgesetzes (Artikel 4) obsolet gewordenen Vorschriften außer Kraft.